



**RESPONDEK & FAN**  
SINGAPUR · BANGKOK · HO CHI MINH CITY  
RECHTSANWÄLTE · ATTORNEYS AT LAW

---



**S I N G A P U R**

**PRAKTISCHER LEITFADEN  
FÜR AUSLÄNDISCHE  
INVESTOREN**

**DR. ANDREAS RESPONDEK**



RESPONDEK & FAN PTE LTD

---

**SINGAPUR  
PRAKTISCHER LEITFADEN FÜR  
AUSLÄNDISCHE INVESTOREN**

**DR. ANDREAS RESPONDEK, LL.M.**

Stand der Informationen: April 2008

**5. AUFLAGE 2008**

**© 2008 Respondek & Fan Pte Ltd, Singapur**

**RESPONDEK & FAN PTE LTD**

Company Reg. Nr. 200104746 E

1 North Bridge Road

#16-03 High Street Centre · Singapore 179094

Tel.: +65 6324 0060 Fax: +65 6324 0223

Email: [Respondek@rflegal.com](mailto:Respondek@rflegal.com) Webseite: [www.rflegal.com](http://www.rflegal.com)

**Hinweis**

Die in diesem Leitfaden enthaltenen Informationen wurden mit größter Sorgfalt recherchiert und aufbereitet. Gleichwohl kann für den Inhalt keinerlei Gewähr übernommen werden.



RESPONDEK & FAN PTE LTD

---





# SINGAPUR - PRAKTISCHER LEITFADEN FÜR AUSLÄNDISCHE INVESTOREN

## INHALTSVERZEICHNIS

Geleitwort.....	8
<b>1. EINFÜHRUNG ZU DIESEM LEITFADEN.....</b>	<b>9</b>
1.1 Vorwort.....	9
1.2 Respondek & Fan Pte Ltd .....	9
<b>2. INVESTITIONSRAHMENBEDINGUNGEN .....</b>	<b>11</b>
2.1 Singapur als Standort für regionale Aktivitäten in Südostasien.....	11
2.2 Bevölkerung und Sprache .....	11
2.3 Geographie; Klima; Infrastruktur.....	12
2.4 Lebenshaltungskosten; Lebensstandard .....	12
2.5 Politische und wirtschaftliche Lage .....	13
2.6 Visabestimmungen .....	14
2.7 „Permanent Residence“ Status.....	15
<b>3. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN .....</b>	<b>17</b>
3.1 Rechtssystem und Rechtstradition.....	17
3.2 Überblick zu den wichtigsten Unterschieden zwischen „Common Law“ und „Civil Law“ .....	18
3.3 Gerichtsverfassung.....	19
3.4 Zwangsvollstreckung .....	20
3.5 Investitionsgesetzgebung .....	21
<b>4. ÜBERBLICK ZUM GESELLSCHAFTSRECHT .....</b>	<b>21</b>
4.1 Einführung.....	21
4.2 Der Einzelkaufmann („ <i>sole proprietor</i> “ ).....	23
4.3 Die Partnerschaft („ <i>Partnership</i> “ ).....	24
4.4 Die „Limited Liability Partnership“ .....	25
4.5 Repräsentanz („ <i>Representative Office</i> “ ).....	27
4.6 Zweigniederlassung („ <i>Branch</i> “ ).....	28
4.7 Die „Private“ und die „Public Company“ .....	29
4.7.1 „Unlimited Company“ .....	30
4.7.2 „Company Limited by Shares“ .....	30
4.7.3 „Company Limited by Guarantee“ .....	31
4.8 Die „Private Limited Company“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung) .....	31



---

4.9	Gründung einer Gesellschaft als Gemeinschafts-unternehmen („ <i>Joint Venture</i> “)	33
4.10	Tabellarische Übersicht zu den Gesellschaftsformen	35
<b>5</b>	<b>GRÜNDUNG EINER GESELLSCHAFT („COMPANY“)</b>	<b>36</b>
5.1	Die „Accounting and Corporate Regulatory Authority (ACRA)“	36
5.2	Gesellschaftsvertrag	37
5.3	Namensgebung	38
5.4	Sitz des Unternehmens	39
5.5	Anmeldung zur Eintragung	40
5.6	Registrierung	40
5.7	Unternehmensführung	41
5.8	Hauptversammlungen	42
5.9	Buchführung- und Berichtspflichten	43
5.10	Lizenzanforderungen	44
<b>6</b>	<b>DAS STEUERSYSTEM</b>	<b>44</b>
6.1	Allgemeines	44
6.2	Steuerbehörden	45
6.3	Steuerarten	46
6.3.1	„Income Tax“	46
6.3.2	“Goods and Services Tax (GST)”	46
6.3.3	Sonstige Steuern und die „Stamp Duty“	47
6.3.4	Zölle	47
6.4	Besteuerung mittels „Income Tax“	48
6.5	Die „183 Tage“ Regelung	50
6.6	Besteuerung von ausländischen Unternehmen	50
6.6.1	Das Konzept der „Corporate Residence“	51
6.6.2	Unterschiede in der Besteuerung der „resident“ und „non-resident company“	52
6.7	Bedeutung des Geschäftsjahres	53
6.8	Zu versteuerndes Einkommen	53
6.9	Steuersatz “corporate income tax”	54
6.10	Vergleich zu anderen asiatischen Staaten	54
6.11	Überblick zu den Steuerarten und Steuersätzen	55
6.12	Steuererklärung	55
6.13	Aufbewahrungspflichten	57
6.14	Doppelbesteuerungsabkommen	57
6.15	Steuerliche Anreize	58
6.15.1	Allgemeines	58
6.15.2	Erbschaftssteuer („ <i>Estate Duty</i> “)	59
6.15.3	Modell des “Regional Headquarters”	60
<b>7</b>	<b>ARBEITSVERHÄLTNISSE</b>	<b>62</b>



---

7.1	Das singapurianische Arbeitsrecht .....	62
7.2	Ausländische Arbeitnehmer.....	65
7.2.1	Work Permit.....	66
7.2.2	S-Pass.....	66
7.2.3	Employment Pass.....	66
7.3	“Central Provident Fund (CPF)”; “Foreign Worker’ Levy” .....	68
<b>8</b>	<b>WICHTIGE GESETZLICHE EINZELBEREICHE.....</b>	<b>70</b>
8.1	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht .....	70
8.2	Wettbewerbsgesetz.....	72
8.3	Mergers and Acquisitions.....	75
8.4	Verbraucherschutzgesetz.....	75
8.4.1	Anwendungsbereich des Gesetzes.....	75
8.4.2	Verbrauchervertrag.....	77
8.4.3	„Unfair Transaction“ .....	77
8.4.4	Sanktionsmöglichkeiten.....	78
8.4.5	Vertragsauflösung.....	78
8.5	E-Commerce .....	79
<b>9</b>	<b>ASPEKTE DES VERTRAGSRECHTS IN SINGAPUR.....</b>	<b>80</b>
9.1	Voraussetzungen für das Zustandekommen von Verträgen .....	80
9.2	Vertriebsverträge .....	80
9.3	Gewährleistungsrecht .....	81
9.4	Vereinbarung von Sicherungsmitteln.....	81
9.5	Produzentenhaftung.....	82
9.6	Vertragsstrafen.....	82
<b>10</b>	<b>INTERNATIONALE SCHIEDSGERICHTSBARKEIT .....</b>	<b>83</b>
10.1	Schiedsverfahren und staatliche Gerichtsverfahren .....	83
10.2	“The Singapore International Arbitration Centre (SIAC)” .....	84
10.3	Vorteile von Schiedsverfahren .....	85
10.4	Ernennung von Schiedsrichtern .....	87
10.5	Vollstreckung von Schiedssprüchen .....	88
10.6	Gebühren des SIAC.....	89
10.7	Gegenüberstellung der Gebühren von SIAC und ICC.....	90
<b>11</b>	<b>SCHIFFFAHRT UND REGISTRIERUNG.....</b>	<b>91</b>
<b>12</b>	<b>INVESTITIONSANREIZE .....</b>	<b>94</b>
12.1	“Economic Development Board” .....	94
12.2	“International Enterprise (i. e.)” .....	96
12.3	“Monetary Authority of Singapore” .....	96
<b>13</b>	<b>SINGAPUR UND AFTA.....</b>	<b>97</b>
<b>14</b>	<b>SINGAPURS FREIHANDELSABKOMMEN .....</b>	<b>100</b>
<b>15</b>	<b>DER AUTOR Dr. Andreas Respondek, LL.M. ....</b>	<b>102</b>
<b>16</b>	<b>NÜTZLICHE ADRESSEN .....</b>	<b>103</b>



16.1 Singapurianische Regierung, Ministerien und regierungsnahe Behörden .....	103
16.2 Botschaften, Handelskammern und wirtschaftliche Organisationen ....	108
16.2.1 Deutschland.....	108
16.2.2 Österreich .....	110
16.2.3 Schweiz.....	111
16.3 Sonstige Organisationen.....	112



**Liebe Leserin,  
Lieber Leser,**

Die wirtschaftliche Entwicklung Singapurs in den letzten Jahrzehnten ist eine Erfolgsgeschichte, die nahezu beispiellos ist. Seine wachsende Wirtschaft, die stabilen politischen Rahmenbedingungen sowie die Fähigkeit, schnell auf ökonomische Veränderungen zu reagieren, bieten viele Vorteile für Investoren und sind Vorbild nicht nur für seine asiatischen Nachbarstaaten.



Singapur kann es in punkto Infrastruktur und Industriepolitik mit vielen Metropolen der Welt aufnehmen und erweist sich in einigen Bereichen, zum Beispiel der Öffentlichen Verwaltung, als effizient, schnell und unbürokratisch.

Wenn Sie an dieser Erfolgsgeschichte teilhaben und in Singapur investieren wollen, dann bietet Ihnen dieser Leitfaden einen umfassenden Überblick über die verschiedenen Investitionsmöglichkeiten sowie die für ausländische Investoren geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen. In dem aktualisierten und erweiterten Adressverzeichnis sind Ansprechpartner, wie zum Beispiel Regierungsbehörden, aufgeführt, bei denen Sie weitere Informationen einholen können.

Der Autor dieses Leitfadens, Dr. Andreas Respondek, arbeitet seit mehr als 15 Jahren in Singapur und weiteren asiatischen Ländern. Dabei war er unter anderem Leiter der Rechtsabteilung eines namhaften deutschen Unternehmens sowie anschliessend als Geschäftsführer für verschiedene Firmen tätig. Mit seiner langjährigen Erfahrung bei der Beratung mittelständischer Firmen beim Markteintritt Südostasien - insbesondere Singapur - und seinen ausgezeichneten Fachkenntnissen steht er deutschen Unternehmen mit Rat und Tat zur Seite.

Als Geschäftsführer des German Centre Singapore freue ich mich, wenn Ihnen dieser Leitfaden neben der Fülle von Informationen auch bei der Entscheidungsfindung weiterhilft und wünsche Ihrem Unternehmen viel Erfolg - nicht nur in Singapur, sondern weltweit.

Mit den besten Grüßen, Ihr



**Stephan Weiss**

Managing Director German Centre Singapore



# SINGAPUR PRAKTISCHER LEITFADEN FÜR AUSLÄNDISCHE INVESTOREN

## 1. EINFÜHRUNG ZU DIESEM LEITFADEN

### 1.1 Vorwort

Ziel dieses Leitfadens ist es, ausländischen Investoren einen Überblick über die in Singapur derzeit geltenden rechtlichen Bestimmungen und Rahmenbedingungen für Investitionen zu verschaffen. Dabei kann in dem begrenzten Rahmen dieser Broschüre nicht erschöpfend und im Detail auf sämtliche Investitionsmöglichkeiten und die sich hierbei ergebenden rechtlichen und praktischen Fragestellungen eingegangen werden.

Ein Schwerpunkt der Darstellung wird die Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung („Pte. Ltd.“) sein, da diese Unternehmensform von ausländischen Investoren für ihre Investitionsprojekte allgemein bevorzugt gewählt wird. Investoren, die weiterführende Informationen wünschen oder Beratung bei Spezialfragen benötigen, werden gebeten, sich direkt an den Autor zu wenden.

Unser Ziel ist es, diesen Leitfaden stets auf dem neuesten und aktuellsten Stand zu halten. Daher sind aktuelle Anregungen, Hinweise oder Kommentare jederzeit willkommen (E-Mail: [respondek@rflegal.com](mailto:respondek@rflegal.com), Telefon +65-6324-0060, Telefax +65-6324-0223).

### 1.2 Respondek & Fan Pte Ltd

Respondek & Fan (<http://www.rflegal.com>) ist eine international tätige rechts- und wirtschaftsberatende Rechtsanwaltskanzlei mit Büros in Singapur, Bangkok



und Ho Chi Minh City, gegründet im Jahre 1998. Der Schwerpunkt der Kanzlei liegt in der Beratung internationaler Investoren in den Bereichen:

- Internationales Wirtschafts-, Handels- und Gesellschaftsrecht
- Internationales Vertragsrecht
- Internationales Investitionsrecht
- Arbitration und
- Health Care.

Die unterschiedliche Herkunft der Partner der Kanzlei sowie die umfangreichen Rechts- und Sprachkenntnisse grundlegend verschiedener Kulturkreise stellen den besonderen Hintergrund der Kanzlei dar. Verhandlungs- und Korrespondenzsprachen sind neben Deutsch und Englisch auch Französisch, Spanisch, Chinesisch und Vietnamesisch. Die Kombination von juristischer Qualifikation und praktisch erprobter Managementkompetenz der Partner ist der Garant für praxisorientierte Lösungsansätze.



## 2. INVESTITIONSRAHMENBEDINGUNGEN

### 2.1 Singapur als Standort für regionale Aktivitäten in Südostasien

Der Stadtstaat Singapur ist eine moderne Wirtschaftsmetropole im Herzen Südostasiens und verfügt über hervorragende Ausgangsbedingungen als regionaler Stützpunkt für ausländische Investoren. Ein umfassendes Netz von Freihandelsabkommen, Doppelbesteuerungsabkommen sowie diversen Investitionsgarantieabkommen sprechen für sich.

Singapur nimmt seit vielen Jahren eine führende Rangposition in sämtlichen internationalen Analysen und Benchmarkstudien ein. Im einzelnen:

Im *World Competitiveness Report 2007* belegt Singapur nach den USA international den 2. Rang. Nach dem von der „Heritage Foundation“ veröffentlichten „*Index of Economic Freedom 2007*“ gilt Singapur weltweit als „*the world’s 2nd freest economy*.“ Nach einem KPMG Report aus dem Jahr 2006 („KPMG Competitive Alternatives Study“) ist Singapur „*the most cost-competitive place for business*“. Der World Bank Report aus dem Jahr 2007 („*Doing Business 2007: How to Reform*“) stuft Singapur ein als „*the world’s easiest place to do business*.“ Die „*Political and Economic Risk Consultancy* (‘‘PERC’’“) klassifizierte Singapur im Jahr 2007 als „*the least bureaucratic place for doing business in Asia*.“ Nach Einschätzung des IMD World Competitiveness Yearbook 2007 verfügt Singapur über „*the most attractive investment incentives in the world*.“

### 2.2 Bevölkerung und Sprache

Die Bevölkerung Singapurs setzt sich zum weitaus überwiegenden Teil aus Chinesen (ca. 77 %), knapp 15 % Malayen, 8 % Indern) und einem geringen Teil anderer Bevölkerungsgruppen zusammen. Die derzeitige Gesamtbevölkerung liegt bei ca. 4,5 Mio. Einwohnern, von denen ca. 800.000 Ausländer sind. Das Bildungsniveau der singapurianischen Bevölkerung ist im



internationalen Vergleich hoch. Dies bedingt, dass Einarbeitungszeiten für neue Mitarbeiter vergleichsweise kurz sind.

Die offiziellen Sprachen in Singapur sind Englisch, Chinesisch (Mandarin), Malay und Tamil. Die überwiegende Anzahl der singapurianischen Einwohner beherrschen neben ihrer Muttersprache auch Englisch. Zwar ist Malayisch die offizielle Staatssprache, jedoch ist Englisch die eindeutig vorherrschende Sprache im Wirtschafts- und Geschäftsalltag.

### **2.3 Geographie; Klima; Infrastruktur**

Singapur liegt als Insel an der Südspitze der malayischen Halbinsel und ist mit dieser über zwei Brücken verbunden. Zur Republik Singapore gehören weiterhin zahlreiche kleinere Inseln. Die Gesamtfläche der Insel beträgt 693 qkm (Vergleich Berlin: 891 qkm). Die Nähe zum Äquator sorgt während des gesamten Jahres für ein relativ einheitliches, feucht-warmes Klima, welches keine ausgeprägten Jahreszeiten, sondern allenfalls Regenzeiten kennt.

Singapur verfügt über eine hochentwickelte Verkehrsinfrastruktur. Praktisch jeder Ort der Insel ist zügig mit dem PKW, Taxi oder dem sehr gut ausgebauten öffentlichen Nahverkehrssystem zu erreichen.

Schließlich ist Singapur durch den modernen *Changi International Airport* verkehrstechnisch hervorragend an das internationale Streckennetz angebunden. Direktflüge zu zahlreichen internationalen Wirtschaftsmetropolen und ein stetiger Ausbau des Flugstreckennetzes rücken Singapur in die Nähe sämtlicher asiatischer Handelszentren.

### **2.4 Lebenshaltungskosten; Lebensstandard**

Der Lebensstandard in Singapur ist deutlich höher als in den meisten asiatischen Ländern und mit dem europäischen Lebensstandard grundsätzlich



vergleichbar. Das Pro-Kopf Einkommen betrug in Singapur 2007 USD 29.320 (Vergleich Deutschland: USD 36.620).

## 2.5 Politische und wirtschaftliche Lage

Die politische Lage Singapur ist – auch gemessen an europäischen Maßstäben – überaus stabil. Es herrscht eine freie und transparente Marktwirtschaft. Singapur ist derzeit eine der sichersten Großstädte der Welt, was insbesondere für Unternehmen, die Mitarbeiter mit Familien nach Singapur entsenden wollen, von Bedeutung ist.

Die betont wirtschaftsfreundliche Regierung ermutigt internationale Investoren und Unternehmen bewusst dazu, regionale Repräsentanzen und regionale Leitungszentralen in Singapur anzusiedeln und aufzubauen, um – dies ist das erklärte Regierungsziel – das Entstehen einer wissensbasierten und hochmodernen Leistungsgesellschaft („talent society“) nachhaltig zu fördern. Ausländische Investoren profitieren von einer sehr gut entwickelten und auf Dienstleistungen ausgerichteten Infrastruktur.

Singapurs öffentliche Verwaltung ist serviceorientiert und professionell aufgestellt. Ein Großteil der Behördenkorrespondenz (inklusive Steuererklärungen etc) kann online per Internet erledigt werden. Korruption ist sowohl in der Verwaltung als auch im Gerichtswesen, der Polizei bzw. dem Sicherheitsapparat praktisch unbekannt und übertrifft inzwischen bisweilen europäische Standards.

Das investorenfreundliche Klima in Singapur wird auch dadurch unterstrichen, dass es bei Neugründung von Unternehmen sowie bei Beteiligungen an bestehenden Unternehmen praktisch keinerlei Beschränkungen hinsichtlich der ausländischen Beteiligungen gibt. Eine Mindestbeteiligung einheimischer Aktionäre, wie sie in einigen asiatischen Nachbarländern unverändert gesetzlich vorgeschrieben ist (z.B. Malaysia, Thailand etc.) ist in Singapur erfreulicherweise unbekannt. Daher bestehen auch keinerlei rechtliche Verpflichtungen, bei Neugründungen von Firmen lokale Partner mit in die Gesellschaft aufzunehmen. Ausländische Investoren können im wesentlichen



in sämtlichen Wirtschaftsbereichen (gewisse Beschränkungen bestehen allerdings im Finanzbereich) frei und ohne „Lokalquoten“ investieren. Allgemein gilt eine Gleichbehandlung in- und ausländischer Investoren.

Die wirtschaftliche Entwicklung Singapur vollzieht sich seit Jahren dynamisch. Die Wachstumsraten befinden sich auf konstant hohem Niveau (2006: 7.9 %; 2007: 7.7 %; die Schätzungen für 2008 liegen zwischen 4 – 6%). Der Singapur Dollar ist seit langem eine stabile und verlässliche Währung.

Die Arbeitslosenrate ist konstant niedrig und lag 2007 bei 2.1 %.

Darüber hinaus ist Singapur ein führendes Finanzzentrum in Asien und genießt einen hohen Stellenwert als regionales Bankzentrum in direkter Konkurrenz zu Hong Kong. Es entspricht inzwischen einhelliger Meinung, dass der Finanzsektor in Singapur sein Wachstumspotential noch längst nicht ausgeschöpft hat.

Die gewerbliche Fertigungswirtschaft hat nach wie vor einen bedeutenden Stellenwert am Gesamtwirtschaftsaufkommen in Singapur. Allerdings gewinnen die sog. „High Tech-Industrien“ zunehmend mehr an Bedeutung. Diese Entwicklung wird von der Regierung nachhaltig unterstützt und gefördert. Insbesondere werden Schwerpunkte gelegt auf die Informations- und Telekommunikationsindustrie in Bezug auf Hard- und Softwareentwicklung sowie insbesondere auch auf den Bereich „Life Sciences“, pharmazeutische und chemische Industrie, Nahrungsmittelherstellung und Agroindustrie, auf die Mikroelektronik, die Automatisierungstechnik, die Entwicklung künstlicher Intelligenz und schließlich die Lasertechnologie.

## 2.6 Visabestimmungen

Reisende aus EU Staaten benötigen für die Einreise nach Singapur keine besonderen Visa, wenn Sie sich nicht länger als 90 Tage in Singapur aufhalten wollen. Ist ein längerer Aufenthalt geplant, muss ein „Social Visit Pass“ beantragt werden. Seit Januar 2006 gibt es einen „Visit ASEAN Pass (VAP)“, der die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt in mehreren ASEAN



Staaten ermöglicht. Ein VAP kann ab einem Minimum von drei Flügen beantragt werden. Die Beantragung eines VAP erscheint dann sinnvoll, wenn Reisen zwischen mehreren visapflichtigen ASEAN Ländern erfolgen sollen.

Zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in Singapur muss allerdings vor der Einreise eine Arbeitsgenehmigung („Employment Pass“) beantragt werden, die nach Ankunft in Singapur ausgestellt wird. Familienangehörige eines Employment Pass Holders bekommen eine von diesem abhängige Aufenthaltserlaubnis („Dependent Pass“) ausgestellt. Die notwendigen Anträge sind beim singapurianischen „Ministry of Manpower“ zu beantragen (<http://www.mom.gov.sg>).

## 2.7 „Permanent Residence“ Status

Ausländische Mitarbeiter, die zunächst nur für kurze Zeit nach Singapur entsendet wurden, haben oftmals aus beruflichen oder familiären Gründen ein Interesse daran, längerfristig in Singapur zu bleiben. In solchen Fällen bietet es sich an, beim „Permanent Residence Services Center“ einen Antrag auf „permanent residence“ zu stellen. Die „*Permanent Residence*“ muss beim „*Permanent Resident Services Centre*“ beantragt werden, indem der Bewerber diesem u.a. alle Ausbildungs- und Befähigungsnachweise persönlich zukommen vorlegt. Welche Dokumente im Einzelfall notwendig sind, kann der Liste unter [http://app.ica.gov.sg/serv\\_pr/per\\_res/app\\_for\\_pr.asp](http://app.ica.gov.sg/serv_pr/per_res/app_for_pr.asp) entnommen werden.

Das Antragsverfahren ist kostenfrei und dauert in der Regel ca. 3 Monate. Die Gebühr für eine „*Entry Permit*“ beträgt SGD 100. Die Gebühr für eine „*Re-Entry Permit*“ beträgt SGD 10 pro Jahr. Für Ausländer, die ein Visum benötigen, fällt darüber hinaus noch eine Visum-Gebühr in Höhe von SGD 20 an.

Bewerber werden nach Abschluss der Prüfung des Antrages vom „*Permanent Resident Services Centre*“ über das Ergebnis per Post informiert. Der Bewerber sollte dieses deshalb auch über Änderungen seiner Anschrift u.ä. informieren.



Bei erfolgreicher Beantragung entfällt die Notwendigkeit, einen „*employment pass*“ zu beantragen. Außerdem begründet die Gewährung des „*permanent resident*“ Status die Rechtspflicht, in den „*Central Provident Fund*“ monatliche Beitragszahlungen zu entrichten. Zudem bringt der „*permanent resident*“ Status gewisse Erleichterungen beim Erwerb von Grundeigentum in Singapur mit sich. Viele Antragsteller wissen allerdings nicht, dass nach Gewährung des „*permanent resident*“ Status die zwingende Pflicht für die Söhne des Antragstellers besteht, den singapurianischen zweijährigen Militärdienst voll abzuleisten.

Folgende nicht-singapurianische Personen sind berechtigt, eine „*Permanent Residence*“ zu beantragen:

- Ehegatten und unverheiratete Kinder (unter 21 Jahren) von singapurianischen Staatsangehörigen/ „*Permanent Residents*“;
- Betagte Eltern von singapurianischen Staatsangehörigen;
- „*P, Q oder S work pass*“ Inhaber;
- Investoren/Unternehmer;
- Ausländer, die bestimmten Richtlinien genügen, können eine „*Permanent Residence*“ erhalten, indem sie ihren Antrag an die SMC Management Consultants Pte Ltd in Singapur schicken.

Weitere detaillierte Informationen zur Beantragung der „*permanent residence*“ befinden sich auf der Webseite der „Immigration and Checkpoint Authority“ ([http://app.ica.gov.sg/serv\\_pr/per\\_res/app\\_for\\_pr.asp#procedure](http://app.ica.gov.sg/serv_pr/per_res/app_for_pr.asp#procedure)).

Die Antragsunterlagen sind persönlich einzureichen bei der folgenden Behörde:

**Permanent Resident Services**

5th Storey  
ICA Building  
10 Kallang Road  
Singapore 208718

**SMC Management Consultants Pte Ltd**

51 Cuppage Road  
#04-06, Starhub Centre



Singapore 229469  
Tel: (65) 6722 1766  
Fax: (65) 6737 6341  
<http://www.smcmc.com>

### 3. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

#### 3.1 Rechtssystem und Rechtstradition

Das singapurianische Rechtssystem ist wirtschaftsfreundlich orientiert und zeichnet sich durch einen hohen Grad von Transparenz aus. Als ehemalige britische Kolonie hatte Singapur zunächst das damalige britische Rechtssystem übernommen, entwickelt heutzutage aber zusehends eine eigenständige Version des „Common Law“.

Die formale Trennung vom englischen Recht erfolgte 1994, als nämlich der „*Singapore Court of Appeals*“ den englischen „*Privy Council*“ als höchstes Rechtsmittelgericht Singapores ersetzte. Gleichwohl bezieht die Rechtsprechung Singapurs nach wie vor wesentliche Impulse vom englischen „*case law*“. Entscheidungen englischer Gerichte haben in Singapur allerdings offiziell nur noch „*persuasive*“ und nicht mehr „*binding authority*“. Heute kommt neben einem eigenen Präzedenzfallrecht in Singapur auch eine eigenständige singapurianische Gesetzgebung zur Anwendung. Die Verbindung zum englischen Recht wird immer noch deutlich, denn zahlreiche englische Gesetze sind in das örtliche Recht Singapurs wörtlich übernommen worden. Bei neuen Gesetzesvorhaben in Singapur werden oftmals auch die gesetzgeberischen Überlegungen anderer „*Common Law*“ Rechtsordnungen (USA, Kanada, Australien etc.) mit berücksichtigt. Für den ausländischen Investor sind insoweit besonders der „*Singapore Companies Act*“ sowie der „*Business Registration Act*“ von Bedeutung.

Eine gewisse Zäsur hinsichtlich der Rezeption des englischen Rechts in Singapur hatte sich im Übrigen auch bereits daraus ergeben, dass das United Kingdom als Mitglied der EU viele EU Direktiven zwingend umsetzen musste, die inhaltlich für Singapur oftmals wenig Sinn ergeben.

Das Rechtssystem Singapurs wurde zudem durch zahlreiche Einwanderer aus verschiedenen Ländern Südostasiens geprägt, die unterschiedliche Rechtstraditionen mit sich brachten. Dies gilt insbesondere für den Bereich des Familien- und Erbrechts.

### 3.2 Überblick zu den wichtigsten Unterschieden zwischen „Common Law“ und „Civil Law“

Nachfolgend wird das den deutschsprachigen Investoren mehr vertraute – im wesentlichen überwiegend kodifizierte Gesetzesrecht – als „Civil Law“ bezeichnet und das in Singapur vorherrschende fallorientierte Recht als „Case Law“.

Der besseren Übersichtlichkeit halber sollen nachfolgend die prägenden Wesenselemente beider Rechtsordnungen einander gegenübergestellt werden:

	<i>CIVIL LAW</i>	<i>COMMON LAW</i>
<b>Rechtsquellen</b>	Kodifiziertes Gesetzesrecht	Von Richtern geprägtes Fallrecht („Case law“)
<b>Herkunft der Rechtsordnung</b>	Basiert wesentlich auf römischem und kanonischem Recht	Mittelalterliches Lehnsrecht
<b>Betrachtungsweise</b>	Abstrakt (im Vordergrund stehen grds. Rechtsfragen, jeder Sachverhalt ist unter ein Gesetz zu subsumieren)	Fallbezogen (im Vordergrund steht ein konkreter Fall; grundsätzliche Frage, ob es richterliche Entscheidungen zu vergleichbaren Fragestellungen gibt)
<b>Bedeutung kodifizierter Gesetze</b>	Primäre Rechtsquelle	Sekundäre Rechtsquelle, Gesetze ergänzen das Fallrecht
<b>Bindung der Gerichte an Entscheidungen höherer Gerichte</b>	Grundsätzlich nein (faktisch haben obergerichtliche Entscheidungen allerdings erheblichen Stellenwert)	Ja; sog. „doctrine of stare decisis“
<b>Formulierung der Gesetze</b>	Abstrakt, um den Gerichten	Sehr detailliert und



	Raum zur Interpretation zu geben	einzelfallorientiert mit zahlreichen Definitionen, um den Teilbereich des Gesetzes abzugrenzen, auf den das Gesetz anzuwenden ist
<b>Bedeutung der „consideration“ bei Vertragsschlüssen (= Gegenleistung derentwegen eine Partie den Vertrag abschließt)</b>	Nicht erforderlich	Neben Angebot und Annahme ist „consideration“ für einen wirksamen Vertragsabschluss grundsätzlich erforderlich
<b>Anspruch auf Vertragserfüllung („specific performance“)</b>	Grundsätzlich ja	Grundsätzlich nein (Ausnahme z.B. bei Unikaten)
<b>Ergänzende Vertragsauslegung</b>	Ja (§ 157 BGB)	Grenze: Wortlaut
<b>Ausblick auf die Zukunft</b>	Gewisse Annäherung der beiden Systeme	

### 3.3 Gerichtsverfassung

Der „*Supreme Court*“, das höchste Gericht Singapurs, besteht bei Zivilrechtsstreitigkeiten aus dem „*Court of Appeal*“ und dem „*High Court*“. Darunter gibt es die sog. „*Subordinate Courts*“, also „*District, Magistrate’s, Coroner’s*“ und „*Juvenile Court*“, und schließlich noch ein „*Small Claims Tribunal*“. Für Angelegenheiten des Gesellschaftsrechts ist ein Einzelrichter am „*High Court*“ zuständig. Gegen seine Entscheidungen kann Rechtsmittel zum „*Court of Appeal*“ eingelegt werden, der in einer Besetzung von drei Richtern entscheidet und die Rechtsmittelinstanz abschließt. Der „*Court of Appeal*“ ist das höchste Rechtsmittelgericht in Singapur.

Welches Gericht für einen konkreten Fall zuständig ist, richtet sich (ähnlich wie in Deutschland) nach dem eingeklagten Betrag. Während in Zivilsachen die „*Magistrate Courts*“ für Beträge bis zu SGD 60.000 und der „*District Court*“ für Streitwerte zwischen SGD 60.000 und 250.000 zuständig sind, ist der „*High Court*“ demgegenüber für Streitwerte ab SGD 250.000 ausschließlich erstinstanzlich zuständig.



Vor den örtlichen Gerichten dürfen nur singapurianische Anwälte auftreten. Dies gilt allerdings nicht für Schiedsverfahren vor dem „*Singapore International Arbitration Center*“. Fallweise können vor den örtlichen Gerichten mit einer Sondererlaubnis für einzelne Fälle auch auswärtige Anwälte zugelassen werden. Ein Anwaltszwang besteht nur für juristische Personen.

Die Erstattung der Verfahrenskosten ist in Singapur weniger detailliert geregelt als in Deutschland. Zum einen gibt es keinerlei Gesetze, die die Vergütung für Rechtsanwälte regeln. Zum anderen richtet sich die Höhe des Honorars üblicherweise nach Stundensatzvereinbarungen. Grundsätzlich gilt, dass auch in Singapur die Gerichte der obsiegenden Partei die Erstattung ihrer Kosten zusprechen, allerdings zumeist nicht in voller Höhe. Üblicherweise gewähren die Gerichte in Singapur auch der voll obsiegenden Partei nur etwa 50 bis 70 % der tatsächlich angefallenen Anwaltskosten.

Im Gegensatz zu anderen asiatischen Staaten gelten die Gerichte in Singapur als absolut korruptionsfrei und sind bestrebt, die anhängigen Verfahren möglichst kurzfristig zu entscheiden.

Die Glaubwürdigkeit und Effizienz des Rechtssystems in Singapur werden als wesentliche Faktoren für das Wachstum des Stadtstaates Singapur als Wirtschafts- und Finanzzentrum in der Region angesehen.

### **3.4 Zwangsvollstreckung**

Die Vollstreckung eines obsiegenden und rechtskräftigen Urteils ist in Singapur relativ einfach durchzusetzen. Die hierfür erforderlichen Schritte sind im Regelfall innerhalb eines Zeitrahmens von maximal zwei Monaten abgeschlossen. Vermögensgegenstände einer unterlegenen Partei können, wie in Deutschland auch, durch einen Gerichtsvollzieher gepfändet werden und anschließend versteigert oder anderweitig verwertet werden.

Reicht das Vermögen eines Schuldners nicht aus, um die klägerischen Forderungen zu begleichen, kommt als letztes Mittel bei einer juristischen Person die Zwangsliquidation in Betracht. Natürliche Personen können für zahlungsunfähig („*bankrupt*“) erklärt werden.



Ausländische Gerichts- und Schiedsurteile werden in Singapur grundsätzlich anerkannt und können in aller Regel ohne größere Probleme vollstreckt werden. Die Anerkennung eines deutschen Zivilurteils in Singapur erfolgt nach den Regeln des „*common law*“ im Wege der „*action upon a foreign judgment*“ in einem eigenständigen Gerichtsverfahren. Es handelt sich hierbei um eine neue Klage, bei der der ursprüngliche Streitgegenstand der ausländischen Klage allerdings nicht mehr der sachlichen Überprüfung durch die singapurianischen Gerichte unterliegt. Es wird lediglich überprüft, ob fundamentale rechtsstaatliche Grundsätze („*fair trial*“ etc.) eingehalten wurden.

### **3.5 Investitionsgesetzgebung**

Anders als in einigen Ländern Südostasiens gibt es in Singapur keine speziell für ausländische Investitionen oder ausländische Investoren erlassenen Rechtsvorschriften. Dieses liberal ausgeformte System wird ergänzt dadurch, dass (wiederum auch in Abweichung zu einigen Nachbarländern Singapurs) für jegliche Formen des Zahlungs- und Kapitalverkehrs, gleichviel in welcher Währung oder in welches Land ein Transfer beabsichtigt ist, keinerlei Kontrollen oder Zulassungserfordernisse bestehen.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass zwischen Deutschland und Singapur bereits seit dem 01.10.1975 ein Investitionsschutzabkommen in Kraft getreten ist<sup>1</sup>.

## **4. ÜBERBLICK ZUM GESELLSCHAFTSRECHT**

### **4.1 Einführung**

---

<sup>1</sup> Der gesamte Text des Abkommens ist auf der UNCTAD Webseite abgedruckt unter: [http://www.unctad.org/sections/dite/ia/docs/bits/germany\\_singapore.pdf](http://www.unctad.org/sections/dite/ia/docs/bits/germany_singapore.pdf)



Grundsätzlich gilt für alle Gesellschaften in Singapur der „*Companies Act*“ von 1967, der maßgebliche Impulse vom australischen „*Uniform Companies Act*“ von 1961 aufgenommen hat. Hinzukommen im Bereich des Gesellschaftsrechts zahlreiche Richtlinien und Verordnungen, die sich mit einzelnen Fragen des Gesellschaftsrechts beschäftigen.

Der „*Companies Act*“ wurde mehrfach überarbeitet und ergänzt, zuletzt durch den „*Companies Amendment Act 2005*“. Die durchgeführten Änderungen beruhen regelmäßig auf den Vorschlägen einer Expertenkommission, dem sog. „*Company Legislation and Regulatory Framework Committee*“, das eingesetzt worden war, um sicherzustellen, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen für Unternehmen in Singapur den aktuellen unternehmerischen Anforderungen entsprechen und damit die fortlaufende internationale Wettbewerbsfähigkeit von Singapur gewährleisten.

Vordringliche Aufgabe des „*Companies Act*“ ist die rechtliche Schaffung und gesetzliche Ausgestaltung von juristischen Personen, mit dem Ziel, deren Beziehungen im Innen- sowie im Außenverhältnis, zu externen Investoren sowie auch Gläubigern der juristischen Person zu regeln. Dabei befasst sich der „*Companies Act*“ zum Beispiel mit dem Auftreten als Gesellschaft im Rechtsverkehr, der Kapitalbeschaffung, dem Schutz von Investoren (sowohl von Gesellschaftern als auch von externen Investoren), den Rechtsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und ihren Aktionären, den Pflichten der Direktoren sowie diverser Berichtspflichten.

Die Durchführung der Gesellschaftsgründung ist grundsätzlich kurzfristig möglich, die für den Gründungsprozess erforderlichen Dokumente, Daten und Informationen sind klar definiert. Hinzuweisen ist allerdings darauf, dass die Verletzung der gesetzlichen Pflichten bei der Gesellschaftsgründung mit Sanktionen belegt ist, die teilweise auch strafrechtlicher Natur sind.

Entsprechend den jeweiligen spezifischen Geschäftsanforderungen bietet das singapurianische Recht diverse Möglichkeiten, Investitionen durchzuführen und sich unternehmerisch zu engagieren. Die sicherlich am häufigsten gewählten Formen sind die einfache Registrierung einer Geschäftstätigkeit („*sole proprietor*“), dem deutschen Einzelkaufmann vergleichbar, und die Gründung einer Gesellschaft, einer „*company*“. Die verschiedenen Unternehmensarten sollen im Folgenden in ihren Grundzügen beschrieben werden.



Abgesehen von diesen Unternehmensformen gibt es für bestimmte Tätigkeitsfelder andere Rechtsformen, fuer die spezielle Regelungen gelten, so z. B. für Banken und Versicherungen der „*Banking Act*“, der „*Insurance Act*“, der „*Securities and Futures Act*“, der „*Finance Companies Act*“ und der „*Future Trading Act*“.

## 4.2 Der Einzelkaufmann („*sole proprietor*“)

Die einfachste und wohl älteste Form der Geschäftsorganisation ist der Einzelkaufmann, „*sole proprietor*“. Ihm gehört das Unternehmen als unselbständiger Teil seines Privatvermögens. Er hat das Kapital selbst eingebracht und hat die alleinige Kontrolle über sein Unternehmen, er kann Angestellte einstellen, Kredite aufnehmen und schließt Verträge in eigenem Namen ab. Nur ihm fließen die Gewinne aus dem Unternehmen zu. Im Gegenzug haftet er für alle Verbindlichkeiten des Unternehmens mit seinem gesamten Vermögen persönlich. Im Vergleich zu größeren Unternehmensformen ist die Fremdfinanzierung aufgrund der relativ geringen Haftungsmasse meist schwierig.

Die Besteuerung des Einzelkaufmanns erfolgt auf persönlicher Basis, d.h. alles, was ihm als Einkommen zufließt, wird zusammengerechnet. Nur Verluste des ersten Jahres können gegen sonstige Einnahmen gegengerechnet werden. Der Betrieb des Einzelkaufmanns unterliegt den Anforderungen des „*Business Registration Act*“ und auch der einzelkaufmännische Betrieb ist registrierungspflichtig. Im Übrigen treffen ihn keine hohen start-up-Kosten.

Auch später hat der „*sole proprietor*“ nur eingeschränkte Berichtspflichten, eine Buchführung ist nicht erforderlich. Hingegen muss die Registrierung jährlich erneuert werden. Für den ausländischen Investor ist ein Einzelkaufmannsunternehmen im Hinblick auf die Haftung und die beschränkte Größe des Unternehmens weniger attraktiv.



### 4.3 Die Partnerschaft (*“Partnership”*)

Um die relativ begrenzten Handlungsmöglichkeiten des Einzelkaufmanns zu erweitern, stellt der *„Companies Act“* u. a. die Rechtsform der Partnerschaft (*„partnership“*) zur Verfügung, in der die Ressourcen mehrerer Unternehmer gepoolt werden. Auch hier ist die Gründung nur mit geringen Kosten und vergleichsweise wenig Formalitäten verbunden. Für die Registrierung bedarf es der Einreichung eines Formulars mit der Angabe der geplanten Geschäftstätigkeit und des für die *„partnership“* beabsichtigten Namens. Die Nichtbeachtung hat nicht nur die Nichtgewährung von Rechtsschutz für Aktivklagen, sondern auch strafrechtliche Sanktionen zur Folge. Die Möglichkeit, eine Vielzahl geschäftlicher Gestaltungsmöglichkeiten im Partnerschaftsvertrag zu regeln, lässt viel unternehmerische Freiheit. So ist es z. B. möglich, auch nach der Registrierung noch das Geschäftsfeld der Partnerschaft zu wechseln.

Die Partnerschaft besteht aus mindestens zwei und höchstens 20 Mitgliedern, die das Gesellschaftsvermögen einbringen. Dabei kann ein Mitglied neben einer natürlichen Person (unabhängig vom Einwohnerstatus) auch eine Gesellschaft sein. Jeder haftet vollumfänglich für die Verbindlichkeiten der Partnerschaft. Von der grundsätzlichen Gleichberechtigung der Partner kann der Partnerschaftsvertrag insoweit eine Ausnahme machen, als er Kontrollrechte nur einigen statt allen Partnern einräumt. Auch die Gewinn- und Verlustverteilung kann hierin abweichend von der allgemein geltenden anteiligen Aufteilung geregelt werden. Eine Besonderheit liegt darin, dass der Vertrag die Möglichkeit, die Anteile zu veräußern, beschränken kann. Wie beim Einzelkaufmann ist auch bei der Partnerschaft eine Buchprüfung nicht erforderlich.

Wie beim Einzelkaufmann erfolgt die Besteuerung individuell. Denn die Partnerschaft hat keine eigene verselbständigte Rechtspersönlichkeit. Daher verpflichtet jedes Handeln eines Partners unter dem Namen der Partnerschaft zugleich alle anderen Partner. So erstreckt sich die Haftung auch auf das eventuelle Fehlmanagement der Partner, was Außenstehenden gegenüber nicht abbedungen werden kann. Falls eine Partnerschaft lediglich aus ausländischen Partner besteht, ist die Ernennung eines *„local managers“* erforderlich, der persönlich für die Verbindlichkeiten eintreten muss wie der Inhaber des Unternehmens.



#### 4.4 Die „Limited Liability Partnership“

Die „*Limited Liability Partnership*“ ist die jüngste Neuerung im Bereich der Unternehmensformen. Ihre rechtlichen Rahmenbedingungen sind im „*Limited Liability Partnership Act 2005*“ niedergelegt worden. Im Gegensatz zur „*Limited Partnership*“ hat die „*Limited Liability Partnership (LLP)*“ eine eigene Rechtspersönlichkeit, es gibt keine unbeschränkt haftenden Partner, vielmehr haften alle Mitglieder nur beschränkt, d. h. maximal bis zur Höhe ihrer jeweiligen Einlage. Die „*Limited Liability Partnership*“ vereint in sich somit den Vorteil der Flexibilität einer „*Partnership*“ und den der Haftungsbegrenzung einer „*Private Limited Company*“. Eine weiterreichende persönliche Haftung aufgrund einer unerlaubten Handlung bleibt bestehen. Jedoch nur für selbst begangene Handlungen, nicht auch fuer solche der anderen Partner. Tritt ein solcher Haftungsfall ein, haftet die „*Limited Liability Partnership*“ mit ihrem Vermögen in gleichem Masse. Die „*Limited Liability Partnership*“ entsteht mit der Registrierung des Unternehmens durch den „*Registrar of LLPs*“.

Dabei fällt eine Registrierungsgebühr von SGD 150 an. Die Gebühr zur Registrierung des Namens der LLP beträgt SGD 15, diejenige um eine andere Rechtsform in eine LLP umzuwandeln SGD 100. Andere, jährlich wiederkehrende Gebühren fallen nicht an.

Wie die reguläre Partnerschaft muss die „*Limited Liability Partnership*“ zumindest zwei Mitglieder haben. Es existiert allerdings keine Höchstmitgliedszahl. Dadurch soll die Entwicklung und Expansion des partnerschaftlich organisierten Unternehmens gefördert werden. Neben natürlichen Personen können sich sowohl inländische als auch ausländische Gesellschaften, sowie andere „*Limited Liability Partnerships*“ an einer „*Limited Liability Partnership*“ beteiligen. Darüberhinaus muss die „*Limited Liability Partnership*“ mindestens eine natürliche, voll geschäftsfähige Person mit ständigem Wohnsitz in Singapur als Geschäftsführer bestellen („*local manager*“). Es muss sich hierbei nicht notwendigerweise um eine Person mit singapurinischer Staatsangehörigkeit handeln. Ausreichend ist vielmehr, dass die Person ueber eine Adresse in Singapur verfügt und den Nachweis führen kann, dass sie seit längerer Zeit in Singapur wohnt (z. B. durch einen „*Employment Pass*“). Der „*local manager*“ muss mindestens 21 Jahre alt sein.

Außerdem ist es erforderlich, dass die „*LLP*“ eine registrierte Niederlassung in Singapur hat.



Die „*Limited Liability Partnership*“ muss eine regelmäßige Buchhaltung führen, welche sowohl die angefallenen Geschäftsvorfälle als auch die allgemeine finanzielle Situation der Gesellschaft ausreichend erkennen lässt. Die Buchhaltungsunterlagen müssen für einen Zeitraum von 5 Jahren aufbewahrt werden. Eine Buchprüfung durch einen „*auditor*“ ist jedoch nicht erforderlich. Darüber hinaus muss die LLP jährlich eine Erklärung über die derzeitige Zahlungsfähigkeit des Unternehmens gegenüber der „*Accounting and Corporate Regulatory Authority (ACRA)*“ abgeben. Eine Buchprüfung ist nicht erforderlich.

Die Besteuerung findet auch bei der „*LLP*“ individuell, d. h. auf persönlicher Basis des einzelnen Unternehmers, statt. Allerdings gibt es einen wesentlichen Unterschied. Dem Unternehmer einer „*LLP*“ ist eine Geltendmachung von Unternehmensverlusten aus den Geschäften der „*LLP*“ gegenüber ihren anderen Einnahmen nur bis zu der Höhe gestattet, in der er auch Kapital, das „*contributed capital*“, in die Unternehmung eingebracht hat. Hiermit will der Gesetzgeber dem Umstand Rechnung tragen, dass der Unternehmer einer „*LLP*“ grundsätzlich nur bis zur Höhe seiner Kapitaleinlage haftet.

Die Unternehmensform der „*Limited Liability Partnership*“ besteht auch in Großbritannien und den USA. Singapur hat sich hier an der „*Limited Liability Partnership*“-Form des US-Bundesstaates Delaware orientiert, für die charakteristisch ist, dass der einzelne Partner seine Einlage jederzeit wieder abziehen kann. Wusste er allerdings zu diesem Zeitpunkt, dass das Unternehmen nicht solvent war, so haftet er innerhalb einer Frist von drei Jahren weiter bis zur Höhe dieser Einlage. Diese Haftung erstreckt sich jedoch nur auf Verbindlichkeiten, die entstanden sind, während die Einlage noch nicht abgezogen war.

Wird ein Partner durch ein singapurisches oder sonstiges Gericht aufgrund einer Insolvenz verurteilt, führt dies nicht zu seinem automatischen Ausscheiden. Um weiterhin als Geschäftsführer agieren zu dürfen, ist jedoch eine Erlaubnis des „*High Courts*“ oder des „*official Assignees*“ notwendig.



## 4.5 Repräsentanz („*Representative Office*“)

Ausländische Unternehmen können in Singapur eine Repräsentanz eröffnen. Ein solches „*representative office*“ darf weder stellvertretend für das ausländische Unternehmen noch direkt irgendeinem Geschäft nachgehen. Seine Tätigkeit ist einzig beschränkt auf repräsentative, werbende und marktforschende Zwecke und bietet sich für Firmen an, um ein weitergehendes Engagement mit relativ begrenzten Kosten in Singapur zu prüfen oder vorzubereiten. Die zulässigen Aktivitäten eines „*representative office*“ bestehen vorwiegend darin, Werbung für die Aktivitäten der Muttergesellschaft zu machen, Geschäftskontakte anzubahnen und einen Markteintritt vorzubereiten. Die Repräsentanz kann also weder im eigenen Namen noch im Namen der Muttergesellschaft Verträge schließen, Dienstleistungen gegen Entgelt anbieten oder sonstige Geschäfte verhandeln.

Die Gründung und Führung einer Repräsentanz in Singapur ist gesetzlich nicht geregelt. Die Eintragungsvoraussetzungen des „*Companies Act*“ finden auf die Repräsentanz keine Anwendung. Repräsentanzen werden auch nicht im singapurianischen Gesellschaftsregister (*RCB*) geführt oder vom Registrar überwacht. Die Repräsentanz muss vielmehr beim „*International Enterprise Singapore (ie)*“ registriert werden. Das „*ie*“ bearbeitet Anträge von Unternehmen, die auf den Gebieten des Handels, der Produktion, der Dienstleistung oder der Logistik tätig sind. Mit dem Antrag müssen die geprüften Jahresabschlüsse der letzten drei Jahre sowie ein Gründungsnachweis der Muttergesellschaft eingereicht werden. Es fällt eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von SGD 200 an. Das „*ie*“ behält sich das Recht vor, eine Repräsentanz nicht einzutragen oder auch aus dem Register zu streichen. Es kann eine Repräsentanz darüber hinaus auch unter der Bedingung zulassen, dass diese innerhalb einer bestimmten Frist in eine Zweigniederlassung oder Tochtergesellschaft umgewandelt wird. Verlängerungen des Status als „*representative office*“ können üblicherweise für Zeiträume von jeweils einem weiteren Jahr beantragt werden. Alle dem Verlängerungsantrag beizufügenden Dokumente wie Jahresberichte und Buchprüfungsunterlagen der Muttergesellschaft müssen in englischer Sprache ausgestellt oder beglaubigt übersetzt sein. Für die Repräsentanz selbst bestehen keine Buchprüfungspflichten. Die Antragsstellung kann auch „*online*“ erfolgen.

Zu beachten ist, dass der Vertreter einer Repräsentanz stets nur als „*Representative*“ auftreten darf. Anderweitige Bezeichnungen, die geeignet sind,



auf das Betreiben anderweitiger Geschäfte in Singapur hinzuweisen, sind unzulässig.

**International Enterprise Singapore (i.e.)**

230 Victoria Street, #07-00 Bugis Junction Office Tower,  
Singapore 188024

Tel: +65-6337-6628

Email: [enquiry@iesingapore.gov.sg](mailto:enquiry@iesingapore.gov.sg); Webseite: [www.iesingapore.com](http://www.iesingapore.com)

Antragsstellung: [www.business.gov.sg/bizTop/bReg.htm](http://www.business.gov.sg/bizTop/bReg.htm)

#### 4.6 Zweigniederlassung (*“Branch”*)

Die Zweigniederlassung, *„branch“*, eines ausländischen Unternehmens in Singapur bleibt Teil des Stammhauses, was sich nicht zuletzt darin zeigt, dass sie seinen Namen trägt. Die Zweigniederlassung kann selbständig und im eigenen Namen Geschäfte machen und Verträge abschließen. Sie kann selbst Vermögen besitzen. Hierfür stellt ihr das Stammhaus Eigenkapital zur Verfügung. Dennoch kann das Stammhaus dadurch die vollumfängliche Haftung für die Verluste der Zweigniederlassung nicht verhindern. Eine Beteiligung Dritter an der Zweigniederlassung ist nicht möglich. Bildlich gesprochen fungiert die singapurianische *„branch“* wie der verlängerte Arm des europäischen Stammhauses.

Auch die Zweigniederlassung ist beim *„Registrar of Companies“* vor Aufnahme des Geschäftsbetriebs anzumelden. Dafür muss das Formular 14B (*„application for approval and reservation of name for registration of a foreign company“*) eingereicht werden. Sobald die Firmierung genehmigt ist, müssen weitere Unterlagen und Formulare beigebracht werden, sofern erforderlich, auch beglaubigte Übersetzungen in englischer Sprache. Zu diesen Dokumenten gehört das Gründungszertifikat der ausländischen Gesellschaft (bei einer deutschen Gesellschaft ein beglaubigter Handelsregisterauszug), der Gesellschaftsvertrag, die Satzung oder andere die Gesellschaftsverfassung bestimmende Dokumente, eine Bevollmächtigung von mindestens zwei Personen sowie nähere Angaben zu den Direktoren und sonstigen Bevollmächtigten der Gesellschaft. Die Unterlagen sind dabei in beglaubigter Form einzureichen. Als



Zustellungsbevollmächtigte sind mindestens zwei „agents“, die in Singapur wohnen, zu benennen. Die weitere Geschäftsführung kann von den „agents“ oder vom Stammhaus aus betrieben werden.

Die Zweigniederlassung trifft eine eigene Buchführungspflicht. Nach dem Jahresabschluss des Stammhauses ist dessen geprüfter Abschluss mit dem der „branch“ in englischer Sprache einzureichen. Die Zweigniederlassung wird in Singapur wie eine „company“ besteuert.

#### 4.7 Die „Private“ und die „Public Company“

Eine „company“ (Kapitalgesellschaft) kann in Singapur sowohl als „private company“ als auch als „public company“ gegründet werden. Wie der Name schon nahelegt, ist die „private company“ eher auf kleinere Gruppen von Investoren ausgelegt, während sich eine „public company“ für Großprojekte mit einer Vielzahl von Investoren anbietet. So setzt sich zum Beispiel die „Pte. Ltd.“ („Private Limited“) aus nunmehr mindestens einem, maximal aber 50 Gesellschaftern zusammen, während die „public company“ nur eine Minimalgesellschafterzahl von 7 hat. Der deutlichste Unterschied zeigte sich bisher darin, dass die „public company“ Geld am Kapitalmarkt aufnehmen kann, indem sie frei handelbare Aktien ausgibt. Bei der „Pte. Ltd.“ konnte ein solches Angebot an die Öffentlichkeit bisher nicht ergehen, neuen Gesellschaftern musste der Anteil vielmehr direkt angeboten werden. Nunmehr kann ein solches Angebot auch an die Öffentlichkeit ergehen, solange bestimmte Voraussetzungen, die im „Securities and Futures Act“ niedergelegt sind, eingehalten werden. Insbesondere muss ein von allen Gesellschaftern unterschriebener Prospekt bei der „Monetary Authority of Singapore“ eingereicht werden, der bestimmte Informationen über die Aktien und die Gesellschaft enthält.

Im Gegensatz zur „public company“ kann der einzelne Gesellschafter einer „private company“ über seinen Anteil nicht ohne weiteres frei verfügen. Wenn auch die Direktoren der „public company“ die Kontrolle ausüben, so können sie dennoch in der Hauptversammlung von den Gesellschaftern überstimmt



werden. In der „*Pte. Ltd.*“ haben üblicherweise die Direktoren die Kontrolle über das Tagesgeschäft der Gesellschaft.

Unterscheiden lässt sich die „*company*“ ebenfalls nach den Haftungsverhältnissen. Wie in anderen Ländern auch ist die Haftungsbegrenzung das notwendige Pendant zur Uebernahme des unternehmerischen Risikos.

#### 4.7.1 „Unlimited Company“

Die „*Unlimited Company*“ hat keinerlei Haftungsbeschränkungen und kommt daher im Geschäftsverkehr am seltensten vor. Ihre Gesellschafter haften voll für die Verbindlichkeiten. Soweit es diese Vollhaftung betrifft, ist sie in praktischer Hinsicht einer „*Partnership*“ gleich. Der entscheidende Unterschied liegt jedoch in der Zahl der möglichen Mitglieder. Während die „*Partnership*“ auf maximal 20 Mitglieder beschränkt ist, kann die „*Unlimited Company*“ diese Zahl übersteigen. Ihre Begrenzung hängt dann nur davon ab, ob sie als „*Private*“ oder „*Public Company*“ errichtet wurde. Man wird die Gesellschaft mit unbeschränkter Haftung jedoch allenfalls bei wohltätigen Vereinigungen antreffen können.

#### 4.7.2 „Company Limited by Shares“

Die bei weitem häufigste Form der „*company*“ ist die „*Company Limited by Shares*“, entsprechend der deutschen Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die *persönliche* Haftung eines Gesellschafters kommt nur zum Tragen, wenn er seinen übernommenen Anteil noch nicht einbezahlt hat, im Übrigen trifft den Gesellschafter keinerlei Haftung. Diese Form der Haftungsbegrenzung wird oftmals von den Gesellschaftern genutzt, wenn sie nicht unmittelbar an der Geschäftsführung der Gesellschaft beteiligt sind und somit keine direkte Kontrolle über die finanzielle Situation der Gesellschaft haben.



### 4.7.3 „Company Limited by Guarantee“

Bei der „*Company Limited by Guarantee*“ haben sich die Gesellschafter verpflichtet, bis zu einer bestimmten Haftungssumme fuer die Verbindlichkeiten der Gesellschaft einzustehen. Darüber hinaus greift dann eine Haftungsbegrenzung. Man könnte sie daher auch die „Gesellschaft mit beschränkter Nachschußpflicht“ nennen.

## 4.8 Die „Private Limited Company“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung)

Die am häufigsten von ausländischen Investoren gewählte Unternehmensform in Singapur ist die „*Private Limited Company, Pte. Ltd.*“ Einer der Gründe für die hohe Popularität der Pte. Ltd. ist, dass die Gründung einer „*Private Limited Company*“ aufgrund der Haftungsbeschränkung und der Tatsache, dass es sich um eine eigene Rechtspersönlichkeit handelt, ein kalkulierbares unternehmerisches Risiko darstellt. Zudem geht die Gesellschaftsgründung relativ schnell vonstatten. Die einzelnen Gesellschafter haften lediglich in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Höhe der Stammeinlage. Eine darüber hinaus gehende Haftung des „*directors*“ mit seinem Privatvermögen kommt lediglich bei Missbrauch oder Fehlverhalten in Betracht. Andererseits ist auch ein entscheidender Faktor für den Erfolg dieser Unternehmensform, dass die staatlichen Förderungsprogramme und Anreize sich überwiegend auf „*companies*“ beziehen. Bei einer „*Private Limited Company*“, welche eine Unterform der „*company*“ darstellt, handelt es sich um eine juristische Person mit einer eigenen Rechtspersönlichkeit, d. h. sie hat Vermögen, kann klagen und verklagt werden und ist auf unbestimmte Dauer eingerichtet.

Für die Gründung einer „*Pte. Ltd.*“ ist aufgrund der Änderungen des „*Company Acts*“ nur noch eine Person erforderlich. Dennoch muss diese nach ihrer Gründung aus mindestens einem Gesellschafter, einem „*director*“ und einem „*company secretary*“ bestehen, wobei es sich bei dem Gesellschafter und dem „*director*“ um ein und dieselbe Person handeln kann. Der Gesellschafter und



Gründer ernennt den „*director*“. Der Gesellschafter und der „*director*“ bestimmen den „*company secretary*“. Der „*company secretary*“ und der „*director*“ dürfen nicht identisch sein. Der „*company secretary*“ stellt ein Bindeglied zwischen der „*Pte. Ltd.*“ und dem Handelsregister („ACRA“) dar. Er ist der Ansprechpartner für Behörden und ist dafür verantwortlich, dass diese alle erforderlichen Unterlagen rechtzeitig erhalten.

Anders als bei einer deutschen GmbH gibt es bei der „*Private Limited Company*“ gerade kein vorgeschriebenes Mindeststammkapital. Das aufzubringende Stammkapital wird durch den Gesellschaftsvertrag festgelegt und richtet sich u.a. nach den Erfordernissen des „*cash flow*“ der Gesellschaft. Bereits die Erbringung von SGD 1,- ist grundsätzlich jedoch ausreichend.

Ein ausländisches Unternehmen kann eine „*Pte. Ltd.*“ als Tochtergesellschaft gründen. Hierfür muss zur Verleihung der eigenen Rechtsfähigkeit ein Inkorporationsprozess durchlaufen werden. Die damit verbundenen Kosten und Formalitäten sind im internationalen Vergleich eher moderat.

Die jährliche abzuhaltende Hauptversammlung der Gesellschaft wählt Direktoren, die die Kontrolle über das Tagesgeschäft der „*Pte. Ltd.*“ ausüben. Ihnen beigeordnet sind Manager, die die täglichen Geschäfte führen. Damit herrscht in der „*company*“ eine deutliche Trennung zwischen den Eigentümern, den Kontrollinstanzen und der Geschäftsführung.

Die Anteile sind je nach Gesellschaftsvertrag nur beschränkt übertragbar. Finanzieren kann sich die „*company*“, indem sie Stammkapital von Gesellschaftern und Kredit aufnimmt, die sich durch das Gesellschaftsvermögen und durch persönliche Garantien sichern lassen. Anders als bei der deutschen GmbH, welche über Gesellschaftsanteile und nicht über Aktien verfügt, gibt es in Singapur unterschiedliche Arten der Beteiligungen (Vorzugsaktien, herkömmliche Aktien und Optionen).

Die Besteuerung der „*Pte. Ltd.*“ erfolgt auf die von ihr erzielten Gewinne und wird weiter unten noch genauer beschrieben.



#### 4.9 Gründung einer Gesellschaft als Gemeinschaftsunternehmen („*Joint Venture*“)

In vielen anderen asiatischen Ländern (z. B. Malaysia, Thailand) ist eine unternehmerische Betätigung ausländischer Investoren nur mit Hilfe eines „*Joint Ventures*“ möglich, da ihnen durch die dortige Gesetzeslage eine Zwangsbeteiligung einheimischer Aktionäre/Gesellschaften vorgeschrieben wird. So muss z. B. in Thailand aufgrund des „*Foreign Business Acts*“ unverändert eine einheimische Mehrheitsbeteiligung von mind. 51% vorliegen. In Singapur dagegen ist für einen solchen Markteintritt die Hilfe eines „*Joint Ventures*“ nicht erforderlich. Ausländische Investoren können grundsätzlich Firmengründungen ohne Fremdbeteiligung vornehmen.

Trotzdem kann es unter gewissen wirtschaftlichen Gesichtspunkten bisweilen ratsam sein, einen Einstieg in den asiatischen Markt über Singapur mittels eines „*Joint Ventures*“ vorzunehmen. Die Hinzunahme eines lokalen Partners schafft gelegentlich einen leichteren Zugang zu regionalen Distributionskanälen, deren Aufbau mitunter mehrere Jahre in Anspruch nehmen kann. Ebenfalls ist lokales Know-how über einen lokalen Partner sofort verfügbar und das unternehmerische Risiko auf mehrere Schultern verteilt. Um eine Patt-Situation im *Joint Venture* zu vermeiden, ist grundsätzlich immer anzuraten, dass der ausländische Partner mindestens 51 % der Kapitalanteile an dem Gemeinschaftsunternehmen hält sowie über die Mehrzahl der Direktoren im Board der Gesellschaft verfügt.

Auch lassen sich „*Joint Ventures*“ dazu benutzen, eine Akquisition vorzubereiten. Der „*Joint Venture*“ Partner als das zukünftig zu übernehmende Unternehmen kann auf diese Weise einer eingehenden Überprüfung („*due diligence*“) unterzogen werden.

Ob diese möglichen Vorteile eines „*Joint Ventures*“ tatsächlich vorliegen, hängt selbstverständlich maßgeblich von den unternehmerischen Zielen, dem Betätigungsfeld der Umgebung und natürlich dem potentiellen Partnerunternehmen ab. Daher kann die Frage, ob sich ein „*Joint Venture*“ für einen ausländischen Investor lohnt, letztendlich nur im konkreten Einzelfall beurteilt werden.



Grundsätzlich kommen für ein „*Joint Venture*“ in Singapur nur die Rechtsform der „*partnership*“, der „*limited liability partnership*“ oder der „*limited company*“ in Betracht. In den meisten Fällen wurde bisher jedoch eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung („*private limited company*“) gewählt.<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> Abzuwarten bleibt, ob sich durch die Neueinführung der „Limited Liability Partnership“ zum 11.04.2005 an dieser Tendenz etwas ändern wird.



#### 4.10 Tabellarische Übersicht zu den Gesellschaftsformen

	<i>Sole Proprietor</i>	<i>Partnership</i>	<i>Limited Liability Partnership</i>	<i>Representative Office</i>	<i>Branch</i>	<i>Privat Limited</i>
Minimalmitgliederzahl	1	2	2	n. e.	n. e.	1 (2)
Maximalmitgliederzahl	1	20	keine	n. e.	n. e.	50
Mitglied kann über seinen Anteil frei verfügen	ja	grundsätzlich ja, Abweichungen möglich		n. e.	n. e.	nein
Kontrolle des Unternehmens	Sole Proprietor	Grundsätzlich alle Partner, Abweichungen möglich	Partner	Heimatunternehmen	Heimatunternehmen	Direktoren
Haftung der Mitglieder	volle Haftung	volle Haftung	beschränkt	n. e.	volle Haftung des Heimatunternehmens	beschränkt
Besteuerung	auf persönlicher Basis	auf persönlicher Basis	auf persönlicher Basis	n. e.	auf Gewinne	auf Gewinne
Gewinnzufluss	beim Sole Proprietor	grds. anteilig	grds. anteilig	n. e.	bei Branch	bei Private Limited
„company secretary“ erforderlich	nein	nein	nein	nein	nein	ja
Buchprüfung erforderlich	nein	nein	nein	nein	ja	grds. ja
Eigene Rechtspersönlichkeit	nein	nein	ja	nein	nein	ja

n. e. : nicht einschlägig



## 5. GRÜNDUNG EINER GESELLSCHAFT („COMPANY“)

### 5.1 Die „Accounting and Corporate Regulatory Authority (ACRA)“

Jede selbständige Gesellschaft muss in Singapur offiziell registriert sein, bevor sie ihre Geschäftstätigkeit aufnehmen kann. Grundsätzlich ist eine Gesellschaft nicht an ihre Verträge gebunden, die vor ihrer Eintragung unter ihrer Firma abgeschlossen wurden. Die für die Gesellschaft während der Phase vor der Eintragung handelnden Personen sehen sich daher einem erhöhten Haftungsrisiko ausgesetzt.

Seit dem 15. Januar 2002 können Anträge auf Eintragung von Gesellschaften auch online eingereicht werden. Dieser online Service wird durch „Bizfile“ bereitgestellt, einem vom vormaligen RCB entwickelten System zur elektronischen Einreichung von Unterlagen und zur Einreichung der weiteren Kommunikation mit ACRA. Der Kosten- und Zeitaufwand ist deutlich geringer als bei Anträgen auf traditionellem Wege: Online-Anträge werden gewöhnlich innerhalb weniger Stunden bearbeitet, also wesentlich schneller als die fünf Tage nach dem alten Verfahren.

Die ACRA ist am 1. April 2004 aus der Zusammenlegung des „Registry of Companies and Businesses (RCD)“ und des „Public Accounting Boards (PAB)“ hervorgegangen. Dabei umfasste der Aufgabenbereich des RCB die Gründung und die Registrierung von Unternehmen. Außerdem überwachte es, ob sich die Unternehmen an ihre gesetzlichen Pflichten, insbesondere die Buchführungspflichten, hielten. Das PAB befasste sich mit der Registrierung von Wirtschaftsprüfern, die als Auditoren tätig sind, und der Regulierung ihrer Tätigkeit. Diese Aufgabenbereiche der beiden Behörden führt die ACRA unter einem gemeinsamen Dach fort. Ihr Ziel ist es dabei, ein zukunftsorientiertes und auf die Bedürfnisse der Wirtschaft eingehendes Klima zu schaffen, um die Gründung von Unternehmen zu erleichtern und so das wirtschaftliche Wachstum Singapurs zu stärken. In diesem Zusammenhang wurden bereits zahlreiche Offenbarungspflichten für Unternehmen eingeführt, wovon ein



wirtschaftsfördernder Effekt erwartet wird. Im Zuge dieser Entwicklung erfolgte auch die Zusammenlegung von *RCB* und *PAB*, denn auf diese Weise überwacht die *ACRA* einheitlich zum einen die Befolgung der Offenlegungspflichten durch die Unternehmen und regelt zum anderen das durch Wirtschaftsprüfer vorzunehmende Auditing, ohne dass es hierzu einer Zusammenarbeit zweier vormals selbständiger Behörden bedürfte. Schließlich ist die *ACRA* auch dafür zuständig, die fortlaufenden Qualitätsanforderungen des Auditing zu wahren, um so dem System der Unternehmenspublizität mehr Glaubwürdigkeit zu verleihen.

Die bei der *ACRA* zur Gesellschaftsgründung vorzulegenden Unterlagen müssen mittels „*BizFile*“ elektronisch eingereicht werden. Unter anderem erfolgt so die Registrierung eines Unternehmens online, ebenso wie z. B. die Namensänderung einer Gesellschaft.

Voraussetzung, um den „*BizFile*“ nutzen zu können, ist der „*SingPass*“ („*Singapore Personal Access*“). Dabei handelt es sich um ein acht bis 24-stelliges Passwort. Ein „*SingPass*“ kann von singapurianischen Staatsangehörigen und von „*Permanent Residents*“ beantragt werden, außerdem auch von Besitzern eines gültigen „*Employment oder Dependent Pass*“. Der „*SingPass*“ ist in allen Büros des *CPF* oder bei der *ACRA* erhältlich.

Liegt bei einem Ausländer keine dieser Zugangsalternativen vor, so muss eine dritte Partei beauftragt werden, die stellvertretend für den ausländischen Investor tätig wird und die entsprechenden Eingaben vornimmt (üblicherweise eine Anwaltskanzlei).

## 5.2 Gesellschaftsvertrag

Um eine „*company*“ in Singapur zu gründen, mussten vormals mindestens zwei Gesellschafter einen Gesellschaftsvertrag schließen, nunmehr kann eine Gesellschaft auch von nur einem Gesellschafter gegründet werden. Dabei kann auch eine „*company*“ von anderen Gründungsgesellschafter-„*companies*“ gegründet werden. Hinsichtlich Nationalität der Gründungsgesellschafter bestehen keine Beschränkungen. Es ist jedoch umständlich, bei allen



Dokumenten, die für einen Gründungsgesellschafter eingereicht werden müssen, beglaubigte Übersetzungen vorzulegen. Daher ist es nicht ungewöhnlich, dass während der Gründungsphase der Gesellschaft singapurianische Staatsangehörige treuhänderisch die Rolle der Gründungsgesellschafter übernehmen und im Anschluss hieran die Aktien übertragen werden.

Der Gesellschaftsvertrag umfasst das „*memorandum of association*“ und die „*articles of association*“. Das „*memorandum of association*“ muss datiert sein, den Namen des Unternehmens, die Höhe des Stammkapitals sowie den Haftungsumfang enthalten. Darüber hinaus sind die Namen und Adressen der Anteilseigner, sowie die auf den einzelnen Gesellschafter entfallenden Anteile zwingend anzugeben. Es ist dagegen nicht mehr notwendig, dass der Gegenstand des Unternehmens festgelegt wird. Dies stellt eine deutliche Erleichterung zu der bisherigen Regelung dar, wonach jedes Agieren des Unternehmens außerhalb dieses Gegenstandes als „*ultra vires*“, eine Befugnisüberschreitung, angesehen wurde. Es ist allerdings möglich, die Befugnisse des Unternehmens im „*memorandum*“ oder den „*articles of association*“ freiwillig einzuschränken, um so den Mitgliedern interne Entschädigungsansprüche zu verschaffen, falls ein Direktor die Befugnisse überschreitet. Die „*articles of association*“ regeln die Beziehungen der Gesellschafter untereinander und können Pflichten für die Geschäftsführer beschreiben. Sie beziehen sich also auf das Innenverhältnis.

Das Stammkapital kann jederzeit entsprechend den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung geändert werden.

### 5.3 Namensgebung

Jede „*company*“ ist verpflichtet, einen Firmennamen zu führen. Dieser Name wird vorher durch den „*Registrar*“ unüberprüft und genehmigt. Wird die Zustimmung erteilt, wird der Name für einen Zeitraum von zwei Monaten reserviert. Hierfür, sowie für die anschließende Registrierung wird eine Gebühr in Höhe von SGD 15,- erhoben. Das Verwenden eines nicht registrierten Namens wird mit einer Geldstrafe oder mit zwei Jahren Haft geahndet. Auch die kumulative Verhängung von Geldstrafe und Haft sind möglich.



Aus dem Namen muss die Haftungsbeschränkung durch die Anfügung eines Zusatzes entweder auf Englisch „*Limited*“, „*Private Limited*“ oder „*Pte. Ltd*“ oder auf Malay „*Sendirian Berhad*“ oder „*Sdn. Bhd.*“ hervorgehen. Wird zu Unrecht bzw. missbräuchlich die Bezeichnung „*Limited*“ oder „*Sendirian Berhad*“ geführt, ist die handelnde Person bis zu einem Betrag von SGD 5.000,- haftbar und kann zusätzlich zur Zahlung einer Geldstrafe verurteilt werden.

Der Name samt Haftungsbeschränkung ist in gut lesbarer Schrift sowohl in den Firmenstempel aufzunehmen, als auch auf sämtlichen den Geschäftsverkehr betreffenden Unterlagen anzugeben. Wird hiergegen verstoßen und das getätigte Geschäft nicht nachträglich durch die „*company*“ genehmigt, haftet der Handelnde selbst persönlich.

Ab 1. Oktober 2004 ist es zudem erforderlich, neben dem registrierten Namen die „*Registration Number*“ der Gesellschaft auf allen Geschäftsbriefen, Jahresabschlüssen, Rechnungen etc. anzugeben. Dagegen entfällt ab 1. April 2004 das Erfordernis, den Namen der Gesellschaft außen an den Büroräumen anzugeben.

## 5.4 Sitz des Unternehmens

Ein ausländisches Unternehmen hat seinen Sitz in Singapur, wenn die Unternehmensführung vor Ort erfolgt. Ebenso wie der Geschäftsort mit Adresse sind bei der Gesellschaftsgründung auch die Geschäftszeiten anzugeben, zu denen die Geschäftsräume während der normalen „*office hours*“ täglich (mit Ausnahmen von Wochenenden und Feiertagen) der Öffentlichkeit zugänglich sind.



## 5.5 Anmeldung zur Eintragung

Wie jedes andere Unternehmen auch ist die „*company*“ bei der ACRA (s.o.) vor der Aufnahme der Geschäftstätigkeit zur Eintragung anzumelden. Der „*Business Registration Act*“ beschreibt im einzelnen, was alles als ein „*business*“ gilt und demzufolge angemeldet werden muss. Hierunter fallen jede Form von Handel, Geschäftsverkehr, Handwerk und jeder Beruf und jede Tätigkeit, die mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird, ohne Ämter, Anstellungen oder bestimmte, aufgelistete Tätigkeitsfelder einzuschließen.

Wenn auch die Personen oder Unternehmen, die ein Geschäft in Singapur registrieren lassen wollen, nicht singapurianische Staatsangehörige sein müssen oder bereits in Singapur registriert sein müssen, so muss in jedem Fall aber der Manager des zu gründenden Unternehmens singapurianischer Staatsangehöriger, dauernd in Singapur wohnhaft oder Inhaber eines „*employment pass*“ sein.

Sodann sind für ausländische Unternehmen, die eine Gesellschaft in Singapur gründen wollen, die beglaubigten Gründungsurkunden, Gesellschaftsverträge und andere konstitutive Dokumente einzureichen. Weiter müssen ausländische Unternehmen zwei singapurianische Staatsangehörige benennen, denen Zustellungsvollmacht erteilt wurde, sowie die Direktoren des ausländischen Unternehmens. Sollten diese gleichzeitig auch die Direktoren der zu gründenden Gesellschaft sein, so sind über sie weitere Angaben über Beruf, Zivilstand, Anschrift, etc. einzureichen, damit der „*Registrar*“ den Gegenstand des Unternehmens und die Erfüllung aller gesetzlicher Auflagen prüfen kann. Auch alle Änderungen der eintragungsbedürftigen Tatsachen sind dem „*Registrar*“ binnen zwei Wochen nach Auftreten der Änderungen mittels „*formD*“ zu melden.

## 5.6 Registrierung

Die offizielle Registrierung der Gesellschaft erfolgt, sobald alle gesetzlichen Verpflichtungen hierfür erfüllt sind. Die Entscheidung hierüber obliegt der ACRA. Lehnt die ACRA die Eintragung ab, kann hiergegen innerhalb von 30



Tagen beim zuständigen „*Minister*“ Widerspruch eingelegt werden. Dieser trifft dann eine entgeltliche Entscheidung. Weitere Eintragungsvoraussetzung ist die Zahlung einer Registrierungsgebühr. Die Gebühr beträgt zwischen SGD 300,00 und SGD 1200,00.

Der ACRA obliegt die generelle Verantwortlichkeit für die schnelle und effiziente Durchsetzung des „*Companies Act*“. ACRA registriert „*companies*“, sorgt für eine Informationsverteilung während der Gesellschaftsgründung, geht gegen diejenigen, die die gesetzlichen Regelungen nicht einhalten, vor und pflegt das „*Register of Companies*“. Weiterhin ist die ACRA zuständig für die Dokumentenherausgabe, Durchführung von gerichtlichen Anweisungen (Löschungen), Eintragungsverweigerungen, Namenskontrolle und evtl. Auditor-Benennung. Rechtsschutz gegen Entscheidungen der ACRA ist bei Gericht und beim zuständigen Minister zu erlangen.

Nach erfolgter Registrierung erhält die „*company*“ eine offizielle Bestätigung der ACRA, das die Firma gegründet wurde als amtlichen Nachweis über die Gründung. Damit ist die „*company*“ im Rechtssinne entstanden. Hierfür wird eine weitere Gebühr in Höhe von SGD 50,00 erhoben.

## 5.7 Unternehmensführung

Die „*company*“ wurde bisher von mindestens zwei Direktoren geführt, von denen einer ein „*local director*“, d. h. singapurianischer Staatsangehöriger, „*permanent resident*“ oder „*employment pass holder*“ sein musste. Nunmehr kann die Gesellschaft auch von nur einem Direktor geführt werden, der aber entweder mindestens einen „*employment pass*“ besitzen muss oder „*permanent resident*“ sein muss. Das Mindestalter beträgt 21 Jahre. Bestimmte Personen, so z. B. Insolventen, ist es verwehrt, Direktor eines neuen Unternehmens zu werden. Ein Direktor kann sein Amt nicht niederlegen, wenn nicht stets mindestens ein Direktor im „*Board*“ verbleibt, für den die obigen Bestimmungen gelten.

Besonders zu erwähnen ist, dass die Direktoren persönlich haftbar sind für die Erfüllung der Rechtspflichten aus dem „*Companies Act*“. Die Direktoren sind



insbesondere allgemein verpflichtet, ehrlich („*honest*“) und mit ausreichender Sorgfalt („*with reasonable diligence*“) bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu handeln. Jede Direktor treffen gewisse „fiduciary duties“ gegenüber der Gesellschaft.

Innerhalb von sechs Monaten nach der Gründung hat die „*company*“ einen Sekretär („*company secretary*“) zu ernennen, dessen Hauptaufgabe es ist, für die Einhaltung der Regeln des „*Companies Act*“ zu sorgen. Dies kann nur eine natürliche Person sein, die ihren Wohnsitz in Singapur hat und bisher bestimmte Anforderungen erfüllen musste, z. B. Jurist oder eine anderweitig hierfür besonders bewährte Person sein musste. Nunmehr ist keine spezielle Qualifikation mehr nötig, um als „*company secretary*“ eingestellt zu werden. Jedoch dürfen Direktor und „*company secretary*“ nicht dieselbe Person sein.

Bei „*public companies*“ bestehen hingegen weiterhin spezielle Anforderungen an den „*company secretary*“. So muss dieser beispielsweise Mitglied der „*Association of International Accountants*“ oder des „*Institute of Company Accountants, Singapore*“ sein. Möglich ist auch, eine Person zum „*company secretary*“ einer „*public company*“ zu bestellen, welche eine Ausbildung gemäß Cap. 161 des „*Legal Profession Act*“ absolviert hat, also Jurist im weiteren Sinne ist.

## 5.8 Hauptversammlungen

Eine „*company*“ muss innerhalb der ersten 18 Monate ihres Bestehens ihre erste Hauptversammlung durchführen, im Anschluss daran einmal jährlich, spätestens jedoch alle 15 Monate. In der Hauptversammlung muss sie ihren geprüften Jahresabschluss, der zu diesem Zeitpunkt bei einer „*public company*“ nicht älter als 4 Monate, bei einer „*private company*“ nicht älter als 6 Monate sein darf, den Gesellschaftern vorlegen. Binnen eines Monats nach der Hauptversammlung sind der Jahresabschluss und die Rechnungslegung beim „*Registrar*“ einzureichen. „*Private Companies*“ müssen nunmehr die Hauptversammlung nicht mehr physisch durchführen, wenn alle Gesellschafter dem zustimmen. Sodann sind schriftliche Resolutionen im Umlaufverfahren zulässig.



## 5.9 Buchführung- und Berichtspflichten

Im Gegensatz zur Zweigniederlassung muss die „*company*“ einen zertifizierten Auditor für die Prüfung des Jahresabschlusses engagieren, der spätestens drei Monate nach der Gründung der Gesellschaft zu ernennen ist.

Der Jahresabschluss muss die geschäftlichen Transaktionen des Unternehmens und seine finanzielle Lage hinreichend deutlich wiedergeben, so dass eine reelle Einschätzung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens gewährleistet ist. Die Berichte müssen während eines Zeitraums von sieben Jahren aufbewahrt werden.

Für den Zeitraum ab dem Jahr 2008 (Veranlagungszeitraum 01.01.2007) wurde die Aufbewahrungspflicht von sieben auf fünf Jahre reduziert.

Die Ernennung eines Auditors ist nunmehr für ruhende Gesellschaften („*dormant companies*“) und „*private exempt companies*“, deren Einkünfte unterhalb von SGD 5 Millionen liegen, nicht mehr erforderlich. Unter „*dormant company*“ ist dabei eine Gesellschaft zu verstehen, die während des Geschäftsjahres keine signifikanten Buchhaltungstransaktionen („*accounting transactions*“) getätigt hat. Eine „*private exempt company*“ ist entweder eine Gesellschaft, die nicht mehr als 20 Aktionäre hat, oder ein Staatsunternehmen, das vom Finanzminister zu einer „*private exempt company*“ erklärt worden ist. Trotz des Wegfalls der Prüfungspflicht, bleibt aber die Verpflichtung zur Buchhaltung und Bilanzierung bestehen.

Ebenfalls treffen in einem Konzern zusammengefasste Unternehmen besondere Berichtspflichten. Ein Konzern („*group*“) liegt dabei nur vor, wenn entweder das Unternehmen zu mindestens 75% einem anderen Unternehmen gehört oder beide zu mindestens 75% einem anderen Unternehmen gehören, wobei alle Unternehmen in Singapur eingetragen sein müssen. Diese Unternehmen sind verpflichtet, Konzernbilanzen zu erstellen, welche die Situation des gesamten Konzerns widerspiegeln.



## 5.10 Lizenzerfordernisse

Oftmals stellt sich bei Gesellschaftsneugründungen die Frage, ob für die beabsichtigte Ausübung der Geschäftstätigkeit besondere staatliche Genehmigungen erforderlich sind. Hier auf alle Einzelheiten einzugehen, würde den Rahmen dieser Darstellung sprengen. Allerdings kann man sich über den „*Online Business Licensing Service*“ per Internet schnell und umfassend darüber informieren, ob und gegebenenfalls welche Erfordernisse einer staatlichen Lizenzierung bestehen (<https://licences.business.gov.sg>).

## 6. DAS STEUERSYSTEM

### 6.1 Allgemeines

Singapur hat nach Hong Kong die niedrigsten Steuersätze in Asien und bietet ausländischen Investoren zusammen mit seinen weitreichenden Steuervergünstigungen fuer unterschiedliche Aktivitäten und Industrien ein äußerst attraktives und wettbewerbsfähiges Steuersystem.

Im Folgenden soll ein Überblick über das Steuersystem und die wichtigsten Steuerarten in Singapur gegeben werden. Neben den hier dargestellten Steuerarten gibt es weitere Steuern und Abgaben, die jedoch im Rahmen dieses allgemeinen Leitfadens nicht näher behandelt werden sollen.

In Singapur gilt ausschließlich geschriebenes Steuerrecht. Die wichtigsten Steuergesetze in Singapur sind der „*Income Tax Act*“, „*Economic Expansion Incentives Act*“, „*Property Tax Act*“, „*Estate Duty Act*“, „*Stamp Duty Act*“ und der „*Goods and Services Tax Act*“. Außerdem sind zahlreiche Doppelbesteuerungsabkommen, etwa mit der Bundesrepublik Deutschland, Österreich und der Schweiz von Bedeutung. Üblicherweise wird der für die Unternehmensbesteuerung entscheidende „*Income Tax Act*“ jährlich geändert, um die aufgrund des jeweils neuen Staatshaushalts beschlossenen Änderungen umzusetzen. Der Finanzminister gibt diese Änderungen jährlich, vorzugsweise im Herbst, in einer Rede im Parlament bekannt.



Wie allgemein das Rechtssystem baut auch die singapurianische Finanzgerichtsbarkeit auf dem englischen „*Common Law*“ auf und wird von ihm maßgeblich beeinflusst. Steuerrechtliche Fälle aus Großbritannien und dem Commonwealth haben für die Auslegung der Steuergesetze in Singapur „*persuasive authority*“, sind also in der Praxis nicht mehr bindend, jedoch von oftmals entscheidender Bedeutung. Es empfiehlt sich daher, die vorherrschende Rechtsprechung in Großbritannien zu beachten. Für spezielle Fragen zum Steuerrecht sollte die „*Inland Revenue Authority of Singapore (IRAS)*“ konsultiert werden.

## 6.2 Steuerbehörden

Die „*Inland Revenue Authority of Singapore (IRAS)*“ ist die zentrale Steuerbehörde und damit zuständig für die Festsetzung und Beitreibung der Steuern, Verwaltung und Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben. Jedes registrierte Unternehmen muss die Steuererklärung mit den jährlichen Einkünften dort einreichen. Eine Steuererklärung muss binnen drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres bei der IRAS eingegangen sein. Für Privatpersonen gilt der 15. April als letzter Tag der Einreichungsfrist für die Steuererklärung. Normalerweise wird Arbeitnehmern auf Antrag erlaubt, die Steuerzahlungen in Monatsraten vorzunehmen.

### **Inland Revenue Authority of Singapore (IRAS)**

55 Newton Road, Revenue House, Singapore 307987

Tel: +65-6356-8233

Email: [iras@iras.gov.sg](mailto:iras@iras.gov.sg); Webseite: [www.iras.gov.sg](http://www.iras.gov.sg)



## 6.3 Steuerarten

### 6.3.1 „Income Tax“

Die für die Unternehmensbesteuerung entscheidende Steuer ist die „*income tax*“ als direkte Steuer. Während nach deutschem Steuerrecht die Körperschaftssteuer die Besteuerung von Unternehmen bzw. Gesellschaften und die Einkommenssteuer die Besteuerung von Privatpersonen regelt, unterliegen in Singapur beide Rechtssubjekte als Steuersubjekte der „*income tax*“, wobei zwischen „*corporate*“ und „*personal income tax*“ zu unterscheiden ist. Damit findet die „*income tax*“ im deutschen Steuerrecht keine unmittelbare Entsprechung.

Eine Kapitalertragssteuer, „*capital gains tax*“, als solche besteht nicht. Kapitalerträge unterliegen grundsätzlich auch nicht der „*income tax*“.

### 6.3.2 “Goods and Services Tax (GST)”

Die “*goods and services tax (GST)*” ist der Umsatzsteuer ähnlich und fällt als indirekte Steuer an. Die GST ist eine Steuer auf den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen. Sie umfasst auch Importgüter und macht den Importeur zum Steuerschuldner. Der Steuersatz der *GST* beträgt seit 01.07.2007 7 %.

Eine Registrierung des Steuerpflichtigen ist bei dem „*Comptroller of GST*“ zwingend erforderlich, sobald der Steuerpflichtige im laufenden Quartal zusammen mit den drei vorangegangenen Quartalen Umsätze in einer bestimmten Höhe getätigt hat. Die Verletzung der Registrierungspflicht wird mit einer Geldstrafe geahndet. Wird ein bestimmtes Umsatzvolumen (Umsatz von SGD 1 Millionen und mehr) nicht erreicht, ist die Registrierung für Unternehmen fakultativ.



### 6.3.3 Sonstige Steuern und die „Stamp Duty“

Weiter gibt es eine Grundsteuer („*property tax*“), eine Erbschaftssteuer und eine Kraftfahrzeugsteuer. Mit letzterer wird die Zahl der Kraftfahrzeuge in Singapur kontrolliert und der Verkehr im Vergleich zu anderen asiatischen Städten im wesentlichen reibungslos gehalten.

*Erwähnung verdient weiterhin die Stempelgebühr, „stamp duty“*: Sie fällt bei Erfüllung verschiedener Tatbestände an, zunächst bei der Übertragung von Grundeigentum mit einem Steuersatz von 1% auf die ersten SGD 180.000,-, 2% auf die nächsten SGD 180.000,- und schließlich mit einem Steuersatz von 3% auf das restliche Grundeigentum. Weiter fällt sie bei der Übertragung von Aktien mit einem Steuersatz 0,2% an, falls dies nicht zu einem reduzierten Satz von 0,05% im elektronischen Handel der „*Singapore Exchange (SGX)*“ geschieht. Schließlich wird sie bei der Übertragung von Wohnungseigentum mit einem Wertsteuersatz von bis zu 3% erhoben, wenn es innerhalb von drei Jahren ab Kauf wieder veräußert wird. Gleiches gilt bei dem Verkauf von Aktien an „*private companies*“, deren Vermögen hauptsächlich aus Wohngrundeigentum besteht. Diese „Spekulationssteuer“ kann insofern als Ausnahme davon angesehen werden, dass Kapitalerträge in Singapur nicht besteuert werden.

Es bestehen schließlich keinerlei Gemeindesteuern oder ähnliche lokale Steuern in Singapur.

### 6.3.4 Zölle

Singapur ist ein Freihafen. Werden bestimmte Handelsgüter nach Singapur eingeführt, fallen deshalb nur in Teilbereichen Zölle an, „*customs and excise duty*“, die an sich keine Steuern darstellen. Von der „*customs and excise duty*“ sind Kraftfahrzeuge, Tabakwaren, alkoholische Getränke und Mineralöl bzw. Folgeprodukte betroffen.

#### **Singapore Customs Corporate HQ**

55 Newton Road  
#08-01 Revenue House



Singapore 307987

Tel: +65 6355 2000

Webseite: <http://www.customs.gov.sg>

## 6.4 Besteuerung mittels „Income Tax“

Mit der „*income tax*“ werden Erträge aus unternehmerischer Tätigkeit, berufliche Einnahmen, Zinseinnahmen, Renten, Mieteinnahmen und andere Gewinne aus Eigentumsanlagen versteuert.

In Singapur gilt für die „*income tax*“ ein Territorialsystem, wonach der „*income tax*“ zwei Arten von Einkünften unterliegen: Zum einen die Einkünfte, welche in Singapur erwirtschaftet werden, „*Singapore-sourced income*“, zum anderen diejenigen Einkünfte, welche außerhalb Singapur erwirtschaftet wurden und sodann nach Singapur überwiesen werden, „*offshore income*“.

In Singapur ansässig und damit unter die „*income tax*“ fallend, ist eine natürliche Person, die sich im Jahr vor der Steuerfestsetzung für einen Mindestzeitraum von 183 Tagen in Singapur aufhält. Eine Gesellschaft ist dort ansässig, wo sie effektiv ihren Verwaltungssitz hat. Das ist dort, wo grundlegende unternehmerische Entscheidungen getroffen werden. Indizien für das Vorliegen des Verwaltungssitzes sind der satzungsmäßige Sitz, der Ort an dem die Geschäftsführer zusammen kommen oder der Ort, an dem die Gesellschafterversammlung tagt. Hierauf wird weiter unten noch genauer eingegangen.

Dividenden von Gesellschaftsanteilen sind ab 1. Januar 2003 nicht mehr zu versteuern. Es wird vielmehr der Unternehmensgewinn schon auf der Unternehmensebene mit der „*corporate income tax*“ besteuert (sog. „*one-tier corporate taxation system*“). Der Steuersatz der „*corporate income tax*“ liegt derzeit bei 18%.

Die persönliche Einkommenssteuer („*personal income tax*“) wird nach einem System progressiver Raten auf das im vergangenen Jahr erzielte Einkommen unter Herausrechnung bestimmter Abzüge erhoben. Dabei liegen die



Steuersätze derzeit zwischen 0 und 20%, wobei der Höchstsatz erst ab einem jährlichen Einkommen von über SGD 320.000,- anfällt.

Aufgrund des progressiven Besteuerungssystems wird z. B. ein jährliches Einkommen von über SGD 320.000,- nicht vollkommen mit dem Höchststeuersatz von 20% besteuert, sondern nur der Teil des Einkommens, der über diesem Betrag liegt. Eine Besteuerung findet derzeit erst ab einer Grenze von SGD 20.000,- statt. Daher sind die ersten SGD 20.000,- steuerfrei. Der Steuersatz erhöht sich zunächst in 10.000,-er Schritten. Die ersten SGD 10.000,- werden mit 3,5% und die nächsten SGD 10.000,- mit 5,5% besteuert. Für das weitere zu versteuernde Einkommen vergrößern sich die Abstände bis zum Erreichen des nächst höheren Steuersatz mit zunehmender Höhe des Gehalts. Die nächsten SGD 40.000,- werden mit 8,5%, die nächsten SGD 80.000,- mit 14% und die nachfolgende SGD 160.000,- mit 17% versteuert. Der effektive Steuersatz liegt damit in den meisten Fällen deutlich unter 20%.

Der besseren Übersichtlichkeit halber sind nachfolgend die einzelnen Bemessungsgrenzen zusammengefasst wie folgt:

	Versteuerbares Einkommen (SGD)	Rate %	TAX SGD
Auf die ersten	20.000	0,00	0.0
Auf die weiteren	10.000	3,50	350
Auf die ersten	30.000	5,50	350
Auf die weiteren	10.000	5,50	550
Auf die ersten	40.000	8,50	900
Auf die weiteren	40.000	8,50	3.400
Auf die ersten	80.000	14	4.300
Auf die weiteren	80.000	14	11.200
Auf die ersten	160.000	17	15.500
Auf die weiteren	160.000	17	27.200
Auf die ersten	320.000		42.700
Auf Einkommen oberhalb von	320.000	20	



## 6.5 Die „183 Tage“ Regelung

Natürliche Personen werden als „*tax resident*“ angesehen und unterfallen daher der singapurianischen Steuerpflicht, wenn sie über 183 Tage im Kalenderjahr in Singapur verbringen bzw. ein entsprechend langes Beschäftigungsverhältnis nachweisen können. Bei einer Aufenthaltslänge von weniger als 183 Tagen erfolgt die Besteuerung des in Singapur erwirtschafteten Einkommens jedoch pauschal mit einem Steuersatz von 15%. Das progressive Besteuerungssystem für „*tax residents*“ findet dann keine Anwendung. Darüber hinaus wird bei einem Aufenthalt von weniger als 60 Tagen im Jahr keine Einkommenssteuer in Singapur erhoben.

## 6.6 Besteuerung von ausländischen Unternehmen

Wie bereits oben kurz angedeutet, unterliegen in Singapur „*companies*“ der „*income tax*“. Dabei ist „*company*“ jede Gesellschaft, die in Singapur oder in einem anderen Land aufgrund Gesetzes oder entsprechender anderer rechtlicher Regeln errichtet oder angemeldet wurde. Mit dieser Definition wird keine Unterscheidung nach der jeweiligen Rechtsform der Gesellschaft getroffen. Da die „*company*“ eine juristische Person ist, welche unabhängig von den Anteilseignern zu bewerten ist, ist sie auch steuerrechtlich ein unabhängiges Subjekt.

Im Rahmen der Besteuerung einer „*company*“ fallen, je nach Einzelfall, folgende Steuern bzw. Abgaben an: „*income tax, section 44 charge, CPF contributions, foreign worker levy*“ sowie die „*skills development levy*“.

Ab dem Bemessungszeitraum 2003 ist eine Änderung des Steuersystems in Kraft getreten, die den konzerninternen Verlustausgleich („*group relief for groups of corporate entities*“) einführt. Die Möglichkeit, Gewinne und Verluste gegeneinander aufzurechnen, besteht allerdings nur für Gesellschaften, die in Singapur eingetragen sind.

Ab dem Bemessungszeitraum 2006 können dagegen alle Unternehmensformen von einer weiteren steuerrechtlichen Neuerung Gebrauch machen. Durch das



neu eingeführte „*loss carry-back relief system*“ wird es ihnen ermöglicht, einen Unternehmensverlust bis zu einer Höhe von SGD 100.000,- in das unmittelbar vorangegangene Veranlagungsjahr rück zu übertragen. Hierdurch wird das bereits bestehende „*loss carry-forward relief system*“ ergänzt, welches den Unternehmen bereits die Möglichkeit eines Verlustvortrages gibt. Aus steuerrechtlicher Sicht ist bei der Besteuerung ausländischer Unternehmen interessant, ob sie in Singapur oder an einem anderen Ort besteuert werden. Für diese Frage ist das Konzept der „*corporate residence*“ entscheidend.

### 6.6.1 Das Konzept der „Corporate Residence“

Es wird hierbei unterschieden zwischen „*resident*“ und „*non-resident companies*“. Ein Unternehmen gilt dann als „*resident company*“, wenn die Unternehmensführung in Singapur stattfindet. Die Ausübung der Unternehmensführung bzw. die Leitung des Unternehmens wird regelmäßig als an dem Ort stattfindend angesehen, an dem die „*board meetings*“ stattfinden, wenn für das Unternehmen ein „*board of directors*“ besteht. Dies ist z. B. bei der „*private limited company*“ der Fall, so dass der Ort der jeweiligen Sitzungen entscheidend ist und daher dokumentiert werden sollte. Zudem ist ausschlaggebend, an welchem Ort die wesentlichen Managemententscheidungen getroffen werden. Aus diesem Grunde sollte alternativ auch dokumentiert werden, an welchem Ort die Geschäfte der „*private limited company*“ geführt werden.

Für die Feststellung der „*corporate residence*“ wird die „*Internal Revenue Authority of Singapore (IRAS)*“ ansonsten den Gesellschaftsvertrag und die Gründungsdokumente dahingehend prüfen, ob ein Ort zur Ausübung von Management und Kontrolle bestimmt ist. Die *IRAS* beachtet auch, an welchem Ort die jährliche Hauptversammlung der Anteilseigner stattfindet. Ferner werden auch das Geschäftspapier mit dem Briefkopf und die Darstellung der Gesellschaft nach außen als Indizien herangezogen.

Grundsätzlich ist der Ort der Errichtung und Anmeldung der Gesellschaft kein ausschlaggebendes Abgrenzungskriterium fuer die Frage, von welchem Ort aus die Unternehmensführung ausgeübt werden wird.



Daraus ergibt sich, dass selbst ein in Singapur gegründetes und eingetragenes Unternehmen nicht der örtlichen „*income tax*“ unterliegt, wenn Management und Kontrolle außerhalb Singapurs erfolgen.

Erwähnenswert ist weiterhin, dass der Ort der „*residence*“ in jedem Geschäftsjahr von neuem festgestellt wird. Damit kann eine Gesellschaft ihre „*residence*“ jederzeit ändern, um steuerliche Vorteile wahrzunehmen. Es ist dann auf die Dokumentation der Geschäftstätigkeit besonderer Wert zu legen.

Eine „*non-resident company*“ wird grundsätzlich gleich einer „*resident company*“ besteuert, wenn es sich um die oben genannten Einkünfte handelt. Diese gleiche Besteuerung trifft auch für Einkünfte zu, welche aufgrund von ausländischer Geschäftstätigkeit anfallen und die in Singapur dafür verwandt werden, um Schulden aus einer Geschäftstätigkeit in Singapur zu tilgen. Schließlich werden auch solche Einkünfte aus einer ausländischen Geschäftstätigkeit in Singapur besteuert, die zum Erwerb von beweglichen Gütern, die dann nach Singapur eingeführt werden, verwendet werden.

Nicht besteuert werden aber im Ausland erwirtschaftete Einkünfte, wenn sie im Ausland reinvestiert und nicht nach Singapur transferiert werden, also vollständig im Ausland verbleiben.

### **6.6.2 Unterschiede in der Besteuerung der „resident“ und „non-resident company“**

Es bestehen jedoch zwei deutliche Unterschiede in der steuerlichen Behandlung der „*resident*“ und „*non-resident company*“. Zum einen kann eine „*non-resident company*“ nicht nach „*Section 44*“ steuerbegünstigt eine Dividendenzahlung vornehmen. Aufgrund der erwähnten Änderung in der Besteuerung von Dividenden entfällt dieser Vorteil grundsätzlich seit 1. Januar 2003. Für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2007 konnten Unternehmen aber noch von der alten Regelung Gebrauch machen.



Zum anderen fällt eine „*non-resident company*“ nicht in den Anwendungsbereich der zahlreichen, u. a. auch mit der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen. Grundsätzlich schließt ein solches eine doppelte Besteuerung derselben Einkünfte in den beiden Vertragsstaaten aus oder verringert sie zumindest erheblich.

Eine „*non-resident company*“ kann in Singapur grundsätzlich nicht um steuerliche Befreiung nachsuchen, wenn sie im Ausland besteuert wird.

## 6.7 Bedeutung des Geschäftsjahres

Allgemein können Unternehmen ihr Geschäfts- bzw. Steuerjahr frei bestimmen und auch bei Bedarf ändern. Innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres müssen Gesellschaften, die Geschäfte in Singapur tätigen, eine Schätzung des zu versteuernden Einkommens bei dem „*comptroller*“ eingereicht haben. Diese Regelung ist strafbewährt. Die Schätzung kann von der „*company*“ selbst oder von einem „*tax agent*“ erstellt werden. Für die Schätzung gibt die IRAS besondere Vordrucke, die „*estimated chargeable income forms (ECI)*“, heraus. Die *ECI* Formulare werden einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres an das Unternehmen respektive zu Beginn des Geschäftsjahres an den „*tax agent*“ versandt.

## 6.8 Zu versteuerndes Einkommen

Es werden alle Gewinne der „*company*“ besteuert, jedoch keine Kapitalerträge, nicht-ausgeschüttete Gewinne („*undistributed profits*“) oder das Betriebsvermögen („*assets*“).



## 6.9 Steuersatz “corporate income tax”

Für die “resident” und die “non-resident company” gilt der gleiche Steuersatz nach der “corporate income tax”. Für die Bemessungszeiträume ab dem „year of assessment“ 2008 gilt ein Steuersatz von 18 %. Der jeweilige Bemessungszeitraum umfasst dabei alle geschäftlichen Aktivitäten eines Unternehmens, welche im vorangegangenen Kalenderjahr endeten. So erfasst z. B. der Bemessungszeitraum 2008 (Steuersatz von 18 %) alle Geschäftsvorgänge aus dem Kalenderjahr 2007. Der Steuersatz wurde über die letzten Jahre kontinuierlich herabgesetzt. So betrug er z. B. für den Bemessungszeitraum 2001 noch 25,5% und für 2003 22%.

In Ergänzung dazu sind im Bemessungszeitraum 2005 bis 2007 Einkünfte bis zu SGD 10.000,- zu 75% und Einkünfte von SGD 10.001,- bis 100.000,- zu 50% steuerbefreit. Der Restbetrag wird dann mit dem jeweils geltenden Steuersatz besteuert. Ab dem Jahre 2008 sind für bereits bestehende Unternehmen die ersten SGD 10.000,- zu 75% steuerbefreit, die nächsten 290.000,- zu 50%.

Für neue, sog. „start-up“ – Unternehmen sind sogar die ersten SGD 100.000,- zu 100% steuerbefreit, die nächsten SGD 200.000,- zu 50%.

## 6.10 Vergleich zu anderen asiatischen Staaten

Vergleicht man die “corporate income tax” mit der “Körperschaftssteuer” anderer wichtiger asiatischer Staaten, so ist klar zu erkennen, dass Singapur bereits aufgrund seiner steuerlichen Entwicklung Vorteile für ausländische Investoren in Asien bietet.

STAAT	KÖRPERSCHAFTSSTEUER
Japan	30 – 40.9 %
Indien	34 %



China	33 %
Thailand	30 %
Vietnam	28 %
Malaysia	27 %
Korea	27 %
Taiwan	25 %
Singapur	18 %
Hongkong	16,5 %

## 6.11 Überblick zu den Steuerarten und Steuersätzen

STEUERART	STEUERSATZ
Corporate Income Tax	18%
Personal Income Tax	20% (maximal)
Goods and Services Tax (GST)	7%
Stamp duty	
Übertragung von Grundeigentum	
die ersten SGD 180.000	1%
die nächsten SGD 180.000	2%
Rest	3%
Übertragung von Aktien	
im konventionellen Handel	02%
im elektronischen Handel	0,05%
Übertragung von Wohngrundeigentum (innerhalb dreijähriger Spekulationsfrist)	< 3%

## 6.12 Steuererklärung

Jede „company“ hat im Rahmen ihrer Steuererklärung eine „form C“ vorzulegen. Wenn diese nicht vollständig ausgefüllt ist, wird sie vom „comptroller“



zurückgewiesen. Die finanziellen Abläufe eines Geschäftsjahres werden darin dokumentiert und von der *IRAS* als Grundlage der Steuerfestsetzung herangezogen.

In der „*form C*“ werden verschiedene Informationen abgefragt. Neben allgemeinen Informationen und den verschiedenen Anschriften der Gesellschaft muss der Ort der „*residence*“ sowie die Einkünfte und die verschiedenen Abzugsposten angegeben werden. Von der Grundstruktur her werden folgende Posten aufgeführt:

Zuerst werden alle Einkünfte des abgelaufenen Geschäftsjahres addiert. Dazu addiert werden Zinsen, Mieten und Preisnachlässe, welche die Gesellschaft erhalten hat („*Business income, interest, rents and discounts*“).

Weiter hinzu addiert werden die Einkünfte, welche außerhalb Singapurs erwirtschaftet und nach Singapur überwiesen wurden („*remittances of income from outside Singapore*“).

Von diesem Gesamtbetrag der Einkünfte, der deutschen Terminologie nach dem Einkommen, werden die Steuerabzugsposten subtrahiert („*deductions: losses, expenditure incurred in producing income, gifts and donations, capital allowances*“). Kapitalaufwendungen für Know-how und Patentrechte können über fünf Jahre abgeschrieben werden. Roboter, Computer und bestimmtes technisches Equipment können sogar bis zu 100% binnen eines Jahres abgeschrieben werden.

Schließlich kommt noch die Steuererleichterung infolge des Doppelbesteuerungsabkommens hinzu („*double taxation relief*“).

Die Vordrucke werden zum 1. März eines Jahres an die jeweilige „*company*“ versandt und sind bis zum 31. Juli des Jahres beim „*comptroller*“ einzureichen. Das Fristende des 31. Juli muss jedoch so bemessen sein, dass zwischen dem Ende des Geschäftsjahres und dem 31. Juli ein Zeitraum von mindestens sieben Monaten liegt. Wird dieser Zeitraum nicht erreicht, etwa weil das Ende des Geschäftsjahres im Frühjahr liegt, so wird der 31. Juli des Folgejahres zum Fristende für das Einreichen der Steuererklärung. Diese Regelung lässt eine kreative Wahl des grundsätzlich frei wähl- und änderbaren Geschäftsjahres zur Steueroptimierung zu.



Neben der „form C“ muss eine Kopie des Jahresabschlusses, die „audited accounts“, beigelegt werden. Die finanzielle Dokumentation in den Büchern des Unternehmens über das Geschäftsjahr hinweg sowie die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung müssen von einem Buchprüfer bzw. Bilanzprüfer für die jährliche Hauptversammlung der Anteilseigner erstellt werden. Dies ist somit eine gesellschaftsrechtliche Vorschrift. Wie bereits erläutert, gelten hier Ausnahmen für „dormant companies“ und „private exempt companies“; für die die Ernennung eines Auditors nicht mehr erforderlich ist.

Da Dividenden seit dem 1. Januar 2003 nicht mehr zu versteuern sind, müssen „Section 44 statements“ nicht mehr beigelegt werden. Etwas anderes gilt nur, wenn ein Unternehmen für die Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2007 die alte Regelung beibehalten hatte.

### 6.13 Aufbewahrungspflichten

Der „*comptroller of income tax*“ kann in einem Zeitraum von 12 Jahren nach dem jeweiligen Bemessungsjahr noch Veränderungen an der veranlagten Steuer vornehmen und wird daher auf die Unterlagen des Unternehmens eventuell Zugriff nehmen wollen. Die steuerrechtlich relevante Dokumentation ist damit für mindestens 13 Jahre aufzubewahren. Sec. 199 Abs. 2 des „*Companies Act*“ verlangt dagegen nur fünf Jahre an Aufbewahrung fuer relevante Unterlagen der Buchführung.

### 6.14 Doppelbesteuerungsabkommen

Doppelbesteuerungsabkommen bestehen derzeit (März 2008) mit mehr als 50 Staaten<sup>3</sup>, u. a. auch mit der Bundesrepublik Deutschland, der Schweiz und

---

<sup>3</sup> Australien, Ägypten, Bahrain, Bangladesch, Belgien, Brunei, Bulgarien, China, Dänemark, Deutschland, Estland, Fiji, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Indien, Indonesien, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Korea, Kuwait, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Myanmar, Niederlande, Neuseeland, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan,



Österreich. Für eine genauere Klärung der Besteuerung sollten die jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen eingesehen werden. Im Allgemeinen gilt jedoch, dass die im Ausland gezahlte Steuer auf die in jenem Land erwirtschafteten Einkünfte zu einer Steuergutschrift in Singapur führt. Dies ist jedoch nur dann der Fall, wenn die im Ausland entrichtete Steuer niedriger ist, als die für diese Einkünfte in Singapur anfallende Steuer. Ist die im Ausland entrichtete Steuer aber höher als die in Singapur auf diese Einkünfte anfallende Steuer, so wird die Steuergutschrift nur bis zur Höhe der in Singapur zu entrichtenden Steuer gewährt. So wird die gezahlte höhere Steuer zumindest in Höhe der niedrigeren in Singapur zu bezahlenden Steuer zum Abzugsposten. Als Konsequenz müssen die jeweiligen Steuersätze verglichen und sodann entschieden werden, an welchem Ort Einkünfte versteuert werden sollen.

Seit 2007 besteht ein neues Doppelbesteuerungsabkommen<sup>4</sup> mit der Bundesrepublik Deutschland. Unter anderem ist im neuen Doppelbesteuerungsabkommen eine Klausel entfallen, welche in der früheren Fassung noch eine fiktive Steueranrechnung bestimmte. So wurden für Zinszahlungen 10% Steuern in Deutschland angerechnet, selbst wenn diese von der Kapitalertragssteuer freigestellt waren.

## 6.15 Steuerliche Anreize

### 6.15.1 Allgemeines

Wirtschaftliche und steuerliche Anreize spielen eine wesentliche Rolle, wenn es darum geht, ausländische Investitionen anzuziehen. Steuerliche Vergünstigungen und niedrige Steuersätze spielen eine Schlüsselrolle für die Ausrichtung der industriellen Entwicklung Singapurs. Sowohl der „*Income Tax*

---

Papua-Neuguinea, Philippinen, Polen, Portugal, Qatar, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Sri Lanka, Südafrika, Taiwan, Thailand, Tschechien, Türkei, Ungarn, Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam, Zypern.

<sup>4</sup> Der deutsche Text des DBA findet sich auf der Webseite der deutschen Botschaft in Singapur wie folgt:  
[http://www.singapur.diplo.de/Vertretung/singapur/de/05/download\\_doppelbesteuerung.property=Daten.pdf](http://www.singapur.diplo.de/Vertretung/singapur/de/05/download_doppelbesteuerung.property=Daten.pdf); der englische Originaltext ist veröffentlicht unter:  
[http://www.mof.gov.sg/taxation/taxation\\_agreements.html](http://www.mof.gov.sg/taxation/taxation_agreements.html)



*Act*“ als auch der „*Economic Expansion Act*“, der von ersterem befreit, bieten solche Anreize.

Es gibt darüber hinaus auch Steuerentlastungen für Pionier-Unternehmen. Stuft die Regierung die Entwicklung einer bestimmten Branche als aussichtsreich ein, so kann das herstellende Unternehmen für eine Entlastung ausgewählt werden. Besonders Hightech-Produkte verhelfen zu solchen Entlastungen.

Insgesamt gibt es eine Vielzahl von steuerlichen Anreizen und Initiativprogrammen in Singapur. Es empfiehlt sich in jedem Fall bezüglich der verschiedenen Programme u.a. die Webseiten

- Des „*Economic Development Board*“ ([www.sedb.com](http://www.sedb.com)),
- Der „*Monetary Authority of Singapore*“ ([www.mas.gov.sg](http://www.mas.gov.sg)),
- der „*Singapore Maritime and Port Authority*“ ([www.mpa.gov.sg](http://www.mpa.gov.sg))
- sowie auch *SPRING* ([www.spring.gov.sg](http://www.spring.gov.sg)) einzusehen.

### 6.15.2 Erbschaftssteuer („*Estate Duty*“)

Zu Beginn des Jahres 2008 hat Singapur die Erbschaftssteuer gänzlich abgeschafft. Damit wird der Stadtstaat in Bezug auf die Steuergestaltung ähnlich attraktiv wie Liechtenstein oder die Schweiz. Hinzu kommt, dass im Vergleich zur Schweiz, das Steuergeheimnis in Singapur noch sehr streng gehandhabt wird.

Singapur wird damit im Bereich der Vermögensverwaltung immer mehr an Bedeutung gewinnen, während sich seine europäischen „Konkurrenten“ erhöhtem Druck ausgesetzt sehen, ihr Steuer- und Bankenrecht an dasjenige der EU anzupassen bzw. das Steuergeheimnis im Zuge von Rechtshilfeabkommen immer mehr zu lockern.



### 6.15.3 Modell des “Regional Headquarters”

Aus Investorensicht spielen unterschiedliche Faktoren bei der Entscheidung über den Ort der Firmenansiedlung eine Rolle, je nachdem ob es sich bei der Firmengründung um die Errichtung einer Produktionsstätte handelt oder ob es um die Ansiedlung einer (regionalen) Verwaltungseinheit in der Form eines „Regional Headquarters“ gehen soll. Während Produktionsstandorte häufig nach dem Kriterium der Verfügbarkeit preiswerter Arbeitskräfte sowie der vorhandenen Infrastruktur ausgesucht werden, geht es bei der Ansiedlung von regionalen Koordinierungseinheiten in erster Linie um die sich aus der regionalen Lage ergebenden Vorteile, die vorhandene Infrastruktur, politische Stabilität, die Anbindung an das internationale Flugnetz, die steuerliche Behandlung von Unternehmenseinkünften, sowie schließlich auch um das Vorhandensein von besonderen Investitionsanreizen in der Form von Steuervergünstigungen, staatlichen Beihilfen, Förderprogrammen etc..

So kann beispielsweise durch eine Umsiedlung von Unternehmensteilen deren Beitrag zur Wertschöpfung innerhalb des Unternehmens optimiert werden.

Singapur bietet Unternehmen, die beabsichtigen, in Asien ein regionales Headquarter zu errichten, u.a. das „*International Headquarter Award*“ an. Voraussetzung für eine solche Gründung ist u.a., dass mind. SGD 500.000,- am Ende des dritten Geschäftsjahres in das „*Regional Headquarter*“ investiert worden sind und im gleichen Zeitraum Betriebsausgaben in Höhe von mind. SGD 2 Mio. getätigt wurden. Zudem müssen mindestens zehn zusätzliche Arbeitsplätze in Singapur geschaffen werden und Dienstleistungen an verbundene Unternehmen in zumindest drei anderen Ländern erfolgen. Letztlich ist wiederum entscheidend, dass mit der Ansiedlung auch qualifizierte Aktivitäten (wie Geschäftsführung und Administration, Geschäftsplanung, Koordination usw.) mit nach Singapur transferiert werden.

Werden diese Kriterien erfüllt, so kann das Unternehmen für bis zu fünf Jahre einen Steuersatz von 15 % (anstatt der regulären 18%) für sich in Anspruch nehmen. In Fällen, in denen die genannten Investitionsvorgaben erheblich überschritten werden („*International Headquarter Award*“), können sogar bis zu 0% für 20 Jahre erlangt werden.



Dem Investor stehen zwei Organisationsformen von „*Regional Headquarters (RHQ)*“ mit unterschiedlichen steuerlichen Konsequenzen zur Verfügung. Zum einen (i) das „*Service RHQ*“ und zum anderen (ii) das „ *Holding RHQ*“.

Bei der Gründung eines „*Service RHQ*“ werden konzerninterne Service-Leistungen nach Singapur verlagert. Hierbei ist zu beachten, dass innerhalb des Konzerns erbrachte Leistungen bewertet und abgerechnet werden und daher zu versteuerndes Einkommen darstellen. Eine Bewertung findet jedoch nicht willkürlich, sondern anhand der Verechnungspreismethoden anhand der OECD-Richtlinien statt. Ziel einer Verlagerung von solchen Serviceleistungen sollte es daher sein, vor allem Leistungen mit hohem Abrechnungswert einer niedrigen Versteuerung zu unterwerfen, um somit den angesprochenen Wertschöpfungsbeitrag der Verwaltung innerhalb des Konzerns zu steigern.

Ein „*Holding RHQ*“ hingegen profitiert zudem noch von der bereits erwähnten Steuerfreiheit für Dividendeneinkünfte in Singapur. Im Vergleich hierzu werden Dividendeneinkünfte in Deutschland mit ca. 2% effektiv besteuert. Eine Weiterausschüttung aus Singapur kann zudem ohne Einbehaltung von Kapitalertragssteuern erfolgen.

Abgesehen vom Investitionsaufwand, ist die Gründung eines „*Regional Headquarter's*“ in Singapur mit deutlich weniger Aufwand verbunden als z. B. in Thailand oder Malaysia. In Singapur ist für die Genehmigung allein das „*Singapore Economic Development Board (EDB)*“ zuständig, wohingegen z. B. in Thailand gleich zwei Behörden involviert sind. Diese unbürokratische Handhabung bedeutet daher einen zeitlich geringeren Gründungsaufwand.

### **Economic Development Board (EDB)**

250 North Bridge Road, # 28-00 Raffles City Tower,  
Singapore 179101

Tel.: +65-6832-6832; Fax: +65-6832-6565

Email: [clientservice@edb.gov.sg](mailto:clientservice@edb.gov.sg); Webseite: [www.sedb.com](http://www.sedb.com)

### **EDB Office Germany**

Kaiserstrasse 5, D-60311 Frankfurt a. M.

Tel.: +49-69-273-9930; Fax: +49-69-273-99333



Email: [edbfr@edb.gov.sg](mailto:edbfr@edb.gov.sg); Webseite: [www.sedb.com](http://www.sedb.com)

## 7. ARBEITSVERHÄLTNISSE

### 7.1 Das singapurianische Arbeitsrecht

Das singapurianische Arbeitsrecht baut weitgehend auf den Prinzipien des englischen *“Common Law”* auf und bietet darüber hinaus auch kodifizierte Regelungen zur Gestaltung von Arbeitsverhältnissen. Dabei sind die arbeitsrechtlichen Regelungen in Singapur um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen einem ausreichenden Schutz der Arbeitnehmer einerseits und einer flexibel gehaltenen Wirtschaft andererseits, die flexibel und schnell auf veränderte Bedingungen reagieren kann, bemüht. Dies spiegelt sich in einer seit Jahren im Wesentlichen gleich bleibenden relativ geringen Arbeitslosenquote wider. Als maßgebliche Gesetze sind der *„Employment Act“* und der *„Industrial Relations Act“* von Bedeutung.

Die Rechtsbeziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer werden in weiten Teilen durch den zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer geschlossenen Arbeitsvertrag geregelt. Arbeitsverträge können sowohl mündlich als auch schriftlich geschlossen werden. Einzelne Bestimmungen des Arbeitsvertrages können ausdrücklich oder schlüssig (*„implied“*) vereinbart werden. Aus Beweisgründen empfiehlt allerdings immer der Abschluss eines schriftlichen Vertrages.

Was den Inhalt eines Arbeitsvertrages angeht, so herrscht grundsätzlich Vertragsfreiheit, doch gibt es einige Beschränkungen. Den in den Schutzbereich des *„Employment Act“* fallenden Mitarbeitern müssen mindestens die dort festgelegten Rechte eingeräumt werden. Nicht abdingbar sind z. B. Kündigungsfristen. Ohne ausdrückliche Kündigungserklärung und das Einhalten einer angemessenen Kündigungsfrist ist die Kündigung rechtswidrig.

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer gelten dieselben Kündigungsfristen, die verglichen mit dem deutschen Arbeitsrecht relativ kurz sind. Bei einer Beschäftigungsdauer von weniger als 26 Wochen beträgt diese einen Tag, bei



mehr als 26 Wochen jedoch weniger als zwei Jahre eine Woche, bei mehr als zwei aber weniger als fünf Jahren zwei Wochen. Für Arbeitsverhältnisse die seit fünf Jahren bestehen gilt eine Kündigungsfrist von vier Wochen. Der Zugang der Kündigung, welche schriftlich zu erfolgen hat, wird in die Frist mit eingerechnet.

Eine Kündigung ohne Einhaltung der Kündigungsfrist von seiten des Arbeitgebers ist dann möglich, wenn der Arbeitnehmer sein Gehalt bis zum Ablauf der Kündigungsfrist weiterhin erhält.

Auch im singapurianischen Arbeitsrecht besteht in speziellen Fällen die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung („*summary dismissal*“). Für die Wirksamkeit einer fristlosen Kündigung muss wie in Deutschland auch ein schwerwiegendes Fehlverhalten („*gross misconduct*“) der anderen Partei vorliegen. Dieses kann u. a. in der absichtlichen Nichtbefolgung einer gesetzmäßigen und zumutbaren Anordnung, einer grob fahrlässigen Verletzung einer Sorgfaltspflicht oder in unehrlichem Verhalten („*dishonesty*“) bestehen. Eine Beschränkung besteht aber für Mitarbeiter, die unter den „*Employment Act*“ fallen. Diese dürfen fristlos nur nach Durchführung einer ordnungsgemäßen Untersuchung des Sachverhalts entlassen werden.

Betriebsbedingte Kündigungen („*retrenchment*“) sind gesetzlich nur punktuell geregelt. Insgesamt lässt sich sagen, dass eine solch strikte Trennung zwischen einer Kündigung aus betrieblichen Gründen und einer solchen aus persönlichen Gründen wie im deutschen Recht im singapurianischen Recht nicht vorgenommen wird. Regelmäßig stehen *Abfindungszahlungen* („*retrenchment benefits*“ oder „*severance payments*“) im Mittelpunkt betriebsbedingter Entlassungen. Der „*Employment Act*“ bestimmt, dass Arbeitnehmer (nur solche Arbeitnehmer, die auch unter den Anwendungsbereich des „*Employment Act*“ fallen) mit weniger als drei Jahren Beschäftigungsdauer keinen Anspruch auf Abfindung bei betriebsbedingter Entlassung haben. Das singapurianische Arbeitsministerium leitet daraus im Umkehrschluss einen Anspruch auf Abfindung für länger als drei Jahre beschäftigte „*Employees*“ ab. Diese Auffassung ist allerdings umstritten und wurde in einigen Gerichtsentscheidungen abgelehnt.

Ansonsten besteht ein Anspruch auf Abfindung nur dann, wenn ein solcher ausdrücklich im Arbeitsvertrag vorgesehen ist, er sich aus einer anderweitigen Zusage ergibt oder eine tarifvertragliche Regelung zugunsten des



Arbeitnehmers eingreift. Eine Tarifvereinbarung („*collective bargaining agreement*“) wird durch Bestätigung („*certification*“) seitens des Arbeitsgerichts („*Industrial Arbitration Court*“) wirksam und bindet den Arbeitgeber bzw. seinen Nachfolger sowie die betroffene Gewerkschaft einschließlich ihrer Mitarbeiter.

Neben einer Kündigung besteht für Arbeitgeber und Arbeitnehmer noch die Möglichkeit, das Arbeitsverhältnis einvernehmlich und mit sofortiger Wirkung aufzuheben.

Ein Betriebsübergang bzw. eine Betriebsübernahme bewirkt den Übergang der Arbeitsverhältnisse auf den neuen Betrieb. Auch diese Regelung entspricht dem deutschen Arbeitsrecht (§ 613a BGB).

Der „*Employment Act*“ ist nicht auf alle Arbeitsverträge anwendbar, sondern bezieht sich nur auf einen Arbeitnehmer im Sinne des Gesetzes. Gemeint sind Handwerker und bestimmte Regierungsangestellte, nicht aber Seeleute, Hausangestellte, solche, die in einer managementausübenden Tätigkeit oder Vertrauensposition angestellt sind, oder andere, die der Arbeitsminister von dem Geltungsbereich der Definition des „*Employment Act*“ ausschließen kann. Das Arbeitsverhältnis mit Personen, die nicht unter den „*Employment Act*“ fallen, kann zwischen den Parteien frei vereinbart werden.

Teil IV des „*Employment Act*“ beschreibt unter anderem bestimmte Mindestanforderungen hinsichtlich Wochenarbeitsstunden, Urlaub, krankheitsbedingter Abwesenheit und dergleichen und bezieht sich nur auf Arbeitnehmer, die unter SGD 1.600,- monatlich verdienen. Dabei ist zu beachten, dass es pro Jahr elf gesetzliche Feiertage in Singapur gibt, einen wöchentlichen Ruhetag und der gesetzliche Urlaub ab einer Beschäftigungsdauer von drei Monaten mindestens sieben Tage bei einer Anstellung von einem Jahr, acht Tage bei zwei Jahren, usw. bis maximal 14 Urlaubstage beträgt. Fällt ein Feiertag auf einen Sonntag, so wird dieser an das Wochenende angehängt. Die Arbeitszeit darf pro Tag nicht mehr als acht Stunden und pro Woche nicht mehr als 44 Stunden betragen. Wobei nur in Ausnahmefällen länger als sechs Stunden ununterbrochen gearbeitet werden darf. Es dürfen maximal 72 Überstunden pro Monat genehmigt werden.

Ab einer Betriebszugehörigkeitsdauer von sechs Monaten hat jeder Arbeitnehmer einen Anspruch auf 14 Krankheitstage im Jahr. Ein Krankheitstag wird jedoch nur bei Vorliegen eines ärztlichen Attests als solcher



anerkannt. Ist ein Krankenhausaufenthalt notwendig, besteht sogar der Anspruch auf bis zu 60 Krankheitstage im Jahr. Dauert der Krankenhausaufenthalt weniger als 46 Tage, kommt die 14-Tage Regelung zum Tragen. Es werden jedoch die tatsächlich im Krankenhaus verbrachten Tage hinzu addiert.

Arbeitnehmer, die aus einer Tätigkeit in Singapur ein Einkommen erzielen, müssen hierauf „*income tax*“ zahlen. Dabei sind „*residents*“ in vieler Hinsicht abzugsberechtigt. Die Steuer hängt vom letztlich übrigbleibenden Einkommen ab und beträgt maximal 20%. Bezüglich der Höhe des Gehalts existieren keine speziellen Regelungen. Insbesondere gibt es keinen gesetzlich festgelegten Mindestlohn oder einen gesetzlichen Anspruch auf eine Lohnerhöhung. Die jährlichen Empfehlungen des „*National Wage Council (NWC)*“ in Bezug auf die Anpassung von Löhnen und Gehältern werden von allen Parteien aber weitgehend angenommen.

Das Arbeitseinkommen eines einheimischen Arbeitnehmers bleibt aber immer noch deutlich hinter dem Durchschnittseinkommen eines deutschen, schweizerischen oder österreichischen Arbeitnehmers zurück.

## 7.2 Ausländische Arbeitnehmer

Ausländische Staatsangehörige oder Personen, die nicht dauerhaft in Singapur leben, benötigen eine Erlaubnis, wenn sie in Singapur eine Arbeit aufnehmen wollen. Nach dem „*Immigration Act*“ kann diese der „*Comptroller of Immigration*“ erteilen. Welche Art der Arbeitserlaubnis zu beantragen ist, hängt von der zu verrichtenden Arbeit und dem damit verbundenen Gehalt ab. Es gibt das „*Work Permit*“, den „*S-Pass*“ und den „*Employment Pass*“.



### 7.2.1 Work Permit

Eine Arbeitserlaubnis in Form der „*Work Permit*“ ist bei gelernten oder ungelerten Arbeitern mit einem Verdienst von unter SGD 1.800,- zu beantragen. Sie wird in der Regel für zwei Jahre erteilt (und kann nicht verlängert werden). Für die „*Work Permit*“ fallen SGD 10,- als Verwaltungsgebühr an. Wird die „*Work Permit*“ beim „*Ministry of Manpower (MOM)*“ beantragt, wird diese innerhalb des nächsten Arbeitstages erteilt. Auf dem Postweg dauert die Erteilung sieben Arbeitstage.

### 7.2.2 S-Pass

Der „*S-Pass*“ wurde am 01.07.2004 eingeführt und ersetzt den früheren „*Q2-Pass*“. Der „*S-Pass*“ setzt ein Mindesteinkommen von SGD 1.800,- voraus und ist für gelernte Facharbeiter und Techniker der mittleren Ebene gedacht. Auch für den „*S-Pass*“ fällt eine Verwaltungsgebühr von SGD 10,- sowie eine weitere Gebühr von SGD 30,- an. Die Bearbeitung und Ausfertigung eines „*S-Pass*“es dauert ca. drei Wochen ab Eingang beim „*MOM*“. Nach dessen Ausfertigung wird der Antragsteller benachrichtigt. Der „*S-Pass*“ behält für einen Zeitraum von drei Monaten nach Benachrichtigung seine Gültigkeit. Wird er nicht innerhalb der Frist abgeholt, verfällt er.

In einer Firma dürfen nicht mehr als 5% der Mitarbeiter im Besitz eines „*S-Pass*“es sein. Die 5% sind anhand der Anzahl der „*local workers*“ und der „*Work Permit*“ Inhaber zu errechnen.

### 7.2.3 Employment Pass

Setzt die auszuübende Tätigkeit spezielle Fachkenntnisse voraus oder soll ein Geschäftsführer oder Vorstand ernannt werden und wird hierbei ein monatliches Einkommen von mehr als SGD 2.500,- erzielt, ist ein „*Employment Pass*“ zu beantragen. Ein „*Employment Pass*“ wird in der Regel für zwei Jahre



erteilt und kann dann genau wie der „S-Pass“ um weitere drei Jahre verlängert werden. Fuer die Bearbeitung und Ausfertigung des „Employment Pass“es benötigt „MOM“ ca. vier Wochen in der „Hauptgeschäftszeit“ oder in komplizierteren Fällen auch länger. Es fällt ebenfalls eine Gebühr von SGD 40 an, welche sich ebenfalls aus einer Verwaltungs- und einer normalen Gebühr zusammensetzt. Der „Employment Pass“ verliert seine Gültigkeit bei Nichtabholung erst sechs Monate nach Benachrichtigung ueber dessen Bewilligung.

Der Employment Pass ist unterteilt in die Kategorien Q1, P1 und P2. Dabei erhält einen Q1 Pass, wer monatlich mehr als SGD 2.500 verdient. Einen P2 Pass bekommt derjenige, der mehr als SGD 3.500, einen P1 Pass derjenige, der mehr als SGD 7000 monatlich verdient.

Das jeweilige Antragsformular kann online abgerufen werden unter [www.mom.gov.sg](http://www.mom.gov.sg). Das Formular kann sowohl ausgedruckt und per Hand oder direkt online ausgefüllt werden. Eine Arbeitserlaubnis wird nur dann erteilt, wenn der Antragsteller medizinische Unterlagen, welche eine Röntgenaufnahme des Brustkorbes und eine Blutuntersuchung umfassend vorweisen kann, die seine Gesundheit bestätigen.

Seit 01.04.2005 muss jeder Arbeitgeber für sämtliche bei ihm beschäftigten ausländischen Angestellten zum 17. eines Monats eine Gebühr in Höhe von SGD 50 an das „Central Provident Fund Board (CPF Board)“ abführen. Weiter Informationen hierzu, sowie das entsprechende GIRO Formular sind unter [www.cpf.gov.sg](http://www.cpf.gov.sg) zu finden.

Fuer Personen, die ueber einen Fachabschluss oder einen akademischen Grad verfügen, besteht die Möglichkeit ein „Employment Pass Eligibility Certificate (EPEC)“ unter [www.contactsingapore.org.sg](http://www.contactsingapore.org.sg) zu beantragen. Das „EPE Certificate“ wird innerhalb von sieben Tagen nach Eingang des Antragsformulars kostenlos ausgestellt und ermöglicht es dem Antragsteller, einen 6-monatigen „Social Visit Pass“ zu beantragen, um sich in Singapur zu bewerben. Hat der Antragsteller einen Arbeitsplatz gefunden, wird ihm ein „Employment Pass“ ausgestellt. Ein „EPE Certificate“ kann nur einmal beantragt werden und ist nicht verlängerbar.

Seit dem 21. Juni 1999 muss ein Ausländer, der vorhat, in Singapur ein Unternehmen zu gründen oder als Manager zu führen, seinen „Employment Pass“ nicht mehr bei der Registrierung des Unternehmens vorweisen, wenn er



bereits eine Anschrift in Singapur hat. Stattdessen benötigt er nur einen „*Approval-in-Principle Employment Pass*“, den er beim „*Employment Pass Department (EPD)*“ beantragen kann.

Die ausländischen Familienangehörigen müssen einen von der Arbeitsgenehmigung abhängigen „*Dependant Pass*“ beantragen, der kein Recht gewährt, in Singapur zu arbeiten. Wenn auch die Familienangehörigen eine Arbeit aufnehmen wollen, müssen sie eine eigene Arbeitsgenehmigung beantragen. Der „*Dependant Pass*“ verliert seine Gültigkeit mit dem Ablauf der Arbeitsgenehmigung.

### **Immigration & Checkpoint Authority (ICA)**

10 Kallang Road, ICA Building, Singapore 208718

Tel.: +65-6391-6100; Fax: +65-6298-0843

Email: [ica\\_feedback@ica.gov.sg](mailto:ica_feedback@ica.gov.sg); Webseite: [www.ica.gov.sg](http://www.ica.gov.sg)

## **7.3 “Central Provident Fund (CPF)”; “Foreign Worker’ Levy”**

Singapur hat ein Sozialversicherungssystem, welches gemeinsam von den Arbeitnehmern, den Arbeitgebern und der Regierung unterhalten wird, den „*Central Provident Fund (CPF)*“. Dem „*CPF*“ gehören zwingend alle (singapurianischen) Arbeitnehmer und Selbständige an. Ausländische Arbeitskräfte sind davon befreit, können sich um eine Mitgliedschaft aber auch nicht bewerben, da sie nur den Einheimischen und „*permanent residents*“ Singapurs vorbehalten ist.

Der „*CPF*“ wurde 1955 gegründet, um Arbeiter im Ruhestand oder im Falle der Arbeitsunfähigkeit finanziell abzusichern. Es ist ein Sozialversicherungs- und Rücklagenmodell, dass sich neben einer Rente auch um Belange der Finanzierung von Eigenheimen, der Krankenversicherung und des umfangreichen Schutzes der „*CPF*“-Mitglieder und ihrer Familien durch Versicherungen bemüht.

Bei Selbstständigen gilt die Krankenversicherung erst ab einem Einkommen von über SGD 6.000,- im Jahr.



Für ein Mitglied werden drei Konten beim „CPF-board“ geführt. Die Rücklagen des „ordinary accounts“ (1) können bis zu vorgeschriebenen Grenzen für den Erwerb eines Hauses, für die Ausbildung oder für bestimmte Investitionen aufgewendet werden. Der „medisave account“ (2) deckt Kosten der Krankenversorgung ab. Für Härtefälle und unvorhergesehene Ausgaben besteht noch ein „special account“ (3). Der zu erbringende Prozentsatz richtet sich nach dem Alter des Arbeitnehmers und nimmt mit zunehmendem Alter ab.

Alter des Arbeitnehmers (Jahre)	Zahlung durch Arbeitgeber (% des Gehalts)	Zahlung durch Arbeitnehmer (% des Gehalts)	Zahlung insgesamt (% des Gehalts)
Unter 50	14,5	20	34,5
Über 50-55	10,5	18	28,5
Über 55-60	7,5	12,5	20
Über 60-65	5	7,5	12,5
Über 65	5	5	10

Die Einzahlungen werden unmittelbar vom Arbeitgeber vorgenommen und den Arbeitnehmern vom Gehalt abgezogen.

Für ausländische Arbeitskräfte im Baugewerbe, in der Seefahrt und in der Produktion müssen die Arbeitgeber anstatt der Zahlungen an den „CPF“ eine monatliche Abgabe, die „foreign workers levy“, zahlen. Je nach Gewerbe und Befähigung des Arbeiters beträgt diese zwischen SGD 50 und 450.

### Central Provident Fund Board (CPF)

79 Robinson Road, CPF Building, Singapore 068897

Tel.: +65-6227-1188; Fax: +65-6225-8732

Email: [Employer@cpf.gov.sg](mailto:Employer@cpf.gov.sg); Webseite: [www.cpf.gov.sg](http://www.cpf.gov.sg)



## 8. WICHTIGE GESETZLICHE EINZELBEREICHE

### 8.1 Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht

Der Schutz geistigen Eigentums, im Englischen „*Intellectual Property (IP)*“ genannt, lässt sich in zwei Kategorien einteilen. Zum einen gibt es den gewerblichen Rechtsschutz, der Erfindungen mittels Patenten, Marken und Mustern schützt. Auf der anderen Seite wird das Urheberrecht durch „*Copyrights*“ geschützt, welche neben schriftlichen auch künstlerische Werke wie z. B. Musik umfassen. Beide Kategorien von Rechten werden in Singapur auch in der täglichen Praxis streng überwacht und bei Verstößen unnachgiebig verfolgt. Denn ein kodifizierter Schutz bietet nur dann hinreichende Sicherheit, wenn er auch umfangreich und effektiv umgesetzt und überwacht wird. Auch der „*Singapore Patents Act*“ trägt dieser Tatsache Rechnung.

Von Regierungsseite her befasst sich das „*Intellectual Property Office of Singapore (IPOS)*“ mit Fragen des gewerblichen und urheberrechtlichen Rechtsschutzes. Dabei handelt es sich um eine Unterabteilung des „*Ministry of Law*“. Das IPOS wacht über die Anwendung und Durchsetzung sowohl des „*Trade Marks Act*“ als auch des „*Patents Act*“. Weiter ist es Anlaufstelle für internationale Patentregistrierungen nach dem „*Patent Cooperation Treaty*“. Das IPOS bearbeitet Anträge zur Registrierung von Trademarks und Patenten und entscheidet über die Registrierung.

Im Jahre 1994 hat Singapur ein neues Patentrecht erlassen. Nach zahlreichen Änderungen, zuletzt 1999, genügt der „*Patent Act*“ nunmehr den Anforderungen des „*Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights (TRIPS)*“. Neuerdings kann jeder Antragsteller die Erteilung eines Patents direkt in Singapur, und nicht mehr wie früher in Großbritannien, beantragen. Für Ausländer gibt es keinerlei Beschränkungen oder Diskriminierungen, allein ein Büro vor Ort ist als Korrespondenzadresse erforderlich und ausreichend. Der Begriff der patentfähigen Erfindung ist dem des deutschen Rechts ähnlich. Der Patentschutz läuft für einen Zeitraum von 20 Jahren. Der Patentinhaber kann Lizenzen frei vergeben, möglich ist aber auch die zwangsweise Abgabe einer Lizenz gegen Entschädigung. Eine solche kann allerdings nur aus bestimmten



Allgemeinwohlgründen verhängt werden, wozu seit 01.07.2004 jedoch auch die Bekämpfung von Wettbewerbsverzerrungen zählt.

Der „*Copy Rights Act*“ schützt zunächst musikalische, literarische und künstlerische Werke. Ein weiterer Teil schützt Tonwerke, Filme, Rundfunksendungen und veröffentlichte Ausgaben solcher Werke. Auch Computerprogramme und Datenbanken fallen unter den gesetzlichen Schutz. Seit den Änderungen von 1999 genießen darüber hinaus auch digitale Werke und Werke im Internet gesetzlichen Schutz.

Ebenfalls im Jahre 1999 wurde der „*Trade Marks Act*“ überarbeitet. Seither erfüllt Singapur damit die *TRIPS*-Anforderungen. Im „*Trade Marks Act*“ ist das Marken- und Warenzeichenrecht geregelt. Der Markenrechtsschutz beginnt mit Eintragung des Waren- oder Dienstleistungszeichens im „*Registry of Trade Marks*“ und dauert grundsätzlich 10 Jahre mit Verlängerungsmöglichkeit um weitere 10 Jahre. Dem Markeninhaber stehen bei Verletzungen Unterlassungs-, Löschungs-; Schadensersatz- und Bereicherungsansprüche zu.

Das Muster- und Modellrecht ist in dem „*Registered Designs Act*“ und den dazu erlassenen „*Registered Designs Rules*“ geregelt. Danach beträgt die Schutzdauer grundsätzlich fünf Jahre, sie kann zwei Mal gebührenpflichtig um jeweils fünf Jahre verlängert werden. Erwähnenswert ist überdies, dass 1998 der „*Layout-Designs of Integrated Circuits Act*“ erlassen wurde, das das Design von Halbleiterplatinen schützt.

Singapur ist der „*Paris Convention for the Protection of Industrial Property*“, dem „*Patent Cooperation Treaty*“ und dem „*Budapest Treaty*“ beigetreten und ist seit 1998 Mitglied der „*Berne Convention*“. Alle Werke, die in Singapur zuerst veröffentlicht werden, genießen daher Copyright-Schutz in ueber 100 Mitgliedstaaten der „*Berne Convention*“. Des Weiteren ist Singapur Mitglied der „*World Intellectual Property Organization (WIPO)*“, deren beide Verträge Singapur aber bislang noch nicht unterzeichnet hat.

### **Intellectual Property Office of Singapore**

51 Bras Basah Road, # 04-01 Plaza by The Park, Singapore 189554

Webseite: [www.ipos.gov.sg](http://www.ipos.gov.sg)

Tel.: +65-6339-8616

Fax: +65-6339-0252 (general and trade mark correspondence)



+65-6339-9230 (patent correspondence)  
+65-6339-1369 (registered design correspondence)

## 8.2 Wettbewerbsgesetz

Seit dem 1. Januar 2005 verfügt Singapur über ein Wettbewerbsgesetz, dem „*Competition Act 2004*“. Die Initiative für dieses Gesetz beruht insbesondere darauf, dass sich Singapur in einem Freihandelsabkommen mit den USA zur Einführung eines solchen Gesetzes verpflichtet hatte. Dadurch soll verhindert werden, dass der Wettbewerb durch restriktive Maßnahmen der Industrie eingeschränkt wird.

Das Gesetz sieht insbesondere vor, dass wettbewerbswidrige Maßnahmen, das Ausnutzen einer beherrschenden Marktposition, Fusionen und Firmenübernahmen, die den Wettbewerb in Singapur signifikant einschränken, untersagt werden. Verstöße werden, soweit im Gesetz nichts anderes festgelegt ist, mit einer Geldbusse von bis zu SGD 10.000 oder Freiheitsstrafe von bis zu 12 Monaten bestraft.

Dabei werden als Beispiele für wettbewerbswidrige Maßnahmen u. a. Preisabsprachen, eine prozentuale Marktaufteilung zwischen konkurrierenden Unternehmen („*undertaking*“) und die abgesprochene Reduzierung der angebotenen Warenmenge, um so indirekt die Preise zu erhöhen, genannt.

„*Undertaking*“ wird dabei definiert als jede Person („*individual*“), Vereinigung („*association*“), Körperschaft („*body corporate*“) oder nicht eingetragene Personenvereinigung („*unincorporated body of persons*“), die wirtschaftliche Aktivitäten, die sich auf Güter oder Dienstleistungen beziehen, entfaltet. Erfasst werden sowohl ausländische als auch singapurianische Unternehmen. Anders als z. B. in Großbritannien ist es dabei ausreichend, wenn sich ein Wettbewerbsverstoß auf Singapur auswirkt, auch wenn dies nicht beabsichtigt ist.

Für das Ausnutzen einer beherrschenden Marktposition nennt das Gesetz Beispiele, definiert aber nicht, wann eine beherrschende Marktposition an sich



vorliegt. Ein Ausnutzen soll jedenfalls gegeben sein, wenn durch besonders niedrige Preissetzung verhindert werden soll, dass ein neuer, effektiver Anbieter Fuß fassen kann. Ein weiteres Beispiel stellt die Beschränkung der Produktion oder der technischen Entwicklung zum Nachteil des Verbrauchers dar. Dabei ist es unerheblich, ob das Unternehmen in Singapur oder in einem anderen Land eine beherrschende Marktposition einnimmt.

Schließlich kann die zur Überwachung der Gesetzeseinhaltung neu gegründete „*Competition Commission*“ Fusionen und Firmenübernahmen untersagen, wenn nach ihrem Ermessen dadurch der Wettbewerb signifikant eingeschränkt wird. Während aber z. B. nach englischem Recht zunächst die Zuständigkeit geprüft wird und diese nur vorliegt, wenn die Fusion in Großbritannien zu einem Marktanteil von mindestens 25% oder zu einem Umsatz von über 70 Millionen Pfund führen würde, ist eine solche Prüfung in Singapur nicht vorgesehen. Das hat zur Konsequenz, dass die Parteien bei jeder Fusion zeit- und kostenintensiv prüfen müssen, ob der Wettbewerb signifikant eingeschränkt wird.

Allerdings wird das „*Ministry of Trade and Industry*“ in Reaktion auf entsprechende Bedenken von Unternehmen Richtlinien erlassen, die ähnlich wie in Großbritannien bestimmte Grenzwerte für Marktanteil und Umsatz beinhalten. Anders als dort wird es sich hierbei aber lediglich um Anhaltspunkte handeln, d. h. die „*Competition Commission*“ wird sich zwar hauptsächlich auf Fusionen und Firmenübernahmen konzentrieren, bei welchen die Grenzwerte überschritten werden, aber auch wenn Marktanteil und Umsatz unter den jeweiligen Grenzwerten liegen, kann die Fusion oder Firmenübernahme untersagt werden.

Die Liste der bereits ergangenen Richtlinien kann unter <http://www.ccs.gov.sg/Guidelines/index.html> eingesehen werden.

Weiterhin gibt es eine Vielzahl von Ausnahmen von diesen Bestimmungen. So sind beispielsweise Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse anbieten, und Absprachen, die aus außergewöhnlichen und zwingenden Gründen vorgenommen werden, von den Bestimmungen des „*Competition Act 2005*“ ausgenommen.

Die „*Competition Commission*“ untersteht als Körperschaft des öffentlichen Rechts dem „*Ministry of Trade and Industry*“. Hat sie den begründeten Verdacht,



dass ein Wettbewerbsverstoß vorliegt, kann sie Nachforschungen anstellen und gegebenenfalls dem Verantwortlichen Anweisungen geben, um zu verhindern, dass der Verstoß fortgesetzt wird. Kommt die „*Commission*“ zu dem Ergebnis, dass vorsätzlich oder fahrlässig gegen das Gesetz verstoßen wurde, so kann sie fuer jedes Jahr, in dem gegen das Gesetz verstoßen wurde, eine Geldstrafe von bis zu 10% des Umsatzes des jeweiligen Unternehmens in Singapur festsetzen. Maximal darf die Geldstrafe aber nur drei Jahre umfassen.

Gegen die Entscheidung der „*Commission*“ kann Berufung zum „*Competition Appeal Board*“ eingelegt werden und gegen dessen Entscheidung ist eine Revision zum „*High Court*“ möglich.

Schließlich kann jeder, der durch einen Wettbewerbsverstoß geschädigt wurde, zivilrechtlich gegen den Verantwortlichen vorgehen und z. B. auf Schadensersatz klagen.

Das Gesetz entfaltet seine Auswirkungen jedoch nicht mit sofortiger Wirkung. Um eine Einführung zu erleichtern, wurde es in drei Phasen in Kraft gesetzt, wobei die erste Phase bereits durch die Gründung der „*Competition Commission*“ zum 1. Januar 2005 vollzogen wurde. Die zweite Phase wurde am 1. September 2005 und die dritte am 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt. Als letzte Stufe ist vorgesehen, die Vorschriften über die marktschädigenden Auswirkungen von „*Mergers & Acquisitions*“ frühestens 12 Monate nach in Kraft treten der zweiten Phase einzufuehren.

Hierzu wurde nun eine Richtlinie zu „Section 47“ des „*Competition Acts*“ erlassen, welche sich mit der Frage schädigender Auswirkungen marktbeherrschender Unternehmen befasst.

### **Competition Commission Singapore**

5 Maxwell Road, # 03-01, Tower Block

MND Complex, Singapore 069110

Email: [ccs\\_feedback@ccs.gov.sg](mailto:ccs_feedback@ccs.gov.sg); Webseite: [www.ccs.gov.sg](http://www.ccs.gov.sg)



## 8.3 Mergers and Acquisitions

Übernahmen und Mergers unterliegen in Singapur dem „*Singapore Code on Take-over and Mergers*“<sup>5</sup>, der durch den „*Securities Industry Council (SIC)*“ verwaltet wird. Der „take-over code“ hat als Zielsetzung, dass Firmenübernahmen und Akquisitionen in Übereinstimmung mit einer „*good business practice*“ sowie fairer und gleicher Behandlung aller Aktionäre erfolgen.

### Securities Industry Council

25th Storey, MAS Building

8 Shenton Way

Singapore 079117

Tel: (65) 62299222

Fax: (65) 62251350

Email: [sic@mas.gov.sg](mailto:sic@mas.gov.sg)

Webseite: [http://www.mas.gov.sg/sic/SIC\\_Overview.html](http://www.mas.gov.sg/sic/SIC_Overview.html)

## 8.4 Verbraucherschutzgesetz

Seit März 2004 gilt in Singapur ein Verbraucherschutzgesetz, der „*Customer Protection (Fair Trading) Act 2003*“. Dieser lehnt sich an die australische „*Fair Trade*“ Gesetzgebung an und ermöglicht es, dem Verbraucher gegen „*unfair transactions*“ eines Lieferanten vorzugehen.

### 8.4.1 Anwendungsbereich des Gesetzes

Der sachliche Anwendungsbereich ist für alle Transaktionen eröffnet, die auf den Austausch von Waren („*goods*“) oder Dienstleistungen („*services*“) abzielen,

---

<sup>5</sup> Text veröffentlicht unter:

[http://www.mas.gov.sg/resource/sic/The\\_Singapore\\_Code\\_on\\_Take\\_Overs\\_and\\_Mergers\\_1\\_April\\_2007.pdf](http://www.mas.gov.sg/resource/sic/The_Singapore_Code_on_Take_Overs_and_Mergers_1_April_2007.pdf)



wobei der Begriff der Ware jegliches persönliches Vermögen, Immobilienbesitz und Gutschriften umfasst. Ausgeschlossen sind Transaktionen, die unter eine der im ersten Anhang des Gesetzes genannten Ausnahmen fallen. So ist das Gesetz zwar auf die Miete von „*residential property*“ anwendbar, jedoch nicht auf Transaktionen im privaten Grundstücksbereich, sofern sie den Kauf betreffen. Ebenso sind Arbeitsverträge, „*financial investments*“ und „*financial services*“ nicht vom Anwendungsbereich erfasst.

Der geltend gemachte Anspruch darf weiterhin SGD 20.000 nicht übersteigen und die Transaktion darf nicht ausschließlich zu beruflichen Zwecken eingegangen worden sein. Dem liegt zu Grunde, dass der Gesetzgeber in erster Linie wirtschaftlich schwache Konsumenten und Investoren schützen will.

Werden mit einem Vertrag sowohl berufliche als auch private Zwecke verfolgt, so existiert keine Beschränkung auf eine Obergrenze bezüglich des Wertes der Waren oder der Dienstleistung.

Der räumliche Anwendungsbereich ist eröffnet, wenn Lieferant oder Konsument Einwohner von Singapur ist, wenn das Vertragsangebot oder die Vertragsannahme in Singapur erfolgte oder wenn eine solche Erklärung in Singapur abgeschickt wurde.

Adressaten des Gesetzes sind der Verbraucher und der Lieferant. Ein Verbraucher ist eine natürliche Person, welche von einem Lieferanten Waren oder Dienstleistungen erhalten oder gegenüber diesem einen Anspruch auf Lieferung bzw. Erbringung aufgrund nicht ausschließlich geschäftlicher Belange hat. Die Verbrauchereigenschaft ist auch dann zu bejahen, wenn die rechtliche Verpflichtung besteht, einen Lieferanten fuer an einen Dritten (ebenfalls Verbraucher) bereits gelieferte oder noch zu liefernde Ware oder Dienstleistung zu bezahlen.

Die Rechte und Schutzwirkungen des Gesetzes sind weder einschränkbar noch unabdingbar. Voraussetzung für eine Haftung des Unternehmers gegenüber einem Verbraucher ist das Vorliegen eines Verbrauchervertrages und einer „*unfair transaction*“.



## 8.4.2 Verbrauchervertrag

Ein Verbrauchervertrag liegt vor, wenn aufgrund eines Kauf-, Miet-, oder Schenkungsvertrages, eines Wettbewerbs oder einer anderen Absprache eine Lieferung von Gütern oder einer Dienstleistung vom Lieferanten an den Verbraucher erfolgt. Dies gilt auch, wenn aufgrund einer Vereinbarung, die aus einer solchen Absprache resultiert, der Lieferant an den Verbraucher oder einen anderen in der Vereinbarung spezifizierten Verbraucher ausliefert. Weiterhin darf keine der bereits genannten Ausnahmen aus dem Ersten Anhang des Gesetzes vorliegen.

## 8.4.3 „Unfair Transaction“

Eine „*unfair transaction*“ liegt vor, wenn der Lieferant

- etwas sagt oder tut bzw. unterlässt und der Verbraucher dadurch getäuscht wird;
- einen falschen Produktanspruch erhebt;
- die Situation eines Verbrauchers ausnutzt, obwohl er weiß oder wissen müsste, dass der Verbraucher nicht in der Lage ist, seine eigenen Interessen zu schützen, da er den Charakter, die Natur, die Sprache oder die Wirkung der Transaktion sowie mit ihr verbundene Angelegenheiten nicht kennt;
- eine derjenigen Tätigkeiten unternimmt, die im Zweiten Anhang zum Gesetz aufgelistet sind.

Dabei können „*unfair transactions/unfair practices*“ sowohl im vorvertraglichen Bereich, während und nach Vertragsschluss auftreten. Der Nachweis eines Schadens ist nicht nötig.

Allerdings muss der Verbraucher, bevor er Klage einreicht, angemessene Anstrengungen unternommen haben, um mit dem Lieferanten zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen. Der Anspruch verjährt innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt des „*last material event on which the proceedings are based*“.



Schließlich kann die „*Consumer Association of Singapore*“ bei Gericht das Verbot eines Lieferanten beantragen, der sich entsprechender Mittel bedient oder wahrscheinlich bedient.

#### **8.4.4 Sanktionsmöglichkeiten**

Begeht ein Lieferant („*supplier*“) in Bezug auf einen Verbrauchervertrag eine „*unfair transaction*“, so kann der Konsument staatliche Hilfe in Form eines Gerichtsverfahrens suchen. Die möglichen Sanktionen umfassen dabei nach Sec. 7(4) die Rückgabe von Geld und Eigentumsgegenständen, Schadensersatz, Erfüllung, Nachbesserung und auch die Vertragsänderung bzw. –anpassung.

#### **8.4.5 Vertragsauflösung**

Nach den ebenfalls am 1. März 2003 in Kraft getretenen „*Consumer Protection (Fair Trading) (Cancellation of Contracts) Regulations 2003*“ steht dem Verbraucher bei „*Time Share Contracts*“ und Haustürgeschäften („*direct sales contracts*“) ein Widerrufsrecht zu. Bezüglich der Haustürgeschäfte umfasst der Schutzbereich hier insbesondere nicht die sog. „Kaffeefahrten“. Der Zeitraum in dem der Widerruf erklärt werden muss, die sog. „*cooling off*“-Periode, beträgt drei Tage ab Vertragsschluss (wobei Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage nicht mitzurechnen sind). Hierüber hat der Lieferant den Verbraucher zu belehren. Unterlässt er dies, beginnt die Frist erst zu laufen, wenn der Verbraucher von der Möglichkeit der Vertragsauflösung Kenntnis erlangt hat. Zur Vertragsauflösung ist lediglich eine Anzeige des Verbrauchers beim Lieferanten nötig.

Liegt gleichzeitig eine „*unfair transaction*“ vor, so kann der Verbraucher diesbezüglich weiterhin klagen, auch wenn die 3-Tages-Frist bereits abgelaufen ist.



## 8.5 E-Commerce

Die Einführung des E-Commerce und die Benutzung digitaler Medien als Alternative zu den herkömmlichen Medien haben eine Reihe von neuartigen rechtlichen Fragestellungen auch in Singapur aufgeworfen. Zu nennen sind hier insbesondere die elektronische Signatur, der Schutz elektronisch übertragener Informationen, Trademarks, Domain-Namen, die Frage der zuständigen Gerichtsbarkeit bei Internetseiten und vieles mehr. Oftmals stößt man an die Grenzen der existierenden Gesetze und des Fallrechts.

Viele dieser Fragen hat Singapur im „*Electronic Transactions Act 1998 (ETA)*“ behandelt. Er basiert auf dem „*UNCITRAL Model Law on Electronic Commerce*“ und dem US-Entwurf des „*Uniform Electronic Transaction Act*“. Der *ETA* stellt die Grundlage für elektronische Transaktionen jeglicher Art dar und verleiht dem elektronischen Vertragsschluss Vorhersehbarkeit und dadurch Rechtssicherheit.

Die „*Infocomm Development Authority (IDA)*“ hat die Aufgabe, die elektronischen Kommunikationsmedien in Singapur weiter zu entwickeln, zu unterstützen und zu regulieren. Als oberste Behörde prägt sie maßgeblich die nationalen E-Commerce-Programme und Strategien. Dabei soll die *IDA* als Katalysator für Wandel und Wachstum in der Entwicklung Singapurs hin zu einem Zentrum globaler Informations- und Kommunikationstechnologie fungieren. Die *IDA* hat ein Service-Zentrum eingerichtet, an das sich Unternehmen hinsichtlich Fragen zu den bestehenden E-Commerce-Regelungen wenden können.

### **Infocomm Authority of Singapore**

8 Temasek Boulevard, # 14-00 Suntec Tower 3, Singapore 038988

Tel: +65-6211-0888; Fax: +65-6211-2222



## 9. ASPEKTE DES VERTRAGSRECHTS IN SINGAPUR

### 9.1 Voraussetzungen für das Zustandekommen von Verträgen

Ähnlich wie im deutschen, österreichischen und schweizerischen Vertragsrecht müssen auch im singapurianischen Vertragsrecht für das wirksame Zustandekommen eines Vertrages (mindestens) die folgenden zwei Elemente vorliegen: nämlich (1) ein Angebot („*offer*“) sowie (2) die Annahme („*acceptance*“) des Angebotes. Abweichend von den kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen erfordert das Vertragsrecht Singapurs allerdings für das Zustandekommen von Verträgen noch ein weiteres drittes Element, nämlich die sog. „*consideration*“, die üblicherweise den Preis darstellt. Solange bei einem Vertrag nach singapurianischem Recht keine „*consideration*“ vorliegt, liegt auch kein bindender Vertrag vor, was ein wesentlicher Unterschied zum kontinentaleuropäischen Vertragsrecht darstellt.

### 9.2 Vertriebsverträge

Da Singapur bislang über keine eigenes kodifiziertes Recht zu Vertriebsverträgen verfügt, gelten die im Common Law entwickelten Grundsätze zum Recht des Handelsvertreters („*commercial agent*“) sowie zum Recht des Eigenhändlers („*distributor*“). Nach Common Law bestehen allerdings keine besonderen rechtlichen Anforderungen an die inhaltliche Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses, insbesondere gibt es keine zwingenden Formvorschriften. In Ermangelung eines kodifizierten Vertriebsrechts gibt es in Singapur auch keine speziellen Kündigungsgründe oder Kündigungsfristen für Vertriebsverträge. Im Hinblick auf die relativ schwach ausgeprägte Normierung des Vertriebsrechts empfiehlt es sich, ein besonderes Augenmerk auf die Ausgestaltung des Vertriebsvertrages zu richten.



Für den „Principal“ ist die Anwendbarkeit des singapurianischen Rechts auf den Vertriebsvertrag im allgemeinen vorteilhafter (=kostengünstiger), da das Recht Singapurs (anders als die diversen EU Direktiven zum Vertriebsrecht) keinerlei zwingende Entschädigungsregelung bei Kündigung des Vertriebsvertrages vorsehen.

### 9.3 Gewährleistungsrecht

Im Kaufrecht ist in Singapur unverändert der britische „*Sale of Goods Act 1979*“ anwendbar. Bei Lieferung mangelbehafteter Ware oder von Ware, bei der Rechte Dritter bestehen, stehen dem Käufer folgende Rechte zu:

- (i) Bei einer „*breach of warranty*“ steht dem Käufer ein Recht auf Minderung es Kaufpreises zu. Weiterhin stehen dem Käufer in diesem Fall grundsätzlich Schadensersatzansprüche zu, die auch Mangel und Mangelfolgeschäden umfassen. Bei einer wesentlichen Vertragsverletzung hat der Käufer auch das Recht, die Ware zurückzuweisen.
- (ii) Im Fall der Nichtlieferung hat der Käufer das Recht vom Verkäufer Schadensersatz zu verlangen. Ein Recht auf Vertragserfüllung („*specific performance*“) gibt es jedoch nur in Ausnahmefällen.
- (iii) Falls der Käufer unberechtigterweise die Ware zurückweist, kann der Verkäufer den Käufer auf Zahlung und ggfs. Schadensersatz in Anspruch nehmen.

### 9.4 Vereinbarung von Sicherungsmitteln

Ein auch in Singapur übliches Sicherungsmittel ist die vertragliche Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts („*retention of title*“) in Kaufverträgen, die nach singapurianischem Recht (*Sec. 19 Sale of Goods Act*) grundsätzlich



wirksam ist. Allerdings verhindert die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts nicht den gutgläubigen Erwerb durch Dritte.

Weitere Sicherungsmittel bieten der Mietkauf („*hire purchase agreement*“) sowie auch die Vereinbarung einer Art von Besitzpfandrecht im Wege der „*chattel mortgage*“.

## 9.5 Produzentenhaftung

Bislang verfügt Singapur über kein eigenständiges Produkthaftpflichtgesetz. Allerdings finden sich in Singapur (ähnlich dem Rechtszustand in Deutschland vor der Umsetzung der EU Produkthaftpflichtrichtlinie) verschiedene Einzelregelungen im allgemeinen Vertragsrecht („*law of contract*“), im allgemeinen Deliktsrecht der unerlaubten Handlungen („*tort*“), im „*Civil Law Act*“, im „*Contributory Negligence and Personal Injury Act*.“ sowie auch im „*Consumer Protection Act*“.

## 9.6 Vertragsstrafen

Die Vereinbarung von Vertragsstrafen ist in Singapur nicht zulässig, wenn sie als reine „*penalties*“ ausgestaltet sind, jedoch dann zulässig, wenn sie als „*liquidated damages*“ vereinbart sind.

Bei den reinen „*penalties*“ handelt es sich nach singapurianischem Rechtsverständnis um reine abstrakte Vertragsstrafen, die aus Gründen der Abschreckung („*ad terrorem*“) vereinbart wurden und reine „*penalties*“ sind nach singapurianischem Rechtsverständnis unzulässig und deren Vereinbarung unwirksam. Der Unterschied zu den „*liquidated damages*“ besteht darin, dass es bei den „*liquidated damages*“ eine konkrete Bemessungsgrundlage für den voraussichtlichen zukünftig eintretenden Schaden gibt, d.h. also eine Grundlage, um den später einmal entstehenden Schaden betragsmäßig zu quantifizieren.



## 10. INTERNATIONALE SCHIEDSGERICHTS- TSBARKEIT

### 10.1 Schiedsverfahren und staatliche Gerichtsverfahren

Schiedsgerichte bieten die Möglichkeit, Streitigkeiten im wirtschaftlichen Bereich durch ein unparteiisches, privates Gremium entscheiden zu lassen. Im Zuge der fortschreitenden Globalisierung und der fortlaufenden Weiterentwicklung der internationalen Handelsbeziehungen nimmt die Anzahl der internationalen Schiedsgerichtsverfahren weiter beständig zu<sup>6</sup>. Selten findet sich ein internationaler Gesellschaftsvertrag, ein Joint Venture Vertrag, ein Vertrag zum Transfer von Technologie oder ein Konsortialvertrag im Baubereich, bei dem nicht für Streitfälle die Zuständigkeit eines internationalen Schiedsgerichts vereinbart würde. Verschiedene Untersuchungen belegen, dass im internationalen Wirtschaftsverkehr bereits über 80 % aller Verträge mit einer Schiedsgerichtsvereinbarung versehen sind. Dies erscheint auch angemessen vor dem Hintergrund, dass staatliche Gerichte ihre Wurzeln in einer nationalen Rechtsordnung haben und eng mit dieser verbunden sind. Zudem bestehen bei Durchführung des Rechtsstreits vor staatlichen Gerichten in dem Land eines der beiden Parteien oftmals – ob berechtigt oder unberechtigt sei dahingestellt – Befangenheitsbefürchtungen. Für den internationalen Geschäftsverkehr erscheint daher die Entscheidung von Wirtschaftsstreitigkeiten durch staatliche Gerichte mitunter nicht angemessen.

Bei internationalen Geschäftsabschlüssen in Asien stellt sich immer wieder die Frage, welche Schiedsgerichtsordnung und welcher Schiedsgerichtsort vereinbart werden sollen. In Asien ansässige Unternehmen zögern mitunter im Hinblick auf die räumliche Entfernung sowie auch unter Berücksichtigung der damit verbundenen Kosten Schiedsgerichte in London<sup>7</sup>, New York<sup>8</sup>, Paris<sup>9</sup> oder Zürich zu vereinbaren. Neben diesen „traditionellen“

---

<sup>6</sup> Vgl. dazu die Übersicht des HKIAC unter [http://www.hkiac.org/en\\_statistics.html](http://www.hkiac.org/en_statistics.html) sowie die „fact and figures“ Seite des „International Chamber of Commerce (ICC)“ unter: [http://www.iccwbo.org/court/english/right\\_topics/stat\\_2001.asp](http://www.iccwbo.org/court/english/right_topics/stat_2001.asp)

<sup>7</sup> London Court of International Arbitration (LCIA)

<sup>8</sup> American Arbitration Association (AAA)

<sup>9</sup> International Court of Arbitration, Paris (ICC)



Schiedsgerichtsarten haben sich in Asien seit einiger Zeit eigene Schiedsgerichtszentren entwickelt. Unter ihnen nimmt das in Singapur befindliche „Singapore International Arbitration Centre“ (SIAC)<sup>10</sup> inzwischen eine Schlüsselstellung ein.

## 10.2 “The Singapore International Arbitration Centre (SIAC)”

Das SIAC wurde im Jahre 1990 in Singapur etabliert in der Rechtsform der „public company limited by guarantee“. Das SIAC nahm seine Arbeit am 01. Juli 1991 auf. Das SIAC hat sich zum Ziel gesetzt:

- die rechtlichen und physischen Voraussetzungen für die Durchführung nationaler und internationaler Schiedsverfahren in Singapur zu schaffen,
- Schiedsverfahren als Alternative zu den Verfahren vor den staatlichen Gerichten zu etablieren sowie
- ein „panel“ von erfahrenen Schiedsrichtern zu rekrutieren.

Im Jahre des Tätigkeitsbeginns 1991 hatte das SIAC lediglich zwei Fälle zu entscheiden, im Jahre 1996 waren es bereits 51 und im Jahre 2007 nahezu 100. Für das laufende Jahr ist wiederum mit einer deutlichen Steigerung zu rechnen. Den größten anteiligen Bereich nehmen Dispute aus dem Bereich Wirtschaft und Handel (31 %) ein, gefolgt vom Bereich Seefahrt (30 %), dicht gefolgt von Streitigkeiten aus dem Bauwesen und dem Bereich der Ingenieurleistungen (23 %). Gemessen an der Anzahl der eingegangenen Fälle ist das SIAC inzwischen nach dem chinesischen CIETAC die zweitgrößte Schiedsgerichtsinstitution in Asien.

Die Zuständigkeit des SIAC sowie aller Schiedsgerichte beruht in der Regel auf einem Vertrag zwischen den Parteien. Dieser kann in Form einer selbständigen Vereinbarung (Schiedsabrede) oder in Form einer Klausel in einem Vertrag (Schiedsklausel) geschlossen werden. Schiedsgerichtsvereinbarungen können grundsätzlich vor oder nach Entstehung eines Disputes getroffen werden. Es ist jedoch eher die Ausnahme, dass Schiedsgerichtsvereinbarungen nach

---

<sup>10</sup> Singapore International Arbitration Center [www.siac.org.sg](http://www.siac.org.sg)



Entstehen eines Disputes getroffen werden, da dann oftmals jegliche konstruktiven Kommunikationskanäle zwischen den Parteien bereits zusammengebrochen sind. Üblicherweise werden daher Schiedsgerichtsvereinbarungen in den jeweiligen Vertragswerken von vornherein mit geregelt. Die SIAC Rules empfehlen insoweit die Vereinbarung einer entsprechenden Modellklausel.

Wurde die Zuständigkeit des Schiedsgerichts wirksam vereinbart, ersetzt das Schiedsgericht das staatliche Gericht vollständig. Das Schiedsgericht ist dann auch für Maßnahmen des vorläufigen Rechtsschutzes zuständig<sup>11</sup>. Soll der Schiedsspruch später für vollstreckbar erklärt werden, steht dem staatlichen Richter nur hinsichtlich des Verfahrens ein eingeschränktes Kontrollrecht zu.

### 10.3 Vorteile von Schiedsverfahren

Schiedsgerichtsverfahren zeichnen sich dadurch aus, dass sie in der Regel weniger förmlichen Verfahrensregeln unterliegen als Verfahren vor den staatlichen Gerichten. Denn es steht den Parteien im Schiedsverfahren im wesentlichen frei, ihre Verfahrensregeln selbst zu wählen und selbst auszugestalten. Insbesondere haben die Parteien die Möglichkeit, die Schiedsrichter selbst auszuwählen und können somit sicherstellen, dass diese über spezielle Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf den zu entscheidenden Streit bzw. besondere Fähigkeiten mit der gütlichen Beilegung von Streitigkeiten verfügen.

Weitere Vorteile von Schiedsgerichtsverfahren liegen zum einen darin, dass die Verfahren – anders als bei den staatlichen Gerichten - grundsätzlich nicht öffentlich sind. Dies kann von erheblicher Bedeutung sein nicht nur für den Fall, dass die Parteien die Publizität (Medien) eines staatlichen Verfahrens möglichst vermeiden wollen, sondern auch in Bezug auf die Wahrung von Geschäftsgeheimnissen, insbesondere dem Schutz von Know-How etc. Hierdurch wird gewährleistet, dass Informationen über Tatsachen oder Umstände, die sich negativ auf den Geschäftsverkehr des Unternehmens

---

<sup>11</sup> Sec. 6, 7 und 14 des International Arbitration Act



auswirken könnten, nicht an die Öffentlichkeit gelangen. Nach den eigenen Erfahrungen des Verfassers stellt die Nichtöffentlichkeit des Verfahrens einen besonderen Vorteil bei gesellschaftsinternen Streitigkeiten dar. Denn häufig besteht in diesen Verfahren der Wunsch, interne Unternehmensdaten nicht Dritten zugänglich zu machen, was in einem (grundsätzlich öffentlichen) Verfahren vor den staatlichen Gerichten nicht vermeidbar wäre. Das Schiedsverfahren trägt dem Rechnung, indem es unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfindet. Ein weiterer Vorteil der Schiedsgerichtsverfahren besteht darin, dass diese Verfahren in aller Regel wesentlich schneller durchgeführt werden, als vergleichbare Verfahren vor den staatlichen Gerichten. Das Schiedsgericht kann auf Wunsch der Parteien Verhandlungen, Beweisaufnahmen oder sonstige Zusammenkünfte an jedem geeigneten Ort und zu jeder Zeit abhalten. Die Parteien bestimmen Ort und Zeit des Verfahrensablaufs. Zudem fällt in der Regel ein zeit- und kostenintensiver Instanzenzug völlig weg.

Ein weiterer Vorteil, der für das SIAC spricht, sind die anfallenden Kosten, wo das SIAC im Vergleich mit anderen Schiedsgerichtszentren deutlich besser abschneidet.

Die SIAC Rules, d.h. die Verfahrensregeln, nach denen das SIAC arbeitet, basieren weitgehend auf den „UNCITRAL<sup>12</sup> Arbitration Rules“ sowie auf den „Rules of the London Court of International Arbitration“ und wurden zum 01.07.2007 in neuer Form vorgeleg<sup>13</sup>t. Die SIAC Rules legen hier insbesondere Wert auf eine Beschleunigung des Verfahrens, d.h. eine Abkürzung des schriftlichen Verfahrens sowie die feste Vorgabe eines Zeitrahmens innerhalb dessen das Schiedsgericht eine Entscheidung fällen muss. Ergänzend zu den SIAC Rules ist auf internationale Schiedsverfahren in Singapur der „International Arbitration Act (Cap 143A)“ anwendbar.

Eingeleitet wird das Schiedsverfahren durch den „*Claimant*“ genannten Kläger, der eine „*notice of arbitration*“ nach Art. 3 der SIAC Rules an das SIAC zustellen muss. Diese förmliche Benachrichtigung muss u.a. die folgenden Angaben enthalten: Antrag des „*Claimant*“, die Streitigkeit durch das SIAC entscheiden zu lassen, Namen und Anschriften der Parteien, Bezugnahme auf die Schiedsgerichtsvereinbarung, Zusammenfassung des Sach- und Streitstandes

---

<sup>12</sup> UNCITRAL = United Nations Commission on International Trade Law

<sup>13</sup> Die SIAC Rules sind unter [www.siac.org.sg/rules.htm](http://www.siac.org.sg/rules.htm) im Einzelnen einzusehen



sowie spezielle Anträge bzgl. des Parteibegehrens. Der Beklagte, „Respondent“ genannt, hat dann 14 Tage Frist um hierauf zu antworten.

## 10.4 Ernennung von Schiedsrichtern

Hinsichtlich der Ernennung der Schiedsrichter sehen die SIAC Rules folgendes vor: Die SIAC Rules sehen als Regelfall die Ernennung eines Einzelschiedsrichters vor, es sei denn, in der Schiedsgerichtsklausel sei etwas anderes vereinbart worden. Für den Fall, daß ein Dreierschiedsgericht benannt werden soll, ernennt jede Partei einen Schiedsrichter, während der 3. Schiedsrichter dann in der Regel vom Chairman bestimmt wird. Das SIAC verfügt auf seiner Webseite<sup>14</sup> über eine umfangreiche Liste von Schiedsrichtern, die von den Parteien benannt werden können.

Das SIAC verfügt über vier verschiedene Spruchkörper: Den „Regional Arbitration Panel“, den „International Arbitration Panel“, seit Juli 2005 über den „SIAC SGX-DT-Panel“ und seit März 2006 über den SGX DT Panel. Zur Zeit sind mehr als 130 „Regional Arbitrators“ und 70 „International Arbitrators“ aus 15 verschiedenen Ländern für das SIAC tätig. Um den hohen Standard auch in Zukunft gewährleisten zu können, sind die Anforderungen an „Arbitrator“ in Singapur sehr hoch. Sie müssen u. a. über mindestens 15 Jahre Berufserfahrung verfügen, an fünf oder mehr Schiedsverfahren bereits als „Arbitrator“ teilgenommen haben, sowie über eine „Fellowship“ im SIAC oder einer vergleichbaren internationalen Schiedsgerichtsorganisation verfügen. Weitere Voraussetzung ist, dass die Altersbegrenzung von 35 bis 75 Jahren eingehalten wird.

Wenn die Parteien nicht vereinbart haben, dass das Schiedsverfahren vor dem SIAC lediglich schriftlich und durch den Austausch von Dokumenten stattfinden soll (schriftliches Verfahren), dann ist das Verfahren grundsätzlich mündlich durchzuführen (Art. 21.1). Falls eine Partei zum mündlichen Verfahren nicht erscheint, kann gegen diese Partei ein Versäumnisurteil ergehen (Art. 21.3).

---

<sup>14</sup> <http://www.siac.org.sg>



Hierbei steht es den Parteien frei, den Ort des Schiedsgerichtsverfahrens frei zu wählen.

## 10.5 Vollstreckung von Schiedssprüchen

Der beste Schiedsspruch wäre jedoch wertlos, wenn nicht sichergestellt wäre, dass der Schiedsspruch letztendlich auch im Land der unterliegenden Partei vollstreckt werden kann. Dies stellt die sogenannte „New York Convention“<sup>15</sup> sicher, der Singapur bereits im Jahre 1986 beigetreten ist. Die New York Convention gewährleistet, dass singapurianische Schiedssprüche des SIAC in mehr als 130 Staaten weltweit vollstreckt werden können, sofern gewisse verfahrensrechtliche Mindestgarantien erfüllt sind. Schiedssprüche aus Singapur sind – u.a. – in der EU, Japan, China und den USA vollstreckbar.<sup>16</sup> Die New York Convention sichert darüber hinaus auch die internationale Geltung von Schiedsgerichtsvereinbarungen ab.

Dass das SIAC auf dem richtigen Weg ist, belegen die wiederum angestiegenen Verfahrenszahlen der letzten Jahre, die ein eindeutiger Beweis für die Professionalität des SIAC sind. Um diese Entwicklung abzusichern und einen engen Schulterschluss mit der Industrie zu gewährleisten, der das SIAC letztendlich dient, war das SIAC zum 01.04.2003 eine förmliche Allianz mit der „Singapore Business Federation“ eingegangen. Erklärtes Ziel dieser Allianz ist die Förderung eines verstärkten Dialogs mit der Industrie, um den Bedürfnissen der Industrie noch besser gerecht zu werden<sup>17</sup>.

Vor diesem Hintergrund ist abzusehen, dass das SIAC seine Position in der Region Asien weiter kontinuierlich ausbauen wird. Das SIAC bietet die Voraussetzungen dafür, sich zum führenden Schiedsgerichtszentrum in Asien zu entwickeln.

---

<sup>15</sup> “Convention on the Recognition and Enforcement of Foreign Arbitral Awards 1958”

<sup>16</sup> Dies gilt grundsätzlich nicht für die Urteile staatlicher Gerichte aus Singapur, die nur dann in anderen Ländern vollstreckbar sind, wenn es einen bilateralen Staatsvertrag über die gegenseitige Urteilsanerkennung mit dem jeweiligen Land gibt.

<sup>17</sup> Vgl. die Pressemitteilung des SIAC vom 10.04.2003



## 10.6 Gebühren des SIAC

Das *SIAC*, als nicht Gewinn-orientierte Institution, ist bemüht, die Kosten so gering wie möglich zu halten, um die Attraktivität Singapurs als internationales Schiedsgerichtszentrum zu steigern. Es werden lediglich in solcher Höhe Gebühren erhoben, dass das *SIAC* in der Lage ist, die anfallenden Kosten zu decken. Im Vergleich zu den Gebühren, die für ein Schiedsverfahren beispielsweise vor dem *ICC* oder der *China International Economic and Trade Arbitration Commission (CIETAC)* anfallen, sind die Kosten für ein Schiedsverfahren vor dem *SIAC* vergleichsweise gering.

Die Gebühren für ein Schiedsverfahren vor dem *SIAC* hängen vom Streitwert der Schiedsklage, einer eventuellen Widerklage und davon ab, inwieweit die verschiedenen angebotenen Dienste des *SIAC* in Anspruch genommen werden.

Findet ein Schiedsverfahren statt, welches den „*SIAC's Arbitration Rules*“ unterliegt, wird eine „*Administration Fee*“ erhoben. Diese Gebühr richtet sich nach der Höhe des Streitwerts und danach, ob es sich um ein nationales oder internationales Verfahren handelt. So beträgt die Gebühr für einen internationalen Fall bei einem Streitwert von SGD 50.000 vor dem *SIAC* SGD 2.750. Dagegen fallen vor der *CIETAC* ca. SGD 2000 an und vor dem *ICC* je nach Schwere des Falles bis zu SGD 10.000.

Wird ein Fall verhandelt, welcher nicht nach den „*SIAC Arbitration Rules*“ zu entscheiden ist und das *SIAC* dennoch gebeten wird, einen bzw. mehrere Schiedsrichter zu ernennen, fällt eine „*Appointment Fee*“ an. Seit September 2003 ist diese Gebühr Streitwert-unabhängig. Es handelt sich um eine fixe Gebühr, die zum einen von der Anzahl der Schiedsrichter abhängt und des weiteren davon, ob es sich um ein nationales oder internationales Verfahren handelt. Diese Gebühren betragen bei internationalen Verfahren SGD 2.000 bei einem Schiedsrichter, SGD 3.000 bei zwei Schiedsrichtern und SGD 4.000 bei drei Schiedsrichtern.

Es kann jedoch immer nur entweder eine „*Appointment Fee*“ oder eine „*Administration Fee*“ anfallen, nicht beides gleichzeitig.



Weitere Gebühren können beispielsweise anfallen für die Streitwertbestimmung durch das *SIAC* oder für die Nutzung von dessen Räumlichkeiten oder technischer Geräte (Gebühren siehe [www.siac.org.sg/services.htm](http://www.siac.org.sg/services.htm)).

## 10.7 Gegenüberstellung der Gebühren von SIAC und ICC

Streitwert	SIAC	ICC
bis zu 50.000	2.750	bis ca. 9.543
50.001 bis 100.000	2.750 + 2% excess over 50.000	ca. 9.543 – 14.808
100.001 bis 500.000	3.750 + 1% excess over 100.000	ca. 14.808 – 41.602
500.001 bis 1.000.000	7.750 + 0,75% excess over 500.000	ca. 41.602 – 64.420
1.000.001 bis 2.000.000	11.500 + 0,5% excess over 1.000.000	ca. 64.420 – 96.707
2.000.001 bis 5.000.000	16.500 + 0,25% excess over 2.000.000	ca. 96.707 – 147.336
5.000.001 bis 10.000.000	24.000 + 0,125% excess over 5.000.000	ca. 147.336 – 193.491
10.000.001 bis 50.000.001	30.250 + 0.075% excess over 10.000.000	ca. 193.491 – 304.634
Über 50.000.000	60.250 (Maximum)	ca. 304.634 und darüber
100.000.000		ca. 378.839

### Singapore International Arbitration Centre (SIAC)

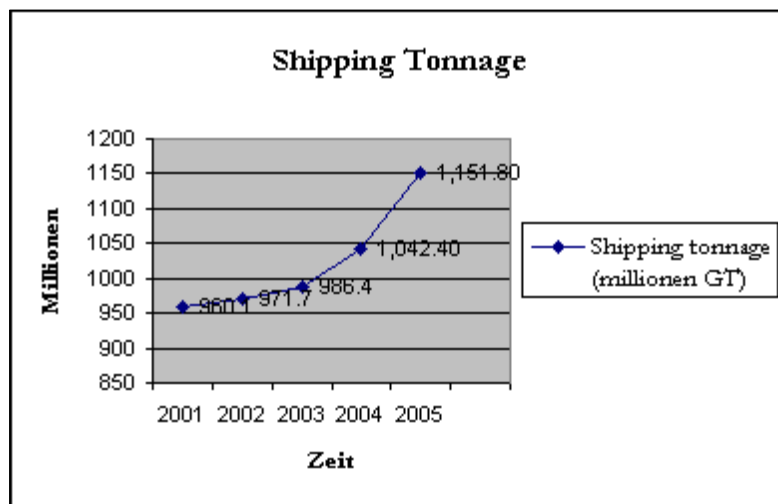
3 St. Andrew's Road, Third Level, City Hall Building, Singapore 178958

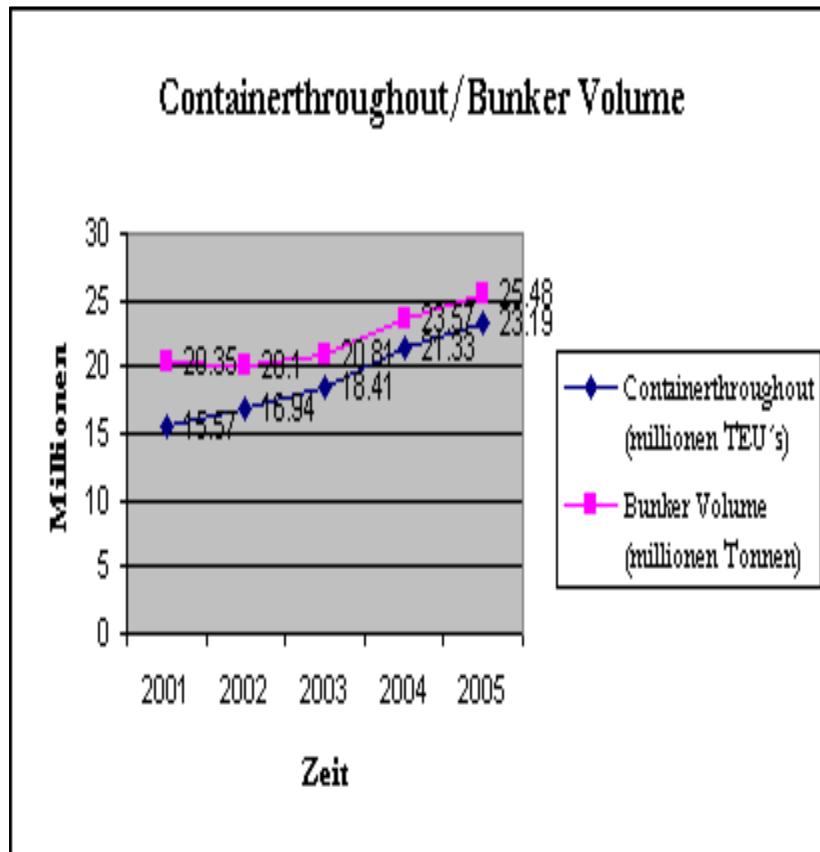
Tel.: +65-6334-1277; Fax: +65-6883-0823

Email: [sinarb@siac.org.sg](mailto:sinarb@siac.org.sg); Webseite: [www.siac.org.sg](http://www.siac.org.sg)

## 11. SCHIFFFAHRT UND REGISTRIERUNG

Neben einem gut funktionierenden Hafen hat Singapur auch ein hoch angesehenes Schiffsregister. Das „*Singapore Registry of Ships (SRS)*“ wurde 1966 eingerichtet. Seitdem hat die Zahl der in Singapur eingetragenen Schiffe stetig zugenommen. Im Dezember 2005 belief sich die Frachtkapazität der unter singapurianischer Flagge registrierten Schiffe auf 33 Millionen GT und ist damit im Vergleich zum Vorjahr um 19% angestiegen. Im Jahr 2007 erreichte die Frachtkapazität knapp 40 Millionen GT und ist damit weiter angestiegen. Auch in den Bereichen „*Shipping Tonnage*“ (10,5%), „*Container Throughput*“ (8,7%) und „*Bunker Sales*“ (8,1%) sind die Zahlen erneut gestiegen.





Mit dem erstmaligen Überschreiten der 25 Millionen Tonnen Grenze für verkauften Schiffstreibstoff im Jahr 2005 hat sich Singapur seinen ersten Platz als bester Lagerhafen gesichert. Mit 3.200 registrierten Schiffen handelt es sich um die größte Handelsflotte Asiens und die 5.-größte weltweit.

Singapur erfüllt nicht nur die internationalen Standards, sondern erzielt auch gute Sicherheitsergebnisse. Gewinne sind von der „*income tax*“ ausgenommen. Die Besatzungsbestimmungen unterliegen keiner nationalen Begrenzung, ausländische Kompetenzzertifikate werden anerkannt. Es besteht eine verantwortungsbewusste Verwaltung und keine der Handelszonen ist ausgenommen.

Auch bei der Regelung des See-Arbeitsrechts hat Singapur die Anforderungen einer Vielzahl von internationalen Abkommen übernommen und ist Mitglied der „*International Maritime Organization*“.



Der normale Preis für die Registrierung eines Schiffes liegt bei SGD 2,50 pro Nettoregistertonne, wobei mindestens 500 NT (SGD 1.250) jedoch nicht mehr als 20.000 NT (SGD 50.000) registriert werden müssen. Als Anreiz, Schiffe in Singapur zu registrieren bzw. dorthin umzuschreiben, bietet man eine Vergünstigung von 20% des Normalpreises, wenn fünf oder mehr Schiffe gleichzeitig registriert werden, und ebensoviel, wenn zwei Schiffe mit einer Gesamt-Tonnage von 40.000, drei Schiffe mit einer Gesamt-Tonnage von 30.000 und vier Schiffe mit einer Gesamt-Tonnage von 20.000 registriert werden. Außerdem ist bei der Umschreibung der Maximalbetrag auf SGD 20.000 reduziert.

Die Registrierung kann auf Singapurianer, „*Permanent Residents*“ und auf in Singapur registrierte Firmen erfolgen; nicht jedoch auf ausländische Unternehmen. Es ist dagegen unschädlich, wenn 100% der Anteile des in Singapur eingetragenen Unternehmens in ausländischer Hand sind. Die Registrierung eines Schiffes erfolgt innerhalb von drei Arbeitstagen. Eine Schiffshypothek wird dagegen innerhalb eines Tages eingetragen. Hierfür wird eine Grundgebühr von SGD 48, sowie SGD1 pro weiterer 100 GT berechnet.

Wie bereits angedeutet, unterliegen Gewinne aus dem Betrieb eines in Singapur registrierten Schiffs nicht der Besteuerung der „*income tax*“. Diese gewährte Ausnahme gilt für Gewinne aus dem Transport von Passagieren, Briefsendungen, Vieh oder anderen Waren in internationalen Gewässern inklusive des Einkommens aus den Charterverträgen. Derartige Gewinne können als Dividenden deklariert werden. Die Befreiung wirkt sich auch für die Eigentümer der Eigner-gesellschaft aus.

Das „*Approved International Shipping Enterprise Scheme (AIS)*“ sorgt dafür, dass das Einkommen eines AIS-Unternehmens, welches aus Geschäften eines unter ausländischer Flagge fahrenden Schiffs im Ausland erzielt wurde, von einer Besteuerung in Singapur befreit wird.

**Maritime and Port Authority of Singapore**

460 Alexandra Road, # 18-00 PSA Building, Singapore 119963

Tel.: +65-6375-1600; Fax: +65-6275-9247

Email: [mpa@mpa.gov.sg](mailto:mpa@mpa.gov.sg); Webseite: [www.mpa.gov.sg](http://www.mpa.gov.sg)



## 12. INVESTITIONSANREIZE

Es gibt mehrere staatliche Behörden in Singapur, die Investitionsanreize gewähren und steuern, um bestimmte Branchen und Investoren nach Singapur zu holen. Entsprechend den ökonomischen Erfordernissen und den damit einhergehenden unterschiedlichen Anforderungen werden die Anreize von Zeit zu Zeit modifiziert.

### 12.1 “Economic Development Board”

Das “*Economic Development Board (EDB)*” ist eine Regierungsbehörde für ökonomische Planung. Es soll Singapur zu einem globalen Zentrum wissensbasierter Industrien entwickeln. Dabei sollen sich die herkömmlichen Industrien, die sich auf Produktion, Land und Kapital stützen, zu solchen, die Technologie, Innovation und besondere Fähigkeiten erfordern, wandeln. Das „EDB“ gewährt unter anderem folgende Investitionsanreize:

„SEEDS“ (Startup Enterprise Development Scheme) ist ein Programm zur Finanzierung einer Unternehmensgründung. Gelingt es einem Unternehmensgründer einen Dritten als Investor zu gewinnen, erhält er den, von diesem eingebrachten Betrag zusätzlich vom „EDB“. Der Investor muss jedoch mindestens SGD 75.000 investiert haben, um staatliche Unterstützung für das zu gründende Unternehmen zu erhalten. Mehr als SGD 300.000 werden allerdings nicht eingebracht. Der Investor und das „EDB“ erhalten in Höhe des eingebrachten Betrages Aktien bzw. Gesellschaftsanteile.

Der *Pionier-Status* wird gewöhnlich an High-Tech Unternehmen vergeben. Er gewährt einem Unternehmen fünf bis 15 Jahre Steuerfreiheit für Gewinne aus Investitionen in die Herstellung und den Service von Hightech-Produkten.

Ein *Entwicklung- und Expansionsanreiz* stellt in Aussicht, auf zehn Jahre (evtl. verlängerbar) nur fünf bis 13% Steuern zu zahlen, wenn Firmen neue Projekte angehen oder ihre Betriebe in Singapur erweitern und von den Veränderungen deutliche wirtschaftliche Impulse ausgehen. Dieser Anreiz wird für gewöhnlich an Unternehmen vergeben, deren Pionier-Status ausgelaufen ist.



Aufgrund eines *Investitionsvergütungsanreizes* können Firmen für Investitionen auf den Gebieten der Fertigung, der Ingenieurdienste, der Forschung und Entwicklung, des Bauwesens und der Verminderung des Wasserverbrauchs eine teilweise Steuerbefreiung erhalten.

Bewährte *Auslandsdahrlebensprogramme* gewährleisten einem Unternehmen, das von einem ausländischen Kreditgeber mindestens SGD 200.000 erhält, um Produktionsmaschinerie zu kaufen, volle oder teilweise Befreiung von der Steuerrücklage hinsichtlich der Zinsen.

Weiter können sich Unternehmen für eine ganze oder teilweise Befreiung von der Abzugssteuer auf Ertragsanteile qualifizieren, meist aber unter der Bedingung, dass die Entlastung nicht zugunsten einer erhöhten Schuld im Ausland führt.

Juristische Personen mit Beteiligungen an ausländischen Projekten, die zu mindestens 50% Singapurianern oder „*Permanent Residents*“ gehören und nach steuerlichen Gesichtspunkten in Singapur „*resident*“ sind, können Verluste, die sie durch den Verkauf von Anteilen oder die Liquidierung von Auslandsvermögen erleiden, gegen anderes zu versteuerndes Einkommen gegenrechnen.

Für bestimmte Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten werden den Unternehmen Unterstützungen angeboten, die ihre Wettbewerbsfähigkeit fördern. Höhere Abschreibungen für neu angeschaffte Hightech-Maschinen sollen ebenfalls zur Erneuerung der Produktion führen.

Weiterhin sind Start-ups ab dem Bemessungszeitraum 2005 bezüglich der ersten SGD 100.000 zu versteuerndes Einkommens vollständig von der Steuer befreit. Die Vergünstigung wird maximal für drei aufeinander folgende Jahre gewährt.

Die Anreize und Programme sind so vielseitig, dass sie an dieser Stelle nicht alle ausführlich beschrieben werden können. Vertiefte Informationen lassen sich jedoch schon auf der Internetseite des „*EDB*“ finden.

### **Economic Development Board (EDB)**



250 North Bridge Road, # 28-00 Raffles City Tower, Singapore 179101  
Tel.: +65-6832-6832; Fax: +65-6832-6565  
Email: [clientservice@edb.gov.sg](mailto:clientservice@edb.gov.sg); Webseite: [www.sedb.com](http://www.sedb.com)

## 12.2 “International Enterprise (i. e.)”

Das „*international enterprise (i.e.)*“ hält die folgenden Investitionsanreize bereit:

Das „*i. e.*“ sieht Hilfestellungen für örtliche Unternehmen vor, die einen Handel in internationalen Märkten eröffnen. Das „*Double Tax Deduction (DTD) Scheme*“ bezweckt, dass singapurianische Unternehmen ins Ausland expandieren. Dafür dürfen bestimmte Aufwendungen doppelt vom zu versteuernden Einkommen abgezogen werden. Internationale Unternehmen, die ihre Handelsaktivitäten nach Singapur ausdehnen, zahlen auf diese Geschäfte nur 10% Steuern dank des „*Global Trader Programme (GTP)*“. Unter bestimmten Voraussetzungen können Unternehmen, die sich mittels Internet am internationalen Warenverkehr beteiligen, den „*Approved Cyber Trader (ACT)*“ Anreiz genießen. Das „*Approved International Shipping Enterprise Scheme (AIS)*“ gewährt über zehn Jahre Steuervergünstigungen für Einkommen aus bestimmten Schifffahrtsgeschäften, wenn die Gesellschaften sich in Singapur niederlassen. Weitere Anreize gehen dahin, Singapur zu einer internationalen Ausstellungsstadt zu machen, so das „*International Exhibition City Programm*“ und das „*Approved Exhibition Organiser Scheme*“.

### **International Enterprise Singapore (i. e.)**

230 Victoria Street, # 07-00 Bugis Junction Office Tower, Singapore 188024  
Tel: +65-6337-6628  
Email: [enquiry@iesingapore.gov.sg](mailto:enquiry@iesingapore.gov.sg); Webseite: [www.iesingapore.gov.sg](http://www.iesingapore.gov.sg)

## 12.3 “Monetary Authority of Singapore”

Die „Monetary Authority of Singapore (MAS)“ ist die Zentralbank von Singapur. Sie gibt Singapurs Geldpolitik vor und überwacht sowohl diese als



auch die Währung (Singapur Dollar). Des Weiteren hat MAS die Aufsicht über das Banken-, Wertpapier- und Versicherungswesen. Schließlich fördert sie die Entwicklung Singapurs hin zu einem internationales Finanzzentrum.

Die *“Monetary Authority of Singapore (MAS)”* bietet folgende und darüber hinaus eine Vielzahl weiterer Anreize:

Das *„Tax Incentive Scheme for Asian Currency Unit Income“* soll Banken dazu bewegen, ihre Aktivitäten auch im Ausland zu entfalten. Hierfür wird eine Besteuerung der daraus geflossenen Gewinne von nur 10% versprochen. Das *„Double Tax Deducton Scheme for Financial Research and Development“* eröffnet die Möglichkeit, bestimmte Aufwendungen doppelt steuerlich abzuziehen, wenn sie für die Entwicklung innovativer Finanzprodukte aufgewendet wurden.

### **Monetary Authority of Singapore (MAS)**

10 Shenton Way, MAS Building, Singapore 079117

Tel: +65-6225-5577; Fax: +65-6229-9491

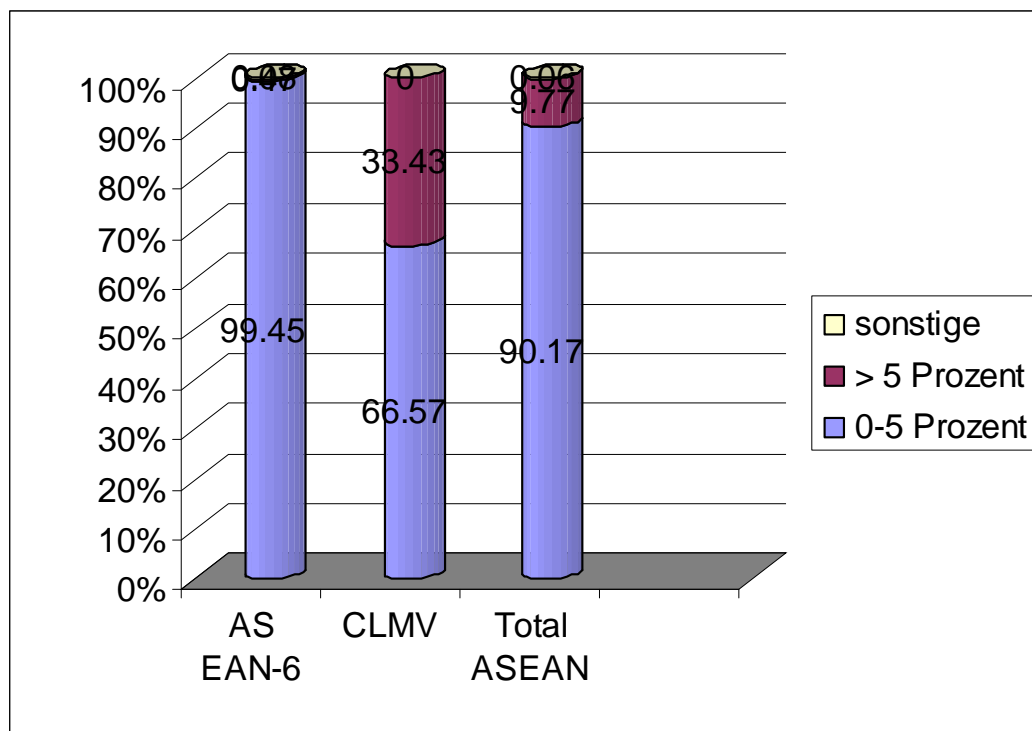
Webseite: [www.mas.gov.sg](http://www.mas.gov.sg)

## **13. SINGAPUR UND AFTA**

Singapur gehörte 1967 neben Indonesien, Malaysia, den Philippinen und Thailand zu den Gründungsmitgliedern von *ASEAN*, der *“Association of South East Asian Nations”*, durch die Frieden, wirtschaftliche Zusammenarbeit, sozialer Fortschritt und kulturelles Verständnis zwischen den Mitgliedstaaten gefördert werden sollte. 1993 gründeten die damaligen ASEAN-Mitgliedsstaaten Brunei, Indonesien, Malaysia, die Philippinen, Singapur und Thailand eine Freihandelszone, die *ASEAN Free Trade Area (AFTA)*. Ziel war es, die Zölle zwischen den Mitgliedstaaten bis zum Jahr 2008 phasenweise zu reduzieren. Dieser Zeitpunkt wurde schrittweise auf das Jahr 2003 vorverlegt. So wurden am 1. Januar 2003 die Zölle auf fast alle Industriegüter und verarbeiteten landwirtschaftlichen Naturprodukte auf 0 bis 5% herabgesetzt. Bis zum Jahr 2010 sollen die Zölle schließlich vollständig abgebaut werden.

1995 trat Vietnam der ASEAN bei, 1997 Laos und Myanmar, 1999 Kambodscha. Voraussetzung war dabei jeweils, dass auch diese Länder der

AFTA beitraten, wobei ihnen längere Fristen zugestanden wurden, um ihre Zölle abzubauen. Es wurde eine Frist von jeweils elf Jahren ab Beitritt gewährt, so dass Vietnam bis 2006, Laos und Myanmar bis 2008 und Kambodscha bis 2010 ihre Zölle abgebaut haben müssen. Auch die New ASEAN Mitglieder (Kambodscha, Laos, Myanmar und Vietnam) haben große Fortschritte bei der Abschaffung der Zölle gemacht, sodass von der Umsetzung bis Fristablauf auszugehen ist. Bereits 2004 wurden auf über 90% aller Produkte der gesamten ASEAN Mitglieder lediglich Zölle zwischen 0-5% erhoben.



Dabei stellt der Abbau der gemeinschaftsinternen Zölle im Rahmen des 1992 beschlossenen „*Common Effective Preferential Tariff Scheme (CEPT)*“ lediglich eine Komponente der AFTA dar. Daneben besteht das 1995 beschlossene „*ASEAN Framework Agreement on Services (AFAS)*“, das den freien Verkehr von Dienstleistungen zum Ziel hat und die 1998 gegründete „*ASEAN Investment Area (ALA)*“, durch die Investitionen liberalisiert werden sollen.

Zur Unterstützung dieser drei Abkommen wurden zahlreiche Handelserleichterungen beschlossen, u. a. Maßnahmen, um „*non-tariff barriers*“ (Handelshemmnisse, die nicht auf Zöllen beruhen) zu verringern. Auf diese



Weise soll ein gemeinsamer Markt mit freierem Waren-, Dienstleistungs- und Investitionsverkehr geschaffen werden.

Einige Mitgliedsstaaten halten ihre „*non-tariff barriers*“, wie z. B. Anti-Dumping-Zölle, aber dennoch aufrecht. Andere nehmen bestimmte Produkte von den reduzierten Zöllen aus, d. h. diese müssen weiterhin wie vor Gründung der Freihandelszone verzollt werden. So hat z. B. Malaysia Kraftfahrzeuge bis zum Jahr 2005 auf die Ausnahmeliste gesetzt.

Mit dem Abschluss der Freihandelszone und einem gemeinsamen Markt ist daher voraussichtlich in naher Zukunft nicht zu rechnen.

Daneben entwickelt sich auch die Liberalisierung des Dienstleistungsverkehrs nur schleppend, was einer der Gründe dafür sein dürfte, dass Singapur in letzter Zeit vermehrt bilaterale Freihandelsabkommen abschließt. Das wiederum führt zu gewissen Spannungen mit den übrigen Mitgliedsstaaten, die dieses Vorgehen als unsolidarisch wahrnehmen.

Auch die ASEAN steht derzeit in Verhandlungen bezüglich Freihandelsabkommen mit diversen Nationen. Neben einem bereits im November 2004 abgeschlossenen Freihandelsabkommen mit China, indem die Abschaffung der Zölle auf 90 % aller gehandelten Waren vereinbart wurde, steht ASEAN in Verhandlungen mit Japan, Indien, Neuseeland und Südkorea.

Trotz allem stellt der ASEAN Markt mit seinen derzeit 10 Mitgliedsstaaten einen für europäische Unternehmen wichtigen Absatzmarkt dar. Umfasst er doch immerhin eine Gesamtbevölkerung von ca. 500 Millionen Menschen und ein Bruttoinlandsprodukt von knapp 750 Mrd. USD. Die derzeitige ablehnende Haltung der EU bzw. der Bundesrepublik Deutschland gegenüber bilateralen Freihandelsabkommen kann für einige Industriezweige einen erheblichen Wettbewerbsnachteil gegenüber Konkurrenzunternehmen aus Ländern bedeuten, welche über abgeschlossene Freihandelsabkommen mit der ASEAN selbst oder zumindest mit einzelnen ASEAN Mitgliedern verfügen. Um konkurrenzfähig zu bleiben, kann es deshalb für europäische Unternehmen von Vorteil sein, sich durch eine Niederlassung in einem ASEAN Mitgliedsstaat, wie z. B. Singapur, direkten Zugang zu diesem Markt zu verschaffen und die ASEAN Vorteile auszuschöpfen.



Es handelt sich hierbei um einen Markt, dessen Potential noch nicht annähernd ausgeschöpft ist. Die In- und Exportzahlen der ASEAN Mitgliedsstaaten steigen seit Jahren kontinuierlich an. Die weltweite Finanzkrise, welche sich 1997 und 1998 ebenfalls auf die ASEAN auswirkte, ist überwunden. Im Jahre 2000 erreichte ASEAN ihren Exportrekord. Aufgrund des allgemeinen „*economic slowdown*“ in Europa und den USA, sowie der Rezession in Japan, gingen die Zahlen 2001 zurück. Bereits 2002 setzte der Aufwärtstrend wieder ein und dauert bis heute an.

Mit dem In- und Export ist auch das „*Foreign Direct Investment (FDI)*“ kontinuierlich angestiegen. Der „*FDI Stock*“ ist während des Zeitraums 1995 - 2003 um 85% von 176,1 Billionen auf 326,4 Billionen angestiegen. Trotz dieses enormen Anstiegs in der Vergangenheit, steigen die Zahlen des jährlichen „*FDI Flows*“ auch weiter an.

## 14. SINGAPURS FREIHANDELSABKOMMEN

Seit dem Jahr 2000 setzt Singapur neben der AFTA vermehrt auf bilaterale „*Free Trade Agreements (FTA)*“, d. h. Freihandelsabkommen. Dabei handelt es sich um rechtliche Abkommen zwischen den jeweiligen Mitgliedsstaaten zur Foerderung der wirtschaftlichen Integration. Dazu gewähren sich die Länder gegenseitig bevorzugten Marktzugang für Waren und Dienstleistungen, z. B. durch Abschaffung oder Ermäßigung der Einfuhrzölle oder die Aufhebung bzw. Reduzierung von mengenmäßigen Importbeschränkungen. Gegenüber Nicht-Mitgliedstaaten werden hingegen die höheren Import-Zölle beibehalten.

Freihandelsabkommen bestehen mit Neuseeland (seit November 2000), Japan (seit Januar 2002), der EFTA (bestehend aus Schweiz, Island, Liechtenstein und Norwegen; seit Juni 2002), Australien (seit Februar 2003), den USA (seit Mai 2003), Jordanien (sei Mai 2004), Indien (seit 2005), Südkorea (seit Juli 2005) und Panama (seit Juli 2006). Weiterhin stehen Verhandlungen mit Qatar kurz vor einem Abschluss. Darüber hinaus wird derzeit noch verhandelt mit Mexiko, Kanada, den Vereinigten Arabischen Emiraten, Bahrain, Kuwait, Ägypten, Brunei, Pakistan, Peru, Sri Lanka und Chile.



**RESPONDEK & FAN PTE LTD**

---

Neue Abschlüsse bzw. Entwicklungen bei den Abschlussverfahren können online beim „*Ministry of Trade and Industry*“ unter [www.mti.gov.sg](http://www.mti.gov.sg) verfolgt werden.



## 15. DER AUTOR **Dr. Andreas Respondek, LL.M.**

1 North Bridge Road #16-03 High Street Centre.

Singapore 179094

Tel.: +65 6324 0060 Fax: +65 6324 0223 Mobile: +65 9751 0757

Email: [Respondek@rflegal.com](mailto:Respondek@rflegal.com) Website: [www.rflegal.com](http://www.rflegal.com)



### JURISTISCHE AUSBILDUNG

- **Erste Juristische Staatsprüfung** (Dezember 1981, Universität Freiburg)
- **Master of Laws (LL.M.)**, Mai 1983 (Tulane University / USA)
- **Zweite Juristische Staatsprüfung** (Stuttgart, Juli 1986)
- **Doctor iuris (Dr.iur.)**, November 1987 (Universität Linz / Österreich)
- **Diploma in International Commercial Arbitration**, London (Februar 2005)
- **Chartered Arbitrator**, Februar 2006 (FCIArb)

### ANWALTSZULASSUNGEN

- **USA** (New Orleans, La.), October 1983 (erster ausländischer Anwalt)
- **Deutschland** (Berlin), August 1986
- **Singapur** Offshore License 1995

### WORK EXPERIENCE

- **Anwaltstätigkeit** (1984 – 1987; 1998 until present)
- **Banking** (Commerzbank AG, 1988 – 1989)
- **Health Care Industry** (Boehringer Mannheim GmbH 1989 – 1996, Director Legal Services Luxembourg/Singapore)
- **Respondek & Fan**, Singapore, Bangkok, Ho Chi Minh City (1999 - gegenwärtig)

### MANAGEMENT

- **Managing Director** Thailand (Boehringer Mannheim, 1996/97)
- **Managing Director** Greater China (Boehringer Mannheim Hong Kong, 1997/98)
- **Regional Managing Director** Asia Pacific (Fresenius Kabi 1998/99)

### WEITERE TÄTIGKEITEN

- **Arbitrator**: Singapore International Arbitration Centre (SIAC), Singapore (listed: [www.siac.org.sg](http://www.siac.org.sg))
- **Lecturer**: German Institute of Science and Technology (GIST), Singapore

### SPRACHEN

- Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch, Chinesisch (Mandarin)

### VERÖFFENTLICHUNGEN & SEMINARE

- Zahlreiche Veröffentlichungen in JuS, BddW, Singapur Aktuell etc.
- Abhaltung zahlreicher Seminare zu Fragen des internationalen Rechts in Berlin, Singapur, Bangkok, Kuala Lumpur, Taipei etc.

## 16. NÜTZLICHE ADRESSEN

Im folgenden und zum Abschluss der Broschüre sind, auch zur aktuellen und vertiefenden Information, diverse nützliche Adressen von staatlichen und nicht-staatlichen Stellen jeweils mit Angabe der Emailanschriften aufgelistet.



### 16.1 Singapurianische Regierung, Ministerien und regierungsnahe Behörden

#### **Accounting & Corporate Regulatory Authority (ACRA)**

10 Anson Road, #05-01/15 International Plaza,  
Singapore 079903

**Tel:** +65-6248-6028 ; **Fax:** +65-6225-1676

**Email:** [acra\\_feedback@acra.gov.sg](mailto:acra_feedback@acra.gov.sg); **Webseite:** [www.acra.gov.sg](http://www.acra.gov.sg)

#### **Agency for Science, Technology and Research**

20 Biopolis Way, #07-01 Centros,  
Singapore 138668

**Tel:** +65-6826-6111; **Fax:** +65-6777-1711

**Email:** [a-star\\_contact@a-star.edu.sg](mailto:a-star_contact@a-star.edu.sg); **Webseite:** [www.a-star.edu.sg](http://www.a-star.edu.sg)

#### **Attorney General Chambers of Singapore (AGC)**

1 Coleman Street, #10-00,  
Singapore 179803

**Tel:** +65-6336-1411; **Fax:** +65-6332-5984

**Webseite:** [www.agc.gov.sg](http://www.agc.gov.sg)



**Central Provident Fund Board (CPF)**

79 Robinson Road, CPF Building,  
Singapore 068897

**Tel:** +65-6227-1188; **Fax:** +65-6225-8732

**Email:** [Employer@cpf.gov.sg](mailto:Employer@cpf.gov.sg); **Website:** [www.cpf.gov.sg](http://www.cpf.gov.sg)

**Competition Commission Singapore (CCS)**

5 Maxwell Road, #13-01, Tower Block  
MND Complex, Singapore 069110

**Tel:** +65-6325-8200; **Fax:** +65-6224-6929

**Email:** [ccs\\_feedback@ccs.gov.sg](mailto:ccs_feedback@ccs.gov.sg); **Website:** [www.ccs.gov.sg](http://www.ccs.gov.sg)

**Economic Development Board (EDB)**

250 North Bridge Road, #24 28-00 Raffles City Tower,  
Singapore 179101

**Tel:** +65-6832-6832; **Fax:** +65-6832-6565

**Email:** [clientservices@edb.gov.sg](mailto:clientservices@edb.gov.sg); **Website:** [www.sedb.com](http://www.sedb.com)

**EDB Office, Germany**

Kaiserstraße 5, D - 60311 Frankfurt a.M.

**Tel:** +49-69-273-9930; **Fax:** +49-69-273-99333

**Email:** [edbfr@edb.gov.sg](mailto:edbfr@edb.gov.sg); **Website:** [www.sedb.com](http://www.sedb.com)

**Immigration & Checkpoint Authority (ICA)**

10 Kallang Road, ICA Building,  
Singapore 208718

**Tel:** +65-6391-6100; **Fax:** +65-6298-0843

**Email:** [ica\\_feedback@ica.gov.sg](mailto:ica_feedback@ica.gov.sg); **Website:** [www.ica.gov.sg](http://www.ica.gov.sg)

**Infocomm Authority of Singapore**

8 Temasek Boulevard, #14-00 Suntec Tower 3,  
Singapore 038988

**Tel:** +65-6211-0888; **Fax:** +65-6211-2222

**Email:** [info@ida.gov.sg](mailto:info@ida.gov.sg); **Website:** [www.ida.gov.sg](http://www.ida.gov.sg)



**Inland Revenue Authority of Singapore (IRAS)**

55 Newton Road, Revenue House,  
Singapore 307987

**Tel:** +65-6356-8633;

**Email:** [iras@iras.gov.sg](mailto:iras@iras.gov.sg); **Webseite:** [www.iras.gov.sg](http://www.iras.gov.sg)

**Intellectual Property Office of Singapore**

51 Bras Basah Road, #04-01 Plaza By The Park,  
Singapore 189554

**Tel:** +65-6339-8616

**Fax:** +65-6339-0252 for general and trade mark correspondences

+65-6339-9230 for patent correspondences

+65-6339-1369 for registered design correspondences

**Email:** [ipos\\_enquiry@ipos.gov.sg](mailto:ipos_enquiry@ipos.gov.sg); **Webseite:** [www.ipos.gov.sg](http://www.ipos.gov.sg)

**International Enterprise Singapore (i.e.)**

230 Victoria Street, #07-00 Bugis Junction Office Tower,  
Singapore 188024

**Tel:** +65-6337-6628; **Fax:** +65-6337 6898

**Email:** [enquiry@iesingapore.gov.sg](mailto:enquiry@iesingapore.gov.sg); **Webseite:** [www.iesingapore.com](http://www.iesingapore.com)

**International Enterprise Singapore (i.e.), Germany**

Goethestraße 5, D - 60313 Frankfurt a.M.

**Tel:** +49-69-920-7350; **Fax:** +49-69-920-73522

**Email:** [frankfurt@iesingapore.gov.sg](mailto:frankfurt@iesingapore.gov.sg); **Webseite:** [www.iesingapore.com](http://www.iesingapore.com)

**Jurong Town Corporation (JTC)**

The JTC Summit,  
8 Jurong Town Hall Road,  
Singapore 609434

**Tel:** +1800-568-7000; **Fax:** +65-6565-5301

**Email:** [askjt@jtc.gov.sg](mailto:askjt@jtc.gov.sg); **Webseite:** [www.jtc.gov.sg](http://www.jtc.gov.sg)

**Land Transportation Authority (LTA)**

1 Hampshire Road  
Singapore 219428



RESPONDEK & FAN PTE LTD

---

**Tel:** +65-6225-5582

**Email:** [lta@lta.gov.sg](mailto:lta@lta.gov.sg); **Webseite:** [www.lta.gov.sg](http://www.lta.gov.sg)

### **Maritime and Port Authority of Singapore**

460 Alexandra Road, #19-00 PSA Building,  
Singapore 119963

**Tel:** +65-6375-1600; **Fax:** +65-6275-9247

**Email:** [mpa@mpa.gov.sg](mailto:mpa@mpa.gov.sg); **Webseite:** [www.mpa.gov.sg](http://www.mpa.gov.sg)

### **Ministry of Education**

1 North Buona Vista Drive,  
Singapore 138675

**Tel:** +65-6872-2220; **Fax:** +65-6775-5826

**Email:** [contact@moe.edu.sg](mailto:contact@moe.edu.sg); **Webseite:** [www.moe.edu.sg](http://www.moe.edu.sg)

### **Ministry of Law**

100 High Street, #08-02 The Treasury,  
Singapore 179434

**Tel:** +65-6332-8840; **Fax:** +65-6332-8842

**Email:** [contact@mlaw.gov.sg](mailto:contact@mlaw.gov.sg); **Webseite:** [www.minlaw.gov.sg](http://www.minlaw.gov.sg)

### **Ministry of Manpower**

18 Havelock Road,  
Singapore 059764

**Tel:** +65-6438-5122; **Fax:** +65-6534-4840

**Email:** [mom\\_hq@mom.gov.sg](mailto:mom_hq@mom.gov.sg); **Webseite:** [www.mom.gov.sg](http://www.mom.gov.sg)

### **Ministry of National Development**

5 Maxwell Road, #21/22, Tower Block, MND Complex,  
Singapore 069110

**Tel:** +65-6222-1211; **Fax:** +65-6325-7254

**Email:** [mnd\\_hq@mnd.gov.sg](mailto:mnd_hq@mnd.gov.sg); **Webseite:** [www.mnd.gov.sg](http://www.mnd.gov.sg)

### **Ministry of Trade and Industry**

100 High Street, #09-01 The Treasury,



**RESPONDEK & FAN PTE LTD**

---

Singapore 179434

**Tel:** +65-6225-9911; **Fax:** +65-6332-7260

**Email:** [mti\\_email@mti.gov.sg](mailto:mti_email@mti.gov.sg); **Webseite:** [www.mti.gov.sg](http://www.mti.gov.sg)

**Monetary Authority of Singapore (MAS)**

10 Shenton Way, MAS Building,

Singapore 079117

**Tel:** +65-6225-5577; **Fax:** +65-6229-9491

**Email:** [webmaster@mas.gov.sg](mailto:webmaster@mas.gov.sg); **Webseite:** [www.mas.gov.sg](http://www.mas.gov.sg)

**PSA Corporation Pte. Ltd**

460 Alexandra Road, # 38-00 PSA Building,

Singapore 119963

**Tel:** +65-6274-7111; **Fax:** +65-6279-4213

**Email:** [gca@psa.com.sg](mailto:gca@psa.com.sg); **Webseite:** [www.psa.com.sg](http://www.psa.com.sg)

**Singapore Customs**

55 Newton Road, #08-01 Revenue House,

Singapore 307987

**Tel:** +65-6355-2000; **Fax:** 65-6250-8663

**Email:** [customs\\_documentation@customs.gov.sg](mailto:customs_documentation@customs.gov.sg);

**Webseite:** [www.customs.gov.sg](http://www.customs.gov.sg)

**Singapore Department of Statistics (DOS)**

100 High Street, #05-01 The Treasury,

Singapore 179434

**Tel:** +65-6332-7686; **Fax:** +65-6332-7689

**Email:** [info@singstat.gov.sg](mailto:info@singstat.gov.sg); **Webseite:** [www.singstat.gov.sg](http://www.singstat.gov.sg)

**Singapore International Arbitration Centre (SIAC)**

3 St. Andrew's Road, Third Level, City Hall Building,

Singapore 178957

**Tel:** +65-6334-1277; **Fax:** +65-6883-0823 (Corporate Affairs, China desk)

+65-6334-2942 (Case Management)

**Email:** [sinarb@siac.org.sg](mailto:sinarb@siac.org.sg); **Webseite:** [www.siac.org.sg](http://www.siac.org.sg)



### **SPRING Singapore**

2 Bukit Merah Central,  
Singapore 159835

**Tel:** +65-6278-6666; **Fax:** +65-6278-6667

**Email:** [queries@spring.gov.sg](mailto:queries@spring.gov.sg); **Webseite:** [www.spring.gov.sg](http://www.spring.gov.sg)

## **16.2 Botschaften, Handelskammern und wirtschaftliche Organisationen**



### **16.2.1 Deutschland**

#### **Botschaft der Bundesrepublik Deutschland**

Robinson P.O. Box 1533  
Singapore 903033  
50 Raffles Place, #12-00 Singapore Land Tower,  
Singapore 048623

**Tel:** +65-6533-6002; **Fax:** +65-6533-1132

**Email:** [germany@singnet.com.sg](mailto:germany@singnet.com.sg);

**Webseite:** [www.sing.diplo.de](http://www.sing.diplo.de)

#### **Brandenburg Asia Pacific Representative**

25 International Business Park, #03-72 German Centre,  
Singapore 609916

**Tel:** +65-6562-7840; **Fax:** +65-6562-7847

**Email:** [brandenburg@brandenburg.com.sg](mailto:brandenburg@brandenburg.com.sg)

**Webseite:** [www.brandenburg-singapore.com](http://www.brandenburg-singapore.com)



**Friedrich-Ebert-Stiftung**

7500A Beach Road, #12-320/321/322 The Plaza,  
Singapore 199591  
**Tel:** +65-6297-6760; **Fax:** +65-6297-6762  
**Email:** [enquiries@fesspore.org](mailto:enquiries@fesspore.org) **Webseite:** [www.fesspore.org](http://www.fesspore.org)

**German Centre for Industry & Trade Pte Ltd**

25 International Business Park, #05-108 German Centre,  
Singapore 609916  
**Tel:** +65-6562-8020; **Fax:** +65-6562-8029  
**Email:** [singapore@germancentre.com.sg](mailto:singapore@germancentre.com.sg); **Webseite:** [www.germancentre.com.sg](http://www.germancentre.com.sg)

**German Club-Vereinigung Deutsches Haus**

P.O.Box 36 Farrer Road Post Office, Singapore 912802  
61 A Toh Tuch Road  
Singapore 596300  
**Tel:** +65-6467-8802; **Fax:** +65-6467-8816  
**Email:** [info@germanclub.org.sg](mailto:info@germanclub.org.sg); **Webseite:** [www.germanclub.org.sg](http://www.germanclub.org.sg)

**German Institute of Science and Technology (GIST)**

25 International Business Park, #04-28 German Centre,  
Singapore 609916  
**Tel:** +65-6777-7407; **Fax:** +65-6777-7236  
**Email:** [info@gist.edu.sg](mailto:info@gist.edu.sg), [student.affairs@gist.edu.sg](mailto:student.affairs@gist.edu.sg); **Webseite:** [www.gist.edu.sg](http://www.gist.edu.sg)

**Hanns-Seidel-Foundation**

71 Namly Drive,  
Singapore 267479  
**Tel:** +65-6468-0876, **Fax:** +65-6468-0804  
**Email:** [hsfsinga@singnet.com.sg](mailto:hsfsinga@singnet.com.sg)

**Konrad-Adenauer-Stiftung**

34 Bukit Pasoh Road,  
Singapore 089848  
**Tel:** +65-6227-2001; **Fax:** +65-6227-8342



RESPONDEK & FAN PTE LTD

---

Email: [vombusch@kas-asia.org](mailto:vombusch@kas-asia.org), [duerkop@kas-asia.org](mailto:duerkop@kas-asia.org);  
Webseite: [www.kas-asia.org](http://www.kas-asia.org)

### **Singaporean-German Chamber of Industry and Commerce**

25 International Business Park, #03-105 German Centre,  
Singapore 609916

Tel: +65-6562-8500; Fax: +65-6562-8510

Email: [info@sgc.org.sg](mailto:info@sgc.org.sg) Webseite: [www.sgc.org.sg](http://www.sgc.org.sg)

### **State of Bavaria – Asia Pacific Office**

c/o MMI – Munich International Trade Fairs Pte. Ltd.

61 Robinson Road, #12-03 Robinson Centre,  
Singapore 068893

Tel: +65-6236-0988; Fax: +65-6263-1966

Email: [partner@bavaria.com.sg](mailto:partner@bavaria.com.sg) Webseite: [www.bavaria-asia.com](http://www.bavaria-asia.com)



## 16.2.2 Österreich

### **Austrian Business Association**

c/o Biomin Laboratory Singapore,  
3791 Jalan Bukit Merah, #08-08,  
E-Centre@Redhill Building  
Singapore 159471

Tel: +65-6275-0903; Fax: +65-6275-4743

Email: [Mail@AustrianBA.com](mailto:Mail@AustrianBA.com); Webseite: [www.austrianba.com](http://www.austrianba.com)

### **Österreichische Botschaft**

600 North Bridge Road, #24-04/05 Parkview Square,  
Singapore 188778

Tel: +65-6396-6350; Fax: +65-6396-6340



Email: [esingapore@austriantrade.org](mailto:esingapore@austriantrade.org);



### 16.2.3 Schweiz

#### **Schweizerische Botschaft**

1 Swiss Club Link,  
Singapore 288162  
**Tel:** +65-6468-5788; **Fax:** +65-6466-8245  
**Email:** [sin.vertretung@eda.admin.ch](mailto:sin.vertretung@eda.admin.ch);  
**Webseite:** [www.eda.admin.ch/singapore](http://www.eda.admin.ch/singapore)

#### **Swiss Business Association**

Mr. Marcel Michel  
c/o Embassy of Switzerland,  
1 Swiss Club Link,  
Singapore 288162  
**Tel:** +65-6468-5788  
**Fax:** +65-6466-8245  
**Email:** [sba.singapore@swissbusiness.org.sg](mailto:sba.singapore@swissbusiness.org.sg);  
**Webseite:** [www.swissbusiness.org.sg](http://www.swissbusiness.org.sg)

#### **Swiss Business Hub Asean**

c/o Swiss Embassy  
1 Swiss Club Link  
Singapore 288162  
**Tel:** +65-65-6468-5788; **Fax:** +65-6466-8245  
**Email:** [sbhasean@sin.rep.admin.ch](mailto:sbhasean@sin.rep.admin.ch); **Webseite:** [www.sbh-asean.org](http://www.sbh-asean.org)

#### **Swiss Club**



RESPONDEK & FAN PTE LTD

---

36 Swiss Club Road,  
Singapore 288139  
**Tel:** +65-6466-3233; **Fax:** +65-6468-8550  
**Email:** [admin@swissclub.org.sg](mailto:admin@swissclub.org.sg); **Webseite:** [www.swissclub.org.sg](http://www.swissclub.org.sg)

### **Swiss School**

38 Swiss Club Road  
Singapore 277140  
**Tel:** +65-6468-2117; **Fax:** +65-6466-5342  
**Email:** [info@swiss-school.edu.sg](mailto:info@swiss-school.edu.sg); **Webseite:** [www.swiss-school.edu.sg](http://www.swiss-school.edu.sg)

## **16.3 Sonstige Organisationen**

### **DAAD Information Centre Singapore**

c/o Goethe-Institut Singapore,  
163 Penang Road, #05-01 Winsland House II,  
Singapore 238463  
**Tel:** +65-6735-4555; **Fax:** +65-67354666  
**Email:** [daadsin@singapore.goethe.org](mailto:daadsin@singapore.goethe.org); **Webseite:** <http://ic.daad.de/singapore>

### **Deutsche Europäische Schule Singapore**

72 Bukit Tinggi Road,  
Singapore 289760  
**Tel:** +65-6469-1131; **Fax:** +65-6469-0308  
**Email:** [info@gess.sg](mailto:info@gess.sg); **Webseite:** [www.gess.sg](http://www.gess.sg)

### **European Chamber of Commerce of Singapore**

350 Orchard Road #13-09 Shaw House  
Singapore 238868  
**Tel:** +65-6536-6681; **Fax:** +65-6235-1877  
**Email:** [admin@eurocham.org.sg](mailto:admin@eurocham.org.sg); **Webseite:** [www.eurocham.org.sg](http://www.eurocham.org.sg)

### **German-Speaking Christian Communities in Singapore**



RESPONDEK & FAN PTE LTD

---

Evangelische Gemeinde

4 Angklong Lane, #01-09 Faber Garden,

Singapore 579979

**Tel:** +65-6457-5604; **Fax:** +65-6457-3845

**Email:** [degging@pacific.net.sg](mailto:degging@pacific.net.sg); **Webseite:** [www.orpc.org.sg](http://www.orpc.org.sg)

### **Goethe-Institut Singapur**

163 Penang Road, #05-01 Winsland House II,

Singapore 238463

**Tel:** +65-6735-4555; **Fax:** +65-6735-4666

**Email:** [mail@singapore.goethe.org](mailto:mail@singapore.goethe.org) **Webseite:** [www.goethe.de/singapore](http://www.goethe.de/singapore)

### **Katholische Gemeinde**

83A Namely Drive,

Singapore 267486

**Tel:** +65-6465-5660; **Fax:** +65-6465-5661

**Email:** [dtkath@pacific.net.sg](mailto:dtkath@pacific.net.sg); **Webseite:** [www.dt-katholiken.sg](http://www.dt-katholiken.sg)



RESPONDEK & FAN PTE LTD

---

## **RESPONDEK & FAN**

### **SINGAPUR**

**Respondek & Fan Pte Ltd**  
**1 North Bridge Road**  
**#16-03 Hight Street Centre**  
**Singapore 179094**  
**Tel: +65 6324 0060**  
**Fax: +65 6324 0223**

### **BANGKOK**

**Respondek & Fan Ltd**  
**323 Silom Road, United Center, 39<sup>th</sup> Fl., Suite 3904 B**  
**Bangkok 10500 / Thailand**  
**Tel: +66 2 635 5498**  
**Fax: +66 2 635 5499**

### **HO CHI MINH CITY**

**Respondek & Fan Ltd**  
**58 Dong Khoi Street**  
**Satra Dong Khoi Building, 5<sup>th</sup> Fl., Suite 5.03**  
**District 1, Ho Chi Minh City, Vietnam**  
**Tel: +84 8 824 8887**  
**Fax: +84 8 824 8885**